JÄHRLICHER TÄTIGKEITS-BERICHT 2020

Single Resolution Board

srb.europa.eu

Bildnachweis:
Titelfoto: iStockphoto/SergiyMolchenko
Seite 9: iStockphoto/PaulGrecaud
Seite 17: IStockphoyo/fizkes
Seite 28: IStockphoto/Roman Valiev
Seite 31: iStockphoto/Nikolay Pandev
Seite 33: iStockphoto/AdrianHancu
Seite 37: iStockphoto/Ilmar Idiyatullin
Seite 44: iStockphoto/holwichaikawee
Seite 47: iStockphoto/ipopba
Seite 48: iStockphoto/Sezeryadigar
Seite 51: iStockphoto/ipopba
Seite 53: iStockphoto/oatawa

PDF ISBN 978-92-9475-274-1 ISSN 2467-3285 doi:10.2877/76825 FP-AA-21-001-DE-N

Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (http://europa.eu).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Einheitlicher Abwicklungsausschuss, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

JÄHRLICHER TÄTIGKEITS-BERICHT 2020

Single Resolution Board

srb.europa.eu

Inhaltsverzeichnis Jährlicher Tätigkeitsbericht 2020

Vorwort 4
Abkürzungen 6
Zusammenfassung 7
Institutioneller Rahmen 8

1. **Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten 10**
1.1. Abwicklungsplanungszyklus 2020 und Abwicklungspläne für SRB-Banken 12
1.2. Die COVID-19-Pandemie 17
1.3. SRB-Aufsicht über die Abwicklungsplanung und Beschlüsse für weniger bedeutende Institute 18
1.4. Vor-Ort-Prüfungen 20

2. **Abwicklungsrahmen 21**
2.1. Instrumente und Strategien 23
2.2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit 26
2.3. Daten für die Abwicklungsplanung 27
2.4. Interaktionen mit Banken 28
2.5. Analyse der Finanzstabilität 29
2.6. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Organen, Drittlandsbehörden und Drittländern 30
2.7. Internationale Beziehungen 33
2.8. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers 34
2.9. Brexit 34
2.10. Verhandlungen über einen potenziellen Beitritt zur Bankenunion 35

3. **Krisenmanagement 36**
3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnende Beschlüsse 37
3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall 37

4. **Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)** **39**

4.1. Beiträge 40
4.2. Investitionen 42
4.3. Finanzierung 43
4.4. Gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) für den einheitlichen Abwicklungsfonds 44

5. **Der SRB als Organisation** **45**

5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie 46
5.2. Kommunikation 48
5.3. Verwaltung von Ressourcen 48
5.4. Governance 53

6. **Beschwerdeausschuss** **59**

7. **Zuverlässigkeitserklärung** **61**

8. **Anhänge** **63**

Anhang 1: Organigramm 64
Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2020 65
Anhang 3: Haushaltsausführung 2020 66
Anhang 4: Stellenplan 2020 72
Anhang 5: Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht 73
Anhang 6: Jahresabschluss 2020 74
Anhang 7: 2020 eingeleitete Beschaffungsverfahren 75
Anhang 8: Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2020 des SRB 78
Anhang 9: Mitglieder der Plenarsitzungen 82
Anhang 10: Glossar 84

Vorwort

Im Jahr 2020 schloss der SRB sein fünftes Tätigkeitsjahr ab – und man kann ohne Zweifel sagen, dass es ein höchst außergewöhnliches Jahr war. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ging der Einheitliche Entwicklungsausschuss (SRB), wie viele andere Unternehmen auf der ganzen Welt, zu Telearbeit über. Dank dem Einsatz des SRB-Personals und der technischen Systeme verlief dieser Übergang reibungslos.

Die Abwicklungsplanung 2020 beruhte erstmals auf einem einheitlichen 12-Monats-Zyklus von April 2020 bis März 2021. Trotz den mit COVID-19 verbundenen Schwierigkeiten waren wir in der Lage, die Abwicklungsplanung 2020 termingerecht durchzuführen, auf die Marktumstände zu reagieren und Abwicklungspläne gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRA) für die Bankengruppen im Zuständigkeitsbereich des SRB zu erstellen. Wir veröffentlichten zudem unser Dokument „*Expectations for Banks*“ (Erwartungen an die Banken) als übergeordneten Rahmen, um Banken zur Abwicklungsfähigkeit zu führen. Wir bewiesen Flexibilität, hielten dabei jedoch stets an unserem Ziel fest, die Finanzstabilität zu sichern, indem wir alle Banken des SRB abwicklungsfähig machen

In den folgenden Jahren wird der SRB weiterhin die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, **MREL**, systematisch umsetzen. Die Arbeiten an den Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit und die Erstellung **einer „Heat Map“,** mit der offene Fragen identifiziert werden, wird die Abwicklungsfähigkeit unserer Banken zusätzlich stärken. Aktuell liegen hinsichtlich des Ziels, bis 2024 die operative Abwicklungsfähigkeit und den vollständigen Aufbau der MREL zu erreichen, voll im Zeitplan.

In diesem Zusammenhang ergänzen wir außerdem unsere Strategien und Orientierungshilfen für die Branche in Bezug auf die MREL und Orientierungshilfen u a. zu Liquiditätsmaßnahmen. Wir werden außerdem die Bewertung des öffentlichen Interesses ausweiten, wobei wir nicht nur auf idiosynkratische Ausfälle, sondern auch auf systemweite Ereignisse eingehen werden.

Die Pandemie ist zweifelsohne ein schwieriges Umfeld für die Finanzbranche, aber sie ist auch eine Gelegenheit, dass sich die Branche weiterentwickelt und die Reformen abschließt, die im Zuge der schweren Finanzkrise 2007/2008 eingeführt wurden. Uns ist bewusst, dass die Krise von 2020 ihren Ursprung nicht im Bankensektor hatte und dass die Banken diesmal ihren Teil zur Lösung beitragen. Wir sind uns außerdem bewusst, dass die Wirtschaft noch nicht das volle Ausmaß des Einbruchs gespürt hat, und das selbst, wenn wir aufgrund des höheren Impftempos von einer positiveren Prognose ausgehen. Dennoch sehen wir der Gelegenheit entgegen, auf die heutigen Errungenschaften aufzubauen, damit wir die Herausforderungen bewältigen können, die uns womöglich in den nächsten Monaten begegnen.

Im Jahr 2020 gab es viele positive Initiativen zur Stärkung der Finanzstabilität in der EU. So wurde 2020 beschlossen, die **gemeinsame Letztsicherung** („Backstop“) vorzeitig einzuführen, was das Vertrauen in den Bankabwicklungsrahmen stärken wird. Die Letztsicherung wird im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise die Handlungsmöglichkeiten des SRB stärken, falls Probleme entstehen sollten.

Ein weiterer Bereich mit positiver Entwicklung ist die Prüfung des **Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (CMDI) durch die Europäische Kommission.** Der Bankenunion fehlt noch immer die dritte Säule – ein gemeinsames Einlagensicherungssystem. Diskrepanzen beim Einlegerschutz in den Ländern der Bankenunion sowie Schieflagen zwischen dem Abwicklungsrahmen und den nationalen Bankenliquidationsrahmen führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu den finanziellen Sicherheitsnetzen für EU-Einleger. Diesbezüglich müssen Maßnahmen ergriffen werden. Wir halten außerdem die Überprüfung der Bedingungen für den Zugang zu verschiedenen Finanzierungsquellen bei Abwicklungs- und Insolvenzverfahren für sinnvoll.

Der SRB hat stets auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aufgrund der Unterschiede zwischen dem Abwicklungsrahmen und den stark voneinander abweichenden nationalen Regelungen für Insolvenzen ergeben. Daher fordert der SRB weiterhin eine Harmonisierung – oder ein einheitliches Instrument für das Verwaltungsverfahren der Liquidation, um ein einheitliches und störungsfreies Ausscheiden ausfallender Banken aus dem Markt zu ermöglichen.

Der SRB arbeitet in all diesen Fragen weiterhin eng mit der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zusammen. Zusätzlich wird der SRB seinen **Dialog** mit den Ländern außerhalb der Bankenunion – sowohl in Europa als auch **international** – fortführen. Das Ziel der Förderung der Finanzstabilität ist ein gemeinsames Ziel. Wir alle müssen die Prozesse und Rechtsrahmen der Länder, die nicht zur Bankenunion gehören, verstehen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich SRB-Beschlüsse auf Länder außerhalb der Bankunion auswirken sollen, oder wenn sich Beschlüsse anderer Behörden auf die Bankenunion auswirken. Zu diesem Zweck führte der SRB mit Behörden aus Ländern der Europäischen Union und Drittländern, darunter die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich, eine Reihe von Initiativen und fachlichen Austauschmaßnahmen durch. Auf den **Brexit,** hat sich der SRB lange Zeit vorbereitet und aktive Beziehungen zu der Bank of England sowie zu den EU-Institutionen und Behörden aufgebaut, um einen reibungslosen Übergang und einen fortlaufenden Dialog mit unseren Partnern in Großbritannien sicherzustellen. Ich hoffe, dass wir diese Kooperation in den kommenden Jahren weiter ausbauen können.

Abschließend möchte ich diese Gelegenheit nutzen, dem gesamten SRB-Personal und den Mitgliedern des Ausschusses, sowie unseren Partnern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für ihre fortwährende harte Arbeit, ihr Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit zu danken. Das letzte Jahr war ohne Zweifel ein außergewöhnliches Jahr, doch trotz der aktuellen schwierigen Umstände bin ich zuversichtlich, dass wir unsere positive Einstellung auch im Jahr 2021 und darüber hinaus beibehalten. Dies wird es uns ermöglichen, die nächste Meilensteine zu erreichen, d. h. alle Banken abwicklungsfähig zu machen und somit die Finanzstabilität zu erhalten und das Geld der Steuerzahler zu schützen.

Abkürzungen

AHWP	Ad-hoc-Arbeitsgruppe
BRRD	Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten
CCP	Zentrale Gegenpartei
CCS	Beitragserhebungssystem
CMG	Krisenmanagementgruppe(n)
CoAg	Kooperationsvereinbarung
COFra	Kooperationsrahmenvereinbarung
CS	Sekretariat
EA	Euro-Währungsgebiet
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECON-Ausschuss	EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung
EDIS	Europäisches Einlagensicherungssystem
FAS	Finanzbuchhaltungssystem
FMI	Finanzmarktinfrastrukturen (z. B. CCPs)
FSB	Rat für Finanzstabilität
FTWP	Weiteres Trilaterales Arbeitsprogramm
G-SIB	Global systemrelevante Bank
GLRA	Für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde
HR	Personal
ICS	interne(r) Kontrollstandard(s)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IPC	Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung
IRT	Internes Abwicklungsteam
IWF	Internationaler Währungsfonds
JRC	Gemeinsame Forschungsstelle
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Kommission	Europäische Kommission
LAA	Verlustabsorptionsbetrag
LDT	Vorlage für Verbindlichkeitsdaten
LFA	Kreditrahmenvereinbarung
LSI	Weniger bedeutendes Institut
MAP	Mehrjähriges Arbeitsprogramm
MCC	Marktvertrauenspuffer
MoU	Absichtserklärung
MREL	Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
MS	Mitgliedstaat
NCA	Zuständige nationale Behörde
NCWO	Keine Schlechterstellung von Gläubigern (No creditor worse off)
NRA	Nationale Abwicklungsbehörde
O-SII	Anderes systemrelevantes Institut
OSI	Prüfung vor Ort
RAP	Bewertungsverfahren für die Abwicklungsfähigkeit
RCA	Rekapitalisierungsbetrag
RWA	Risikogewichtete Aktiva
SI	Bedeutendes Institut
SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss
SRF	Einheitlicher Abwicklungsfonds
SRM-Verordnung	Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus
SRM	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
TFCA	Taskforce für koordinierte Maßnahmen
TLAC	Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit
WS	Arbeitskreis

Zusammenfassung

Im Jahr 2020 – dem sechsten Jahr seiner Tätigkeit – machte der SRB trotz den unvorstellbaren Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin Fortschritte bei der Stärkung der Abwicklungsfähigkeit der Banken, der Umsetzung der Abwicklungsstrategien und der frühzeitigen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung („Backstop"). Zudem intensivierte er den Dialog mit den Banken und wichtigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden.

Basierend auf den Prioritäten, die im Arbeitsprogramm für 2020 formuliert wurden, und den Arbeiten der vorherigen Jahre konzentrierte sich der SRB 2020 auf die folgenden Bereiche:

(i) Weitere Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Instituten und weniger bedeutenden Instituten (LSI);

(ii) Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens;

(iii) Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements;

(iv) Weiterer Aufbau des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und Operationalisierung der Vereinbarungen über die Letztsicherung;

(v) Gewährleistung einer schlanken und effizienten Organisation.

Der SRB-Jahresbericht für 2020 zeigt auf, dass die im SRB-Arbeitsprogramm für 2020 festgelegten Ziele weitgehend erreicht wurden. Insbesondere sind die folgenden wichtigsten Ergebnisse des SRB zu nennen:

- Veröffentlichung von Leitfäden für die Bail-in-Operationalisierung in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRAs) und Herausgabe seines standardisierten Datensatzes, damit gewährleistet ist, dass die für eine solide Bewertung für Zwecke einer Bankenabwicklung erforderlichen Mindestdaten zur Verfügung stehen.
- Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über seine Arbeit, seinen Auftrag und sein Mandat zu informieren und mit ihr zu kommunizieren, hat der SRB Interessenträger und die Öffentlichkeit aktiv durch die Aktualisierung seines Dokuments „*Expectations for Banks*" eingebunden, die die Rückmeldungen der Branche widerspiegelt. Der SRB leitete außerdem eine öffentliche Konsultation ein, um die Strategie in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) zu aktualisieren, und veröffentliche im Vorlauf zu umfassenden aufsichtsrechtlichen Neuerungen seinen aktualisierten Ansatz für die vorherige Genehmigung für das vorzeitige Kündigen, Tilgen, Rückzahlen oder Rückkaufen von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch die Banken.
- Der SRB begrüßte die frühzeitige Einführung der gemeinsamen Letztsicherung („Backstop") im Rahmen des SRF, welche einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Vervollständigung der Bankenunion darstellt und das Vertrauen in den Bankenabwicklungsrahmen fördern wird.

Institutioneller Rahmen

Nach Maßgabe von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) wird in diesem Dokument der jährliche Tätigkeitsbericht 2019 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vorgestellt, in dem die Tätigkeiten und die Leistung des SRB im Jahr 2019 beschrieben werden. Mit den im vergangenen Jahr ausgeführten Arbeiten sollten Zielsetzung, Auftrag und Aufgabe des SRB verwirklicht und umgesetzt werden.

(A) DIE ZIELSETZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB strebt danach, eine vertrauenswürdige und angesehene Abwicklungsbehörde mit einer starken Abwicklungskapazität im einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) zu werden und schnell und in angemessener, konsistenter und verhältnismäßiger Weise ein wirksames Abwicklungskonzept für Banken im Zuständigkeitsbereich des SRM zu schaffen und durchzusetzen, sodass künftige Rettungsaktionen vermieden werden. Der SRB will ein Kompetenzzentrum für Bankenabwicklungen in der Bankenunion und darüber hinaus sein.

(B) DER AUFTRAG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRAs) aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Der SRB arbeitet eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRAs), der Europäischen Kommission (Kommission), der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) zusammen. Sein Auftrag besteht darin, für eine ordnungsgemäße Abwicklung ausfallender Banken zu sorgen, sodass die Realwirtschaft, das Finanzsystem und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) erfüllt eine vorbeugende Funktion: Er wartet nicht ab, bis Abwicklungsfälle zu bearbeiten sind, sondern betreibt in erster Linie eine vorausschauende Abwicklungsplanung und stärkt die Abwicklungsfähigkeit, um im Falle des Ausfalls einer Bank die Wirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems vor Schaden zu bewahren.

(C) DIE AUFGABE DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB fördert die Stabilität des Finanzsystems, indem er im Rahmen seiner vorausschauenden Tätigkeit Abwicklungspläne erarbeitet. Wenn eine Bank, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fällt, ausfällt oder auszufallen droht und die Abwicklungskriterien erfüllt, führt der SRB die Abwicklung im Wege eines so genannten Abwicklungsplans durch. Darüber hinaus verwaltet der SRB den von der Branche finanzierten Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF), der geschaffen wurde, um ergänzende Finanzmittel bereitzustellen, die unter bestimmten Bedingungen eine wirksame Umsetzung der Abwicklungspläne gewährleisten sollen. Zudem überwacht der SRB das einheitliche Funktionieren des SRM insgesamt. Der SRB wurde durch die SRM-Verordnung errichtet und nahm seine Tätigkeit als unabhängige Agentur der Europäischen Union am 1. Januar 2015 auf. Am 1. Januar 2016 übernahm er seine vollständige gesetzliche Aufgabe der Abwicklungsplanung und des Erlasses sämtlicher Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der SRB gegenüber seinen Interessenträgern rechenschaftspflichtig.

(D) RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die SRM-Verordnung legt einen inhaltlichen und soliden Rahmen für die Rechenschaft über die Tätigkeit des SRB gegenüber dem Europäischen Parlament (Parlament), dem Rat der Europäischen Union (Rat) und der Kommission fest.

Transparenz und Rechenschaftspflicht gehen miteinander einher. Im Rahmen der Umsetzung der SRM-Verordnung bemüht sich der SRB um Transparenz und legt gegenüber den Vertretern der Bürgerinnen und Bürger Europas Rechenschaft ab, indem er regelmäßig an öffentlichen Anhörungen des Europäischen Parlaments und auf Ad-hoc-Basis zwecks Meinungsaustausch an Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) des Europäischen Parlaments teilnimmt. Auch dem Rat steht die Vorsitzende auf Ersuchen des Rates Rede und Antwort.

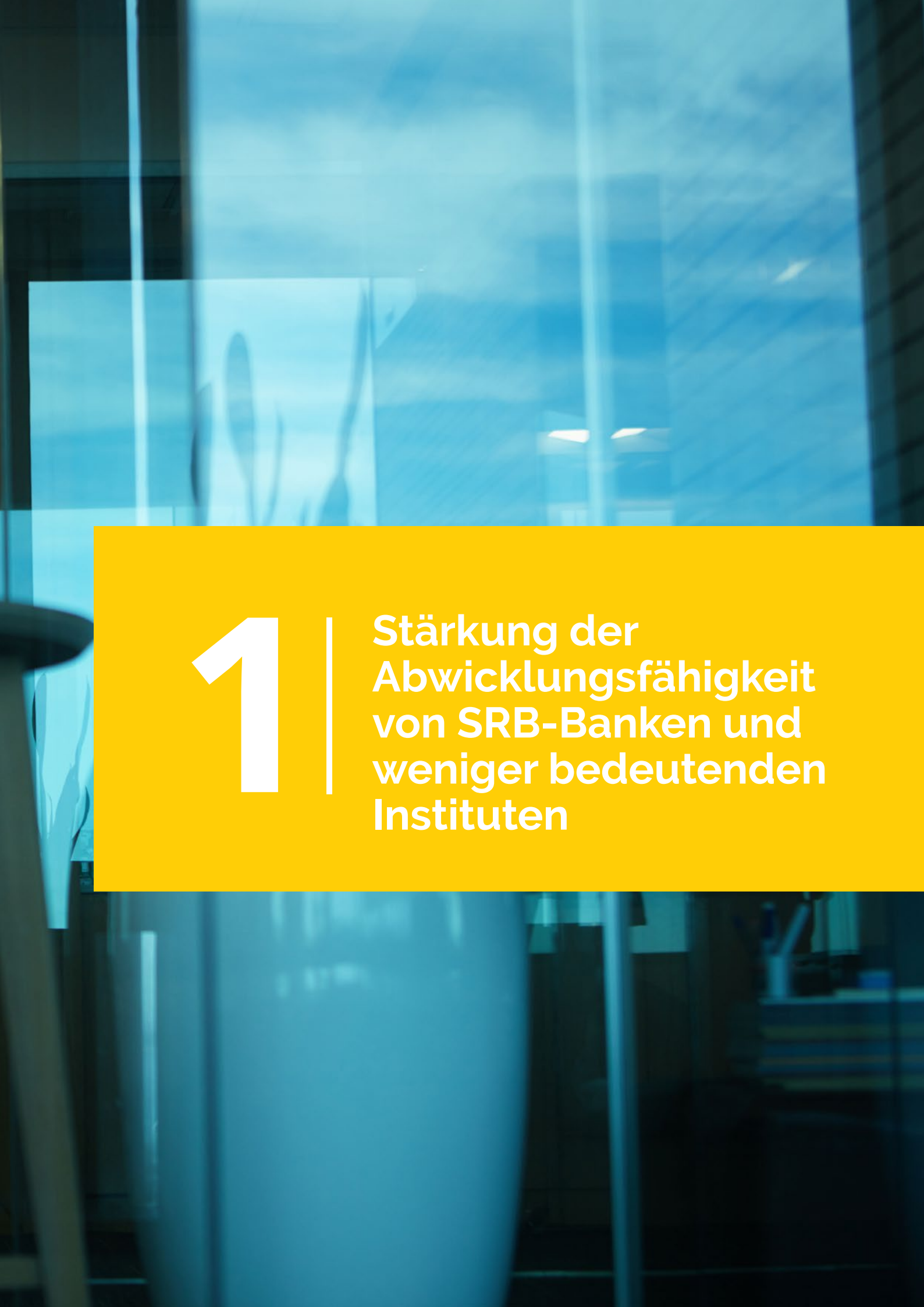

1 Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Banken und weniger bedeutenden Instituten

Um seinem Auftrag nachzukommen, die Abwicklungsfähigkeit von Banken und grenzüberschreitenden Instituten im Fall ihres Ausfalls mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, besteht ein wesentlicher Teil der regulären Arbeit des SRB darin, Abwicklungspläne für alle Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erstellen, verbindliche MREL-Ziele zu setzen und Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu identifizieren und zu beseitigen. Die weitere Stärkung einer wirksamen Aufsichtsfunktion über weniger bedeutende Institute (LSI) ist ein weiterer strategischer Schlüsselbereich, um konsistente Tätigkeiten für die Abwicklungsplanung unter allen Banken in der Bankenunion sicherzustellen. Bei all diesen Bemühungen war eine gute und enge Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden von entscheidender Bedeutung.

1.1. Abwicklungsplanungszyklus 2020 und Abwicklungspläne für SRB-Banken

Trotz dem Ausbruch der Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 haben die drei Abwicklungsdirektionen – unterstützt durch die horizontalen Funktionen des SRB – den Abwicklungsplanungszyklus (RPC) erfolgreich umgesetzt und alle Ziele der Abwicklungsplanung erreicht.

2020 wendete der SRB zum ersten Mal erfolgreich den 12-monatigen Abwicklungsplanungszyklus an, der 2019 ausgearbeitet worden war. Um die Integration der Arbeiten der Banken in den Abwicklungsplanungszyklus trotz den durch die Pandemie ausgelösten Schwierigkeiten zu vereinfachen, gewährte der SRB den Banken gewisse Entlastungsmaßnahmen, welche die Ziele des SRB nicht gefährdeten, um sicherzustellen, dass die Banken voll abwicklungsfähig werden. Bei Bedarf aktualisierten die internen Abwicklungsteams (IRTs) zusätzlich die MREL-Ziele mithilfe von Anweisungen, die der SRB basierend auf den Daten von Juni 2020 ausgearbeitet hat.

Im Speziellen haben die neun Abwicklungsreferate des SRB in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden folgende Aufgaben durchgeführt:

- Umsetzung eines festen 12-Monats-Abwicklungsplanungszyklus für alle Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB;
- Erarbeitung von Abwicklungsplänen für Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB mit Schwerpunkt auf der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie, einschließlich verbindlicher externer und interner MREL-Ziele unter Berücksichtigung des überarbeiteten Rechtsrahmens;
- Umsetzung der neuen SRMR2-, BRRD2- und CRRD2-Bestimmungen durch interne SRB-Strategien und operative Orientierungshilfen (z. B. Anwendung der neuen MREL-Strategie);
- genaue Beobachtung der Abwicklungsfähigkeit der Banken vor dem Hintergrund der allmählichen Einführung der Anforderungen des Dokuments „*Expecations for Banks*“ (EfB);
- Durchführen der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durch die Ermittlung von potenziellen Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von den internen Abwicklungsteams festgelegten bankenspezifischen Prioritäten für 2020;
- für die SRB-Banken, für die das Bail-in-Instrument als bevorzugtes Abwicklungsinstrument ausgewählt wurde; zusätzliche Orientierungshilfen im Hinblick auf die Entwicklung von glaubwürdigen und umsetzbaren Bail-in-Playbooks, und
- Entwicklung und Genehmigung des ersten gemeinsamen Kriterienkatalogs, um eine konsistente Anwendung der Abwicklungsplanungsstandards seitens der nationalen Abwicklungsbehörden im Hinblick auf weniger bedeutende Institute (LSI) sicherzustellen.

Insgesamt fielen am 31. Dezember 2020 120 Banken in den Zuständigkeitsbereich des SRB. Die Änderungen im Vergleich zum Beginn des Jahres ergeben sich aufgrund von Banken, die aufgrund des Verlusts ihres Status als bedeutendes Institut aus dem Zuständigkeitsbereich des SRB fielen. Eine solche Statusänderung ergibt sich zum Beispiel, wenn Banken ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten reduzieren, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, Banken fusionieren oder das Mutterinstitut in der Bankenunion die Gruppenstruktur ändert. Weiterhin fiel eine Bank 2020 nach Bulgariens Beitritt zum SRM (am 1. Oktober 2020) erstmals in den Zuständigkeitsbereich des SRB.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Zahl der Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB nach Mitgliedstaat.

Tabelle 1[1]: Detaillierter Überblick über die Abwicklungsplanungstätigkeit nach Mitgliedstaat[2]

MS	Zahl der SRB-Banken zum 1. Januar 2020	Zahl der SRB-Banken zum 31. Dezember 2020	Für den Planungszyklus 2020 angenommene Abwicklungspläne[3]		Für den Planungszyklus 2020 angenommene MREL-Beschlüsse[4]	
			Gesamtzahl (Zahl der ausstehenden Genehmigungen in Klammern)	Davon vereinfachte Anforderungen	Konsolidiert	Einzelbasis[5]
BG	0	1	0	0	0	1
BE	8	8	4 (+2)	0	3	2
DE	22	21	18 (+3)	0	19	7
EE	3	3	1	0	1	0
IE	6	6	4	0	3	8
EL	4	4	4	0	4	0
ES	13	13	11 (+1)	0	11	4
FR	12	12	8 (+3)	3	8	6
HR[12]	0	0	0	0	0	3
IT	13	12	10 (+2)	0	10	14
CY	3	3	3	0	3	2
LV	4	3	1	0	1	0
LT	3	3	1	0	1	0
LU	5	5	5	0	5	3

1 Anmerkung: dieser jährliche Tätigkeitsbericht umfasst die Zahlen im Hinblick auf die Abwicklungspläne und MREL-Beschlüsse, die bis zum 4. Mai 2021 für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 angenommen wurden. Die endgültigen Zahlen, die den Abschluss des Zyklus widerspiegeln, werden auf der Website des SRB veröffentlicht, sobald die ausstehenden Beschlüsse angenommen werden.

2 Die Tabelle stellt die bedeutenden Institute (SIs) in jedem Mitgliedstaat dar; die Zahlen fassen die Banken im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB zusammen, welche Tochtergesellschaften einer anderen Bankengruppe im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB sind (dies erklärt z. B., warum Kroatien und die Slowakei in der Tabelle nicht dargestellt werden). Grenzüberschreitende weniger bedeutende Institute werden nur in den Mitgliedstaaten gezählt, in denen sich ihr Hauptsitz befindet.

3 Stand: 4. Mai 2021. Bei Abwicklungsplänen im Rahmen von vereinfachten Anforderungen bezieht sich die Anzahl der genehmigten Abwicklungspläne auf den Abwicklungsplanungszyklus 2020 und deckt nicht die Gesamtheit aller SRB-Abwicklungspläne im Rahmen von vereinfachten Anforderungen ab.

4 Stand: 4. Mai 2021. Die Daten beinhalten nicht die MREL-Beschlüsse, deren Genehmigung aussteht.

5 Die Daten umfassen nur in Bezug auf Tochtergesellschaften mit Sitz der Muttergesellschaft in der Bankenunion MREL-Beschlüsse auf Einzelbasis, d. h. es sind keine MREL-Festsetzungen für Institute mit Sitz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten enthalten.

6 Das Institut ist Tochtergesellschaft einer Host-Bank und wird als „Host-Fall" eingestuft. Folglich erstellte der SRB keinen Abwicklungsplan, sondern er leistete seinen Beitrag zum Abwicklungsplan, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde außerhalb der Bankenunion erstellt wurde.

7 Zwei Banken waren aufgrund einer Fusion/Übernahme und den spezifischen Umständen eines Host-Falls nicht im Abwicklungsplanungszyklus 2020 eingeschlossen.

8 Zwei Banken waren aufgrund einer Fusion/Übernahme und den spezifischen Umständen eines Host-Falls nicht im Abwicklungsplanungszyklus 2020 eingeschlossen.

9 Siehe vorherige Fußnote.

10 Für eine Bank erstellte der SRB keinen Abwicklungsplan im Abwicklungsplanungszyklus 2020, da ein Abwicklungsplan im Rahmen von vereinfachten Anforderungen im Abwicklungsplanungszyklus 2019 ausgearbeitet wurde (s. auch Fußnote 2).

11 Eine Bank wird als Host-Fall eingestuft. Daher erstellte der SRB keinen Abwicklungsplan (s. auch Fußnote 5).

12 Siehe oben – die Zahlen fassen die Banken im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB zusammen, welche Tochtergesellschaften einer anderen Bankengruppe im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB sind (dies erklärt z. B., warum Kroatien und die Slowakei in einigen Spalten der Tabelle nicht dargestellt werden).

13 Die beiden Banken werden als Host-Fälle eingestuft. Daher erstellte der SRB keinen Abwicklungsplan (s. auch Fußnote 5).

14 Siehe oben.

MS	Zahl der SRB-Banken zum 1. Januar 2020	Zahl der SRB-Banken zum 31. Dezember 2020	Für den Planungszyklus 2020 angenommene Abwicklungspläne[3]		Für den Planungszyklus 2020 angenommene MREL-Beschlüsse[4]	
			Gesamtzahl (Zahl der ausstehenden Genehmigungen in Klammern)	Davon vereinfachte Anforderungen	Konsolidiert	Einzelbasis[5]
MT	3	3	2	0	2	0
NL	7	6	5 (+1)	2	5	3
AT	8	8	6 (+2)	0	6	9
PT	5	4	2 (+2)	1	2	1
SI	3	2	2	0	2	1
SK	3	0	0	0	0	1
FI	3	3	2 (+1)	1	2	1
Gesamt	**128**	**120**	89 (+17)	7	88	66

Anmerkung: Im Abwicklungsplanungszyklus 2020 setzte der SRB 106 Abwicklungspläne auf. Die Differenz bei der gemeldeten Zahl der SRB-Banken ergibt sich aus der Bündelung spezifischer SRB-Banken, die als Host-Fälle (die demselben Unternehmen angehören) erachtet werden, und vereinfachten Anforderungen. Unter Berücksichtigung dieser Bündelung war der SRB im Abwicklungsplanungszyklus 2020 für sechs Host-Fälle zuständig. Zusätzlich richtete der SRB ein Abwicklungskollegium für 17 Banken und ein europäisches Abwicklungskollegium für 11 Banken in seinem Zuständigkeitsbereich ein. Der SRB führte in sieben Krisenmanagementgruppen (CMGs) für global systemrelevante Banken (G-SIBs) den Vorsitz.

Während des Jahres 2020 beobachteten sämtliche internen Abwicklungsteams die Fortschritte der Banken auf dem Weg zur vollen Abwicklungsfähigkeit. Dies wurde durch das Anfordern und Analysieren von Fortschrittsberichten für die Abwicklungsfähigkeit ermöglicht, die von Banken ausgearbeitet wurden. Zudem wurde bewertet, inwiefern die Banken die jährlichen Prioritäten, die im bankspezifischen Prioritätsschreiben für 2020 kommuniziert worden waren, umgesetzt hatten.

1. PLANUNGSZYKLUS UND ZAHL DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Für den Abwicklungsplanungszyklus (RPC) 2020 wurden für alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB derselbe 12-Monats-Zyklus eingeführt, der zu Beginn des zweiten Quartals jedes Kalenderjahrs mit der Überprüfung und Bewertung der standardisierten Abwicklungsplanungsinformationen, die von den Banken gemeldet werden, beginnt. Beim Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden das Inkrafttreten des neuen Bankenpakets und die rechtliche Anforderung, Abwicklungspläne mindestens jährlich zu überprüfen, berücksichtigt.

Dieser jährliche Ansatz führt zu einer optimierten Zeitplanung des SRB-Entscheidungsprozesses und der Stichtage: Er ist auf die weitere Entwicklung der Strategien und Methodiken des SRB abgestimmt, er berücksichtigt die Prozesse der externen Interessenträger des SRB und gewährleistet Konsistenz und Transparenz. Er bildet außerdem die Grundlage für die stufenweise Einführung der Erwartungen an die Banken („*Expectations for Banks*" – EfB), die im April 2020 veröffentlicht wurden, und die Umsetzung des mehrjährigen Arbeitsprogramms des SRB, das im November 2020 vorgelegt wurde.

Unter der allgemeinen Koordination des RPC-Lenkungsausschusses konzentrierten sich spezielle Arbeitskreise auf den Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2019 im ersten Quartal des Jahres 2020 sowie auf die Identifizierung und Planung aller für die Operationalisierung des Abwicklungsplanungszyklus 2020 erforderlichen Ergebnisse. Der RPC-Lenkungsausschuss erreichte seine wichtigsten Ziele hinsichtlich der zentralen Ergebnisse für die Operationalisierung der SRB-Strategien. Diese umfassten verschiedene Themen, von denen drei als Schwerpunkte für den Abwicklungszyklus 2020 ermittelt worden waren: (i) Bail-in-Umsetzung; (ii) operative Kontinuität bei der Abwicklung sowie (iii) Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs)

[15] Siehe oben.

und Verhinderung einer Störung der Kundentätigkeit.

Die internen Abwicklungsteams stellten sicher, dass die Banken Fortschritte bei der Umsetzung der oben genannten, 2020 festgelegten Schwerpunkte machten. Die internen Abwicklungsteams bewerteten Banken auf der Grundlage ihrer Bail-in-Playbooks, die für alle Bankengruppen im Zuständigkeitsbereich des SRB eingeführt wurden, für die das Bail-in-Instrument als Hauptabwicklungsstrategie ausgewählt wurde. Darüber hinaus lancierten die internen Abwicklungsteams die jährliche Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, indem sie potenzielle Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelten und individuelle Prioritäten für alle Banken für das Folgejahr festlegten. Letztere wurden jeder Bank zusammen mit den Erwartungen des SRB, die auf der allgemeinen stufenweisen Einführung des Dokuments „*Expecations for Banks*" beruhten, mitgeteilt.

Zu Redaktionsschluss hat der SRB 106 Abwicklungspläne erstellt, die der Qualitätssicherung und Konsultation mit externen Interessenträgern, insbesondere der Europäischen Zentralbank (EZB), unterzogen wurden. Die anschließende Genehmigungsphase für die Abwicklungspläne sowie die zugehörigen MREL-Beschlüsse (auf konsolidierter oder Einzelbasis) für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden für fast alle SRB-Banken abgeschlossen. Für die verbleibenden Banken wird die endgültige Genehmigung aus Gründen wie z. B. einer verspäteten Umsetzung des BRRD2 auf nationaler Ebene in den kommenden Wochen gewährt. Darüber hinaus trug der SRB zu den Entwürfen von sechs Abwicklungsplänen bei, für die er nicht die Abwicklungsbehörde auf Gruppenebene ist.

Abbildung 1: Zentrale Elemente des Abwicklungsplanungszyklus 2020 – Zeitachse

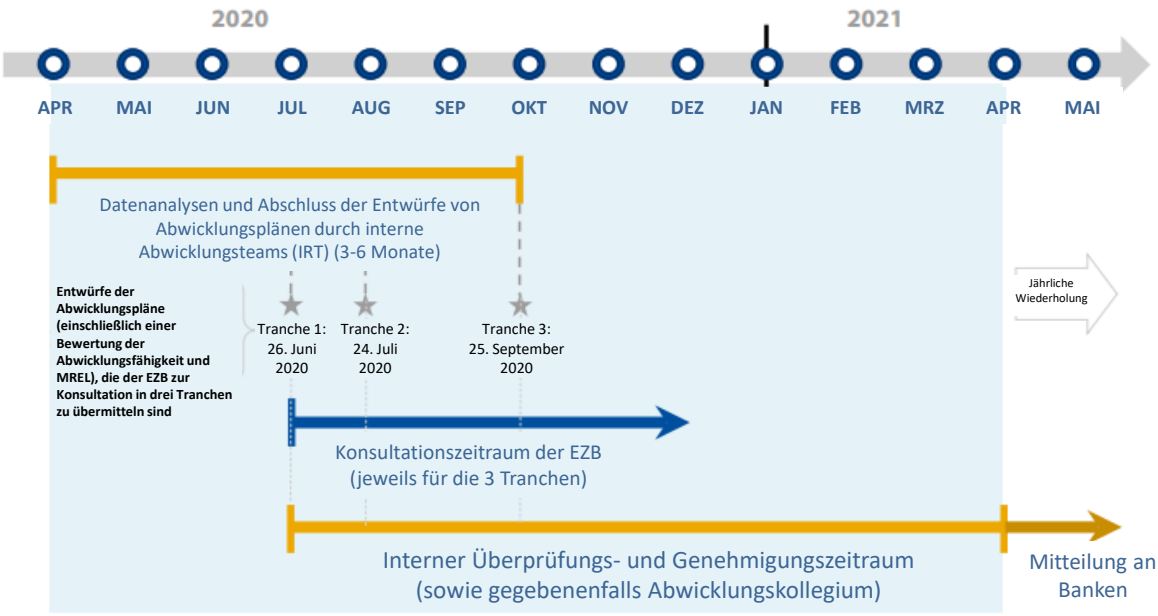

REGULÄRER 12-MONATS-ZYKLUS

Im Sommer 2020 richtete der SRB eine Dienststelle für die Abwicklungsplanung ein (*Resolution Planning Office* – RPO), die die Abwicklungsreferate in den drei Abwicklungsdirektionen im Hinblick auf die Planung und Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus operativ unterstützte. Das RPO trägt außerdem zur konsequenten Anwendung der SRB-Strategien bei und dient als zentrale Anlaufstelle im Hinblick auf die Handhabung des Abwicklungsplanungszyklus.

2. INHALT DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Der SRB weitete die bereits vorhandenen Abwicklungspläne laufend aus, um die Krisenvorsorge sicherzustellen und die Abwicklungsfähigkeit der Banken zu verbessern. Der Abwicklungsplanungszyklus 2020 deckte die meisten Aspekte der Abwicklungsplanung ab, darunter die

Wahl der Abwicklungsinstrumente, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Bewertung des öffentlichen Interesses und die Operationalisierung der Abwicklungsstrategie.

3. BESCHLÜSSE ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Die MREL stellt eines der Schlüsselinstrumente des SRB dar, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erreichen. Sie erfordert eine ausführliche Analyse der spezifischen Risikoprofile und Abwicklungsstrategien der Banken sowie Informationsaustausch und Koordinierung mit mehreren Interessenträgern wie den nationalen Abwicklungsbehörden, den zuständigen Behörden, den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums und den Banken.

Im Laufe des Abwicklungsplanungszyklus 2020 nahm der SRB 88 verbindliche Beschlüsse auf konsolidierter Basis sowie 56 verbindliche Beschlüsse auf Einzelbasis für die Bankengruppen in seinem Zuständigkeitsbereich an.

4. VORBEREITUNGEN FÜR DEN ABWICKLUNGSPLANUNGSZYKLUS 2021

Auf der Grundlage seines Dokuments „*Expecations for Banks*“ übermittelte der SRB den Banken in seinem Zuständigkeitsbereich Prioritätsschreiben für 2021. Diese Schreiben skizzieren die jährlichen Arbeitsschwerpunkte, die für alle SRB-Banken gelten, die institutsspezifischen Ziele in Übereinstimmung mit dem Dokument „*Expecations for Banks*“ sowie Rückmeldungen zu den Arbeiten, die die Banken durchführen, um bis Ende 2023 abwicklungsfähig zu werden. So wird gewährleistet, dass die Banken über alle nötigen Informationen verfügen, um spezifische und maßgeschneiderte Arbeitsprogramme auszuarbeiten, damit sie abwicklungsfähig werden.

1.2. Die COVID-19-Pandemie

Während des überwiegenden Teils des Jahres 2020 stand die Welt aufgrund der COVID-19-Pandemie, die noch immer schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Weltwirtschaft hat, einer noch nie da gewesenen Herausforderung gegenüber. Wie viele andere Organisationen und Unternehmen spürte der SRB einige Auswirkungen direkt und führte daher für die meisten Tätigkeiten ab März 2020 Telearbeit ein. Während der europäische Bankensektor zu Beginn der Pandemiekrise viel besser aufgestellt war als zu Beginn der Krise von 2008, sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bankensektor noch ungewiss und hängen größtenteils von den Maßnahmen ab, die ergriffen werden, um die Realwirtschaft zu schützen, sowie davon, wie verschiedene Branchen durch die Krise kommen. Der SRB hat die Banken in seinem Zuständigkeitsbereich kontinuierlich beobachtet und bei Bedarf mit operativen Entlastungsmaßnahmen unterstützt, indem er die Flexibilität im Abwicklungsrahmen nutzte und auf die bereits erledigten Arbeiten setzte, ohne jedoch den Fokus auf die Abwicklungsplanung und das Ziel zu gefährden, die Banken abwicklungsfähig zu machen. In 12 spezifischen Plenarsitzungen verschob der SRB, zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden, weniger dringende Informations- und Datenanfragen im Zusammen mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2020. Zusätzlich gab es eine intensiveren Austausch mit der Europäischen Zentralbank. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus Ressourcenengpässen und nachteiligen Marktbedingungen ergaben, war der SRB in der Lage, auf individueller Basis auf alle Probleme in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Banken in seinem Zuständigkeitsbereich einzugehen.

In der aktuellen Situation muss auf den Fortschritten aufgebaut werden, den die Branche und die Behörden in den letzten Jahren auf dem Weg zur Abwicklungsfähigkeit gemacht haben, um das Finanzsystem stabiler zu gestalten und es für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu stärken. Der Abwicklungsrahmen und der Aufbau der MREL sollten wichtige Instrumente zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung und zur Stärkung des Bankensektors sein.

Darüber hinaus stieg aufgrund der Lockdowns, die kurzfristig von der belgischen Regierung auferlegt wurden, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen, der Anteil der Telearbeiter in der Belegschaft des SRB auf fast 95 % an, wodurch die Arbeitsabläufe tiefgreifend verändert wurden. Der SRB hat als Organisation nicht nur gegenüber den Banken in seinem Zuständigkeitsbereich, sondern auch gegenüber seinem Personal, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität bewiesen. Ab März 2020 konnte das SRB-Personal dank der Unterstützung durch Informations- und Kommunikationstechnologie und die Personalabteilung von zu Hause aus arbeiten und virtuell auf sichere und effiziente Weise an Besprechungen teilnehmen. Der SRB führte zusätzlich eine Online-Plattform mit Tipps für die Arbeit von zu Hause ein, um das Personal in der „neuen Normalität" zu unterstützen und wird dies auch weiterhin tun.

1.3. SRB-Aufsicht über die Abwicklungsplanung und Beschlüsse für weniger bedeutende Institute

Während die nationalen Abwicklungsbehörden direkt für die weniger bedeutenden Institute (LSI) verantwortlich sind ([16]), nimmt der SRB eine Aufsichtsfunktion für Abwicklungsplanung und -beschlüsse für LSI wahr, mit der eine wirksame und kohärente Arbeitsweise des SRM gewährleistet werden soll. Im Abwicklungsplanungszyklus 2020 für LSI (LSI RPC) waren die nationalen Abwicklungsbehörden für die Abwicklungsplanung von insgesamt 2 220 LSI in der Bankenunion zuständig (nach den von den nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Zahlen).

1. BEWERTUNG DER ENTWÜRFE VON ABWICKLUNGSPLÄNEN

Vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erhielt der SRB Mitteilungen über 661 Entwürfe von Abwicklungsplänen für LSI, von denen sich 72 auf den LSI RPC 2019 und 589 auf den LSI RPC 2020 bezogen. Nach den von den nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen wurden bis zum Ende des LSI-Abwicklungsplanungszyklus 2020 (Ende März 2021) Meldungen über 119 weitere Entwürfe von Abwicklungsplänen erwartet. Insgesamt beläuft sich somit die Zahl der im LSI RPC 2020 erstellten Entwürfe von Abwicklungsplänen für LSI auf 708. In Tabelle 2 findet sich eine Aufgliederung nach Ländern.

Bei Addition der 1 319 Abwicklungspläne im Rahmen von vereinfachten Anforderungen, die in den vorherigen LSI RPCs angenommen wurden und für den LSI RPC 2020 Gültigkeit behielten, zu den 708 Entwürfen von Abwicklungsplänen, die im Rahmen des LSI RPC 2020 ausgearbeitet wurden, wurde eine Zahl von 2 027 von der Abwicklungsplanung abgedeckten LSI im LSI RPC 2020 erreicht bzw. wurden 91,3 % der 2 220 LSI, für die 2020 eine Abwicklungsplanung erforderlich war (nach den von den NRA übermittelten Date), erfasst.

Dies sind im Vergleich zu den Vorjahren stete Fortschritte bei der Abwicklungsplanung für LSI (17,6 % im Jahr 2017, 51,7 % im Jahr 2018 und 85,3 % im Jahr 2019). Neben dem quantitativen Anstieg boten die von den nationalen Abwicklungsbehörden im Rahmen des LSI RPC 2020 gemeldeten Abwicklungspläne für LSI eingehendere Analysen und eine Operationalisierung, wodurch es dem SRB möglich war, seine Kenntnisse und sein Fachwissen zu LSI auszubauen. Dies war besonders bei Entwürfen von LSI-Abwicklungsplänen ersichtlich, die neuere Fassungen von zuvor vorgelegten Plänen darstellten.

Von der Gesamtzahl der Entwürfe von Abwicklungsplänen, die dem SRB im Kalenderjahr 2020 gemeldet wurden, war bei 35 ein Abwicklungsszenario vorgesehen (12 Entwürfe von Abwicklungsplänen für den LSI RPC 2019 und 23 Pläne für den LSI RPC 2020). Bis zum Ende des LSI RPC 2020 erwartet der SRB Mitteilungen entsprechend den Schätzungen der nationalen Abwicklungsbehörden weitere 37 Pläne, bei denen eine Abwicklung als bevorzugte Strategie vorgesehen ist, sodass sich eine Zahl von insgesamt 60 Abwicklungsplänen im LSI RPC 2020 ergibt bzw. 3,0 % aller LSI im Abwicklungsplanungszyklus 2020 unter eine Abwicklungsplanung fallen.

[16] Mit Ausnahme grenzüberschreitender LSI, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der SRM-Verordnung Institute sind, für die unmittelbar der SRB zuständig ist.

Tabelle 2: LSI-Abwicklungsplanung 2020 (umfasst sowohl den LSI RPC 2019 als auch den LSI RPC 2020)

	Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2020 gemeldeten Entwürfe von Abwicklungsplänen	2020 für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 gemeldete Pläne	2020 für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 gemeldete Pläne	Im ersten Quartal 2021 für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 zu meldende Pläne	In früheren Abwicklungsplanungszyklen gemeldete und angenommene Pläne im Rahmen von vereinfachten Anforderungen bleiben für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 gültig.	Von der Abwicklungsplanung abgedeckte LSI insgesamt (Stand: 1. Januar 2020)
	A (B+C)	*B*	*C*	*D*	*E*	*F*
Bulgarien	-	-	-	9	-	13
Belgien	-	-	-	13	-	15
Deutschland	3	-	3	13	1 153	1 336
Estland	4	-	4	1	-	6
Irland	4	-	4	2	5	11
Griechenland	5	-	5	4	-	11
Spanien	17	-	17	13	25	55
Frankreich	33	-	33	-	38	71
Kroatien	11	-	11	3	-	14
Italien	89	23	66	16	37	128
Zypern	10	5	5	-	-	5
Lettland	5	1	4	3	3	10
Litauen	1	-	1	2	-	9
Luxemburg	26	19	7	18	16	43
Malta	12	12	-	11	4	15
Niederlande	1	-	1	-	22	23
Österreich	413	-	413	-	-	413
Portugal	7	3	4	4	14	22
Slowenien	4	4	-	5	-	5
Slowakei	8	5	3	2	1	6
Finnland	8	-	8	-	1	9
Gesamt	**661**	**72**	**589**	**119**	**1 319**	**2 220**

Meldungen (tatsächlich und erwartet) *(C+D)*	**RPC 2020**	**708**
Erfassung RPC 2020 *(C+D+E)*		**2 027**

[17] Bezieht sich auf die im 2. und 3. Quartal 2021 zu meldenden Abwicklungspläne, da der Abwicklungsplanzyklus in Bulgarien noch nicht vollständig an den des SRB angeglichen wurde.

2. VERBESSERTE ARBEITSMETHODEN FÜR DIE AUFSICHT ÜBER LSIS IM RAHMEN DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS

Das Personal des SRB arbeite gemäß den auf der SRB-Plenarsitzung vom 19. Juni 2019 angenommenen Leitlinien in Zusammenarbeit mit allen nationalen Abwicklungsbehörden an der ersten Reihe von Leitlinien für die LSI-Aufsicht, um abgestimmte Abwicklungsplanungspraktiken für LSI in der Bankenunion sicherzustellen. Nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz a des Kooperationsrahmens nahm der SRB die LSI-Leitlinien im August 2020 an. Der primäre Zweck der LSI-Leitlinien besteht darin, Konvergenz in den Hauptbereichen der LSI-Abwicklungsplanung zu ermöglichen, während landesspezifische Merkmale, wie zum Beispiel Besonderheiten des nationalen Bankensektors, berücksichtigt werden.

Der SRB setzt Instrumente und Verfahren ein, die in Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt wurden, damit er seine Aufsichtsfunktion über LSI reibungslos wahrnehmen kann. Auf Grundlage der von nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen unterhält der SRB ein LSI-Frühwarnsystem mit Informationen über LSI, die Anzeichen für eine finanzielle Verschlechterung aufweisen. Mit Hilfe dieses Instruments kann der SRB die Lage genau überwachen und sich auf die rechtzeitige Prüfung eventueller Krisenmanagementmaßnahmen vorbereiten. Zu diesem Zweck intensivierten der SRB und die nationalen Abwicklungsbehörden 2020 ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel, rechtzeitig Aktualisierungen und eine hohe Qualität der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.

1.4. Vor-Ort-Prüfungen

Im Jahr 2020 begann der SRB, einen internen Rahmen für Vor-Ort-Prüfungen (*On-Site Inspections* – OSIs) zu entwickeln, um den Fortschritt der Banken im Hinblick auf die Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen, während er die Abwicklungspläne verfeinerte. Hierzu gründete der SRB eine Taskforce[18], die Materialien für Pilotprojekte für eine begrenzte Anzahl von Banken und ausgewählten Themen entwickelte: MREL, operative Kontinuität, LDR-Meldung und Beiträge zum SRF. Solche begrenzten Inspektionen sollen während des Abwicklungsplanungszyklus 2021 von den entsprechenden internen Abwicklungsteams durchgeführt werden und allmählich das Fachwissen des SRB und die erforderlichen Ressourcen erweitern, was den Weg zur Durchführung vollwertiger Vor-Ort-Prüfungen bereitet.

[18] Die SRB-Taskforce für Vor-Ort-Prüfungen stellt ihre eingehenden Richtlinien im Jahr 2021 auf CORES- und Plenarsitzungsebenen vor, wobei von den nationalen Abwicklungsbehörden ein Beitrag in Form von Ressourcen und methodischer Unterstützung erwartet wird.

2 Abwicklungsrahmen

Trotz der COVID-19-Pandemie, oder gerade deswegen, war der weitere Aufbau eines soliden Abwicklungsrahmens auch 2020 eine zentrale Priorität. Der SRB trug auf zweierlei Weise zu diesem Ziel bei: Zum einen durch die Einführung des sogenannten „festen" Abwicklungsplanungsprozesses innerhalb von 12 Monaten, und zum anderen durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch mit einschlägigen EU-Einrichtungen, nationalen Behörden und wichtigen internationalen Akteuren im Bereich Abwicklung.

2.1. Instrumente und Strategien

In Übereinstimmung mit den strategischen Prioritäten des SRB für 2020 fuhr der SRB damit fort, eine Reihe von externen und internen Strategiedokumenten zu entwickeln und zu verbessern, die den einheitlichen Ansatz für die Abwicklungsplanung erläutern und weitere Klarheit im Hinblick auf abwicklungsbezogene Fragen der Bankenbranche und der Öffentlichkeit schaffen sollen.

1. BEWERTUNG DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Die Bewertung des öffentlichen Interesses (PIA) spielt eine wichtige Rolle bei einer Entscheidung in der Frage, ob die Abwicklung eines Instituts im öffentlichen Interesse liegt und ob sie einer Liquidation des Instituts im regulären Insolvenzverfahren vorzuziehen ist, sofern es ausfällt oder auszufallen droht. Die Bewertung beruht auf einer vergleichenden Analyse zwischen dem anwendbaren regulären Insolvenzverfahren (NIP) und der ermittelten bevorzugten Abwicklungsstrategie (PRS) für ein bestimmtes Institut.

Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie und erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Bankenwesen geprägt, die wahrscheinlich noch über Jahre hinweg andauern werden. Bei der Entscheidung über eine Abwicklung oder Insolvenz einer ausfallenden Bank berücksichtigt der SRB die idiosynkratischen und systemischen Umstände zum Zeitpunkt des Ausfalls. So kann er die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu diesem Zeitpunkt flexibel, aber korrekt berücksichtigen. Dennoch heben die aktuellen Umstände die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der makroökonomischen Umstände und der Marktumstände im Zusammenhang mit dem Ausfall einer Bank bei der Durchführung der PIA hervor, insbesondere bei der Bewertung in Bezug auf die Ziele, finanzielle Instabilität zu vermeiden und die für die Realwirtschaft entscheidenden kritischen Funktionen aufrechtzuerhalten. In einer Zeit, in der sich der SRB auf eine mögliche Entfaltung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft und Banken vorbereitet, ist dies besonders wichtig.

2. ERWARTUNGEN AN DIE BANKEN (EFB)

Am 1. April 2020 veröffentlichte der SRB seine Erwartungen an die Banken (Dokument „*Expecations for Banks*"), welche das wesentliche Referenzdokument für Banken bilden, um unter der Leitung des SRB schrittweise ihre Kapazitäten aufzubauen, um nachzuweisen, dass sie bis spätestens 2023 in jedem der Bereiche, die die größten Auswirkungen auf die erfolgreiche Durchführung ihrer Abwicklungsstrategien haben, abwicklungsfähig sind. Mit der schrittweisen Einführung des EfB-Dokuments wird auch der Fahrplan für die Operationalisierung dieser Kapazitäten umgesetzt, der im Zuge von Gesprächen zwischen den internen Abwicklungsteams und den Banken hinsichtlich gemeinsamer und bankenspezifischer Prioritäten abgestimmt wurde, die sich auch in den jährlichen „Prioritätsschreiben" an die Banken wiederfinden. Diese Arbeitsprioritäten dienen als Grundlage für die Durchführung der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 priorisierten Erwartungen gab der SRB im Sommer 2020 zusätzliche operative Orientierungshilfen heraus, in denen genauer erläutert wurde, wie spezifische Erwartungen in den Bereichen Bail-in-Anwendung, operative Kontinuität und Zugang zu FMI umzusetzen sind. Im Verlauf des Abwicklungsplanungszyklus 2020 überwachte der SRB die Fortschritte der Banken in diesen Bereichen. Künftig wird der SRB laufend beobachten, inwiefern die Banken die in ihren mehrjährigen Arbeitsprogrammen vorgesehenen Prioritäten einhalten, die entsprechend dem Dokument „*Expecations for Banks*" entwickelt wurden.

3. MREL-STRATEGIE

Im Februar 2020 lancierte der SRB seine erste öffentliche Konsultation der Interessenträger zu seiner MREL-Strategie und setzte die im Bankenpaket vorgesehenen gesetzlichen Änderungen um. Anschließend veröffentlichte der SRB am 20. Mai. 2020 seine MREL-Strategie und

eine Mitteilungen zu den Rückmeldungen[19] zu den wichtigsten Kommentaren der Branche, die im Rahmen der Konsultation abgegeben worden waren.

Die Strategie umreißt den Ansatz des SRB im Hinblick auf die MREL-Beschlüsse im Abwicklungsplanungszyklus 2020, wobei ein erstes verbindliches MREL-Ziel bis zum 1. Januar 2022 und das endgültige MREL-Ziel bis zum 1. Januar 2024 erreicht werden muss. Die MREL-Beschlüsse gemäß der SRMR2 ersetzen die vorherigen MREL-Beschlüsse gemäß der SRMR1, die in den Abwicklungsplanungszyklen 2018 und 2019 angenommen wurden. Diese neuen MREL-Anforderungen basieren auf den Daten zum Jahresende 2019, wobei einige Kapitalpuffer infolge der COVID-19-Maßnahmen, die von den Aufsichtsbehörden ergriffen wurden, aktualisiert wurden.

Am 8. Januar 2021 veröffentlichte der SRB auf seiner Website zwei Dokumente hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit gemeldeter Verbindlichkeiten für Zwecke der MREL. Diese Dokumente haben folgende Ziele: (i) dem SRB zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der gemeldeten Verbindlichkeiten zu bieten, und (ii) die Rechenschaftspflicht der Banken für die Verbindlichkeiten, die sie als für MREL-Zwecke berücksichtigungsfähig melden, zu fördern.[20]

Zusätzlich veröffentlichte der SRB am 18. Dezember 2020 eine Mitteilung[21] auf seiner Website, mit der die Banken in seinem Zuständigkeitsbereich über die aufsichtsrechtlichen Neuerungen (das Inkrafttreten der SRMR2 und der zukünftigen EBA-RTS) informiert wurden. Diese Neuerungen führen zu einer Ausweitung des Umfangs der Verbindlichkeiten, die dem Ansatz für die vorherige Genehmigung für die vorzeitige Tilgung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit unterliegen. Der erweiterte Umfang des Ansatzes für die vorherige Genehmigung, der auf alle für Zwecke der MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeweitet wurde, umfasst nun vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der MREL berücksichtigungsfähige interne Verbindlichkeiten und gilt ab dem 1. Januar 2022.

4. OPERATIVE KONTINUITÄT UND ZUGANG ZU FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN (FMI)

Hinsichtlich der Strategiepunkte operative Kontinuität und Zugang zu FMI wurden 2020 weitere Fortschritte erzielt. Operative Kontinuität bei der Abwicklung bezieht sich auf die Fähigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen und eine Bank aus operativer Perspektive zu stabilisieren und umzustrukturieren. Zu diesem Zweck müssen die Banken über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen sicherzustellen, die für dieses Ziel notwendig sind, erforderlichen Dienstleistungen von FMI. Die Grundlagen der Strategie für die operative Kontinuität wurden 2020 nach einer öffentlichen Konsultation als Teil der SRB-Erwartungen an die Banken fertiggestellt. Sie umfassen die Ermittlung und Erfassung der Dienstleistungen, die Bewertung von Risiken für die operative Kontinuität, vorbereitende Maßnahmen und Maßnahmen zur Risikobegrenzung, Informationssysteme und Governance. Die Grundsätze, die die Kontinuität des Zugangs zu FMI-Dienstleistungen sicherstellen sollen, umfassen die Ermittlung, Erfassung und Beurteilung von Abhängigkeiten gegenüber FMI-Dienstleistern, das Verstehen der Anforderungen für einen kontinuierlichen Zugang, FMI-Notfallpläne sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des kontinuierlichen Zugangs zu FMI-Dienstleistungen.

Basierend auf diesen Strategieentwicklungen und wie im Arbeitsprogramm 2020 dargelegt, veröffentlichte der SRB im Juli 2020 zusätzliche Orientierungshilfen zur operativen Kontinuität in der Abwicklung[22] und zu FMI-Notfallplänen[23]. Erstere konzentrieren sich auf Themen wie die Bewertung von Risiken

[19] https://srb.europa.eu/en/node/928 und MREL-Dashboard-Daten finden Sie hier: https://srb.europa.eu/en/content/mrel-dashboard-0

[20] https://srb.europa.eu/en/node/1114.

[21] Der SRB veröffentlicht aktualisierte Informationen zum Ansatz für die vorherige Genehmigung für die Verringerung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, Dezember 2020.

[22] Operative Orientierungshilfen zur operativen Kontinuität in der Abwicklung, Juli 2020.

[23] Operative Orientierungshilfen zu FMI-Notfallplänen, Juli 2020.

für die operative Kontinuität und abwicklungsresistente Verträge. In Letzteren werden die Hauptelemente dargelegt, die die Banken bei der Erstellung ihrer FMI-Notfallpläne berücksichtigen sollten, und somit die Mindeststandards erläutert, anhand derer der SRB die von den Banken übermittelten FMI-Notfallpläne bewertet.

5. LIQUIDITÄT UND FINANZIERUNG

Im Jahr 2020 entwickelten spezialisierte Liquiditätsexperten des SRB den allgemeinen strategischen Rahmen für die Abwicklungsplanung im Hinblick auf die Liquidität und Finanzierung, der auf einer Reihe entscheidender Kapazitäten der Banken aufbaut: Einschätzung der Liquiditätslage im Abwicklungsfall, Ermittlung und Mobilisierung von Sicherheiten im Abwicklungsfall und Meldung von relevanten Liquiditätsmetriken im Abwicklungsfall. Die Arbeiten der Liquiditätsexperten des SRB gingen mit verschiedenen Gesprächen mit den nationalen Abwicklungsbehörden und der EZB einher, und mittels eines Fragebogens wurden Rückmeldungen aus der Branche eingeholt.

Die Umsetzung der Liquiditätsstrategie des SRB wird für alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2021 zur Priorität. Sie wird im Laufe der kommenden Abwicklungsplanungszyklen schrittweise eingeführt. Im Jahr 2021 wird der Schwerpunkt auf die Einschätzung der Liquiditätslage im Abwicklungsfall gelegt, wofür 2020 ein interner operativer Leitfaden zur Unterstützung der internen Abwicklungsteams entwickelt wurde.

Die übrigen Grundsätze (d. h. Ermittlung und Mobilisierung von Sicherheiten und Meldung von Kapazitäten) werden mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2022 eingeführt. In diesem Sinne wird der einheitliche Abwicklungsausschuss 2021 und 2022 weiterhin an diesem Thema arbeiten, um die notwendigen operativen Orientierungshilfen auszuarbeiten, die internen Abwicklungsteams bei der Anwendung der Strategie unterstützen, und um die kohärente Umsetzung der Strategie für alle Abwicklungspläne sicherzustellen.

6. BEWERTUNG

Nach der Veröffentlichung des SRB-Rahmens für die Bewertung im Jahr 2020 konzentrierte der SRB seine Tätigkeiten auf den zweiten wichtigen Baustein seines Bewertungsansatzes: die Festlegung eines standardisierten Mindestdatensatzes für die Bewertung einer Bank in Abwicklung.

Am 19. Mai 2020 startete der SRB als wesentlichen Teil seines Bewertungsansatzes eine sechswöchige Konsultation zum Dokument mit den Anweisungen für den Bewertungsdatensatz des SRB und die Erläuterung. Insgesamt erhielt der SRB zehn Rückmeldungen, hauptsächlich von Banken und Bankenverbänden. Alle eingegangenen Kommentare wurden bearbeitet, und die entsprechenden Änderungen wurden in den finalen Dokumentensatz eingearbeitet.

Am 11. Dezember 2020 veröffentlichte der SRB seinen endgültigen Standarddatensatz, um zu gewährleisten, dass die für eine solide Bewertung der Bankenabwicklung benötigten Mindestdaten vorlagen. Im Speziellen veröffentlichte der SRB drei Dokumente:

- Das finale Dokument mit den Anweisungen für den Bewertungsdatensatz des SRB, in dem der Bewertungsdatensatz des SRB ausgeführt und klare Erwartungen im Hinblick auf den Datenbedarf festlegt werden.
- Das finale Erläuterungsdokument, die den Banken operative Leitlinien in Bezug auf die Fähigkeiten ihrer MIS zur Generierung von Informationen an die Hand geben sollen, die so aktuell und vollständig wie möglich und von angemessener Qualität sind, damit eine faire, umsichtige und realistische Bewertung durchgeführt werden kann.
- Ein Mitteilung zu den im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen, das auf die wichtigsten Rückmeldungen eingeht und gemeinsam mit dem endgültigen Bewertungsdatensatz veröffentlicht wird.

Die Fähigkeit der Banken, diese Informationen zu erheben und zeitnah an die Abwicklungsbehörden und/oder Bewertenden zu übermitteln, bildet einen Teil der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durch den SRB und bildet 2021 einen Arbeitsschwerpunkt für den SRB.

Der SRB-Bewertungsdatensatz stellt die Umsetzung des EBA-Datenwörterbuchs („Data Dictionary“) durch die Bankenunion

dar. Der SRB und die EBA haben bei ihren jeweiligen Tätigkeiten zur Standardisierung eines Datensatzes für die Bewertung bei der Abwicklung eng zusammengearbeitet. In Kooperation mit der EZB spielten außerdem die nationalen Abwicklungsbehörden und die internationalen Pendants zum SRB bei der Finalisierung des SRB-Bewertungsdatensatzes eine entscheidende Rolle.

7. SOLVENTE ABWICKLUNG

Die solvente Abwicklung (SWD) von Handelsbuchtätigkeiten wird als wichtiges Thema für Banken mit einem hohen Maß an Handelstätigkeiten angesehen. Im Jahr 2020 führte der SRB eine Umfrage durch, um besser über seine Stellung hinsichtlich der Planung und Durchführung der solventen Abwicklung zu informieren. Die Erkenntnisse dienen als Grundlage, um 2021 mit den Strategiearbeiten zu beginnen, die zum Ziel haben, das erste von zwei Kapiteln zur SWD-Strategie abzuliefern, welches Banken mit bedeutenden Handelstätigkeiten betrifft und mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2020 in Kraft tritt.

8. HANDBUCH ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG (RPM)

Im Jahr 2020 arbeitete der SRB weiter an der Verbesserung und Aktualisierung des 2019 angenommenen Handbuchs zur Abwicklungsplanung (RPM). Ziel der Aktualisierung 2020 war es, die neuesten Strategieleitfäden für die IRTs in Bereichen, die sich auf die Liquidität und Finanzierung in Abwicklung, Managementinformationssysteme, Governance und Kommunikation beziehen, unter Berücksichtigung der in den vorangehenden Absätzen genannten Entwicklungen, in das Handbuch zur Abwicklungsplanung (RPM) aufzunehmen. Das RPM ist ein internes Dokument des SRB, das den IRTs beim Entwurf von Abwicklungsplänen einen Leitfaden an die Hand gibt und daher regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wird, damit es die neuesten Strategieänderungen enthält.

2.2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Indem er die Fortschritte der Banken bei der Umsetzung der Erwartungen an die Banken und der anzuwendenden MREL-Strategie überwacht, führt der SRB jährlich Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit durch. Im Jahr 2020 entwickelte der SRB eine „Heat Map“, um das Benchmarking zu erleichtern und in der Bankenunion gleiche Bedingungen hinsichtlich der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zu fördern. Diese „Heat Map“ definiert die gemeinsamen horizontalen Kriterien für die Einstufung der Fortschritte der Banken hinsichtlich der einzelnen in den EfB enthaltenen Bedingungen für die Abwicklungsfähigkeit. Dabei werden die relativen Auswirkungen auf die Abwicklungsstrategie, Regelungen zur schrittweisen Einführung und die anwendbaren Grundsätze der MREL-Strategie berücksichtigt.

Die SRB-„Heat-Map“ zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wird den IRTs im Verlauf des Abwicklungszyklus 2021 zur Verfügung gestellt. Die aus der „Heat Map“ gewonnen Erkenntnisse werden von den Banken und IRTs gemeinsam erörtert, um die Anstrengungen der Bank gegebenenfalls weiter anzupassen. Wenn der SRB befindet, dass die Fortschritte einer Bank unzureichend sind, ergreift er Maßnahmen. Diese beinhalten unter anderem die Einleitung formeller Verfahren zur Beseitigung substanzieller Hindernisse.

2.3. Daten für die Abwicklungsplanung

1. DATENERHEBUNG

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben bestimmte Banken um Erleichterungsmaßnahmen ersucht, und entsprechend den Empfehlungen der EBA hat der Ausschuss beschlossen, den Banken gewisse Entlastungsmaßnahmen zu gewähren. Diese wurden im Einzelnen im „COVID-19-Leitfaden für IRTs" beschrieben und ermöglichen es den IRTs, die Übermittlung der FMIR, CFR, CIR und des Selbstbewertungsberichts über die Abwicklungsfähigkeit aufzuschieben.

Trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurden einige umfassende Änderungen erfolgreich im Datenerhebungsprozess umgesetzt. Zum ersten Mal wurde der volle Umfang der Abwicklungsmeldungen (Verbindlichkeitsdaten, kritische Funktionen, Finanzmarktinfrastrukturen, Abwicklungs-CIR) ausschließlich im XBRL-Format erhoben. Mit der Einführung des XBRL-Meldestandards werden die Qualität der übermittelten Daten verbessert und die Automatisierung des Berichtsverfahrens für Banken vereinfacht und somit die allgemeine Qualität der MREL-Kalibrierung und Abwicklungsplanung verbessert.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DER EBA UND DER EZB

Der SRB arbeitet bei der Berichterstattung über Abwicklungen weiterhin eng mit der EBA und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen, wie es die zwischen dem SRB und diesen Organisationen etablierten Kooperationsvereinbarungen vorsehen. Im Speziellen hat der SRB in Zusammenarbeit mit der EZB Vorkehrungen getroffen, um seinen Zugriff auf aufsichtliche Daten zu LSI von den zuständigen nationalen Behörden zu ermöglichen, was die vom SRB wahrgenommene Aufsicht über die LSI erleichtert. Der SRB wird der Europäischen Zentralbank weiterhin erfasste Abwicklungsdaten von Banken in seinem Zuständigkeitsbereich mitteilen und somit den doppelten Berichtsaufwand seitens der Banken und zuständigen nationalen Behörden verringern. Des Weiteren hat der SRB mit der Europäischen Zentralbank vereinbart, den Umfang des sequenziellen Berichtserstattungsprozesses 2021 zu erweitern, um die kommenden technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) über die MREL- und TLAC-Offenlegung und -Berichterstattung mit darin zu berücksichtigen, wobei der erste Stichtag der 30. Juni 2021 ist. Diese quartalsweise Datenanfrage ist den bereits bestehenden Ad-hoc-Meldungen, die für die MREL-Kalibrierung und -Überwachung vom SRB angefordert wird, sehr ähnlich. Als Teil der technischen Durchführungsstandards zu MREL und TLAC werden die nationalen Abwicklungsbehörden, die EBA und der SRB über den eingerichteten sequenziellen Meldekanal von den mithilfe des XBRL-Standards quartalsweise zu erfassenden Daten profitieren.

3. VORBEREITUNGEN FÜR DIE DATENANFORDERUNG FÜR DIE ABWICKLUNGSBERICHTERSTATTUNG 2021

In Vorbereitung auf den Abwicklungsplanungszyklus 2021 hat der SRB den Umfang für die Abwicklungsberichterstattung 2021 festgelegt und veröffentlicht. Die Änderungen bei den angeforderten Daten wurden minimal gehalten, da sich der SRB um Stabilität für Banken bemüht. Wie bereits im vorangehenden Abschnitt erwähnt, begann der SRB außerdem mit den Vorbereitungen für die kommenden technischen Durchführungsstandards der EBA über die MREL- und TLAC-Offenlegung und -Meldung . Die Details hierzu wird der SRB 2021 kommunizieren.

2.4. Interaktionen mit Banken

1. DIALOG MIT DER BRANCHE[24]

Der SRB setzte 2020 seine Bemühungen fort, die Branche über seine Fortschritte bei der Abwicklungsplanung zu informieren. Neben bilateralen Sitzungen und Workshops mit Banken hielt der SRB am 15. Juni und am 14. Dezember 2020 zwei Dialoge mit der Bankenbranche ab, bei denen Vertreter der EU-Ebene und von nationalen Bankenverbänden sowie deren Mitglieder aus Mitgliedstaaten der Bankenunion, Vertreter von nationalen Abwicklungsbehörden, der Kommission, des Europäischen Parlaments und der EZB zusammen kamen.

Bei beiden Veranstaltungen ging es um die Umsetzung des Abwicklungsplanungszyklus 2020 und Vorbereitungen für den RPC 2021 sowie die neuesten Entwicklungen hinsichtlich der MREL-Strategie für 2020 und 2021. Zusätzlich wurde im Rahmen des Branchendialogs im Dezember der aktuelle aktuellen Stand des SRF kommuniziert. Interaktionen mit Branchenvertretern sind ein wichtiges Element der Arbeiten des SRB, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken zu gewährleisten. Die Erläuterungen und Präzisierungen, die im Zuge dieser Veranstaltungen mitgeteilt werden, stellen sicher, dass die Marktteilnehmer ein besseres Verständnis der Anforderungen an die Banken erlangen sowie Informationen über die infolge von rechtlichen oder politischen Entwicklungen erwarteten Änderungen erhalten.

2. ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN

Im Jahr 2020 setzte der SRB seine 2019 eingeführte Praxis öffentlicher Konsultationen fort, um die Transparenz seiner Arbeit weiter zu verbessern. So lancierte der SRB öffentliche Konsultationen zu zwei wichtigen Dokumenten, der MREL-Strategie im Rahmen des Bankenpakets und dem Bewertungsdatensatz des SRB.

Die öffentliche Konsultation zur MREL-Strategie des SRB im Rahmen des Bankenpakets fand im Februar 2020 statt und zielte auf die Einholung von Antworten auf vordefinierte Fragen sowie von Kommentaren und Vorschlägen zu Änderungen an der bestehenden MREL-Strategie ab, die im Zuge des EU-Bankenpakets 2019 eingeführt worden waren. Die zweite öffentliche Konsultation fand im Mai 2020 statt und konzentrierte sich auf den standardisierten Bewertungsdatensatz des SRB, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestdaten zur Verfügung stehen, um eine solide Bewertung für Abwicklungszwecke zu unterstützen. Der SRB-Datensatz für die Bewertung knüpft an die Veröffentlichung des SRM-Rahmenkonzepts für die Bewertung im Jahr 2019 an und wird als zweiter wichtiger Baustein im Abwicklungsansatz der SRB angesehen.

[24] https://srb.europa.eu/en/news/industry-dialogues.

2.5. Analyse der Finanzstabilität

Die Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen des Ausfalls einer Bank auf die Finanzstabilität und die allgemeine Wirtschaft ist eines der übergeordneten Ziele des Abwicklungsrahmens. Sowohl bei der Abwicklungsplanung als auch in Krisensituationen werden daher Erwägungen zur Finanzstabilität berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Prioritäten und Strategieentwicklungen des SRB entwickelte ein spezielles Expertenteam für Finanzstabilität Tools und Dashboards, um die Arbeiten und Analysen der internen Abwicklungsteams sowohl in den Planungsphasen als auch in Krisensituationen – besonders im Hinblick auf die Bewertung des öffentlichen Interesses (PIA) – zu harmonisieren und zu unterstützen. Insbesondere umfassten die im Jahr 2020 untersuchten Themen Arbeiten an den gemeinsamen Risiken der Banken, die Vermeidung eines Ansteckungseffektes von Banken hin zur Versicherungsbranche, die Auswirkungen systemweiter Ereignisse und den Ansteckungseffekt eines Bail-in oder über Marktkanäle. Die analytischen Kapazitäten zum Thema Liquiditätsrisiko, insbesondere in Krisensituationen, wurde im Jahr 2020 ebenfalls verbessert.

Experten für Finanzstabilität leisteten zudem ihren Beitrag zur Arbeit der ESRB in verschiedenen Angelegenheiten, wie zum Beispiel zu den Folgen der COVID-19-Pandemie, Klimarisiken und makroprudenziellen Instrumenten. Des Weiteren verbesserte der SRB als Teil einer dedizierten Datenmanagementfunktion seine Daten- und Informationsmanagementsysteme, um den Abwicklungsplanungszyklus 2021 zu unterstützen.

2.6. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Organen, Drittlandsbehörden und Drittländern

Im Jahr 2020 setzte der SRB seine Zusammenarbeit mit relevanten Interessenträgern wie den europäischen Organen, nationalen Behörden aus den Mitgliedstaaten der Bankenunion sowie aus Mitgliedstaaten außerhalb der Bankenunion und Nicht-EU-Ländern auf verschiedenen Ebenen fort. Diese kontinuierliche Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene gewährleistet einen stetigen Austausch von Informationen, Arbeitsabläufen und bewährten Verfahren und ist somit essentiell für die Arbeit des SRB. Dadurch wird nicht nur der Abwicklungsrahmen gestärkt, sondern auch Vertrauen zwischen den Behörden geschaffen und der Austausch zu wichtigen Themen gefördert.

1. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NATIONALEN ABWICKLUNGSBEHÖRDEN

Gestützt auf den Kooperationsrahmen mit nationalen Abwicklungsbehörden, der Ende 2018 angenommen wurde und in dem Verfahren und Leitlinien innerhalb des SRM festgelegt werden, setzte der SRB seine enge und intensive Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden im Jahr 2020 fort. Die Arbeitsbeziehungen bei der laufenden Abwicklungsplanung innerhalb der internen Abwicklungsteams waren weiterhin wirkungsvoll und effizient, und die nationalen Abwicklungsbehörden lieferten über die speziellen Ausschüsse und die Plenarsitzung wertvolle Beiträge für die zentralen Strategien des SRB.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND AGENTUREN

a) EUROPÄISCHES PARLAMENT

Trotz der reduzierten Zahl der öffentlichen Anhörungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Europäischen Parlament (EP) stattfanden, erfüllte der SRB seine öffentliche Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament. Die Vorsitzende des SRB wohnte 2020 in virtueller Weise zwei öffentlichen Anhörungen im Europäischen Parlament bei. Die Vorsitzende stellte bei einer öffentlichen Anhörung des ECON-Ausschusses am 27. Oktober 2020 den jährlichen Tätigkeitsbericht 2019 und das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2021 bis 2023 vor und äußerte sich in einer anderen Anhörung am 5. Mai 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Beide Anhörungen beinhalteten einen umfassenden Austausch, der Fragen und Gedanken zur Strategie im Hinblick auf SRM- und bankenunionspezifische Themen im weiteren Sinne zuließ. Der SRB setzte seinen engen Kontakt und Austausch mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und dem Sekretariat des ECON-Ausschusses in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit seinem Mandat (ebenfalls über das Internet) fort und beantwortete die parlamentarischen Anfragen[25] zeitnah und umfassend. Abschließend und zur Vereinfachung eines bilateralen Informationsaustausches stellte der SRB dem Europäischen Parlament ferner Aufzeichnungen der Erörterungen

[25] https://srb.europa.eu/en/content/european-co-operation.

im Rahmen seiner Plenar- und Präsidiumssitzungen zur Verfügung.

b) EUROPÄISCHE KOMMISSION

Auch 2020 setzte der SRB seine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Generaldirektionen der Kommission fort, insbesondere mit der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) und der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP). Diese Zusammenarbeit erfolgte auf allen Ebenen und betraf verschiedene Aspekte, die für die Arbeit und die Funktionen des SRB von Belang sind, wobei sich der SRB besonders intensiv in die Sitzungen der Sachverständigengruppe für das Bankwesen, Zahlungen und Versicherungen (EGBPI) einbrachte.

c) RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Ebenso hat der SRB seine engen Beziehungen und seine Zusammenarbeit mit dem Rat in vielen Bereichen aufrechterhalten und einen regelmäßigen Austausch mit der kroatischen bzw. deutschen Ratspräsidentschaft über ihre Prioritäten gepflegt. Die Vorsitzende nahm auf Einladung an Sitzungen der Eurogruppe teil. Der SRB beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe der Eurogruppe, des Wirtschafts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit seinem Mandat als Abwicklungsbehörde der Bankenunion. Zudem leistete der SRB bei den Sitzungen der hochrangigen Arbeitsgruppe technischen Support und hielt dort Vorträge. Ferner fuhr der SRB auch 2020 fort, technisches Know-how zur Verfügung zu stellen, um die am 30. November 2020 politisch vereinbarte vorzeitige Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung („Backstop“) für den SRF voranzutreiben.

d) EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Der SRB setzte seine enge Zusammenarbeit und seinen Informationsaustausch mit der EZB in seiner Aufsichtsfunktion auf allen Ebenen gemäß den einschlägigen Vorschriften und der bilateralen Absichtserklärung (MoU) sowohl zu operativen als auch zu strategischen Fragen fort. Dies umfasste den üblichen Informationsaustausch, der bezüglich Sanierungs- und Abwicklungsplänen erforderlich ist, sowie Kontakt auf horizontaler Ebene und umfassende

gemeinsame analytische Arbeiten. Die politische Zusammenarbeit wurde stark durch die Umsetzung des neuen Bankenpakets und die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bankensektor geprägt. Außerdem arbeiteten die EZB und der SRB 2020 eng an Elementen in Bezug auf die geplante Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement der Banken und die Einlagensicherung (SRM-Verordnung, BRRD und DGSD) zusammen. Ferner nahm die EZB als Beobachter an den Plenar- und Präsidiumssitzungen des SRB und an den Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse des SRB teil.

e) EUROPÄISCHE BANKENAUFSICHTSBEHÖRDE

Im Jahr 2020 arbeitete der SRB eng mit der EBA zusammen, wobei der Fokus auf der Anwendung des BRRD-Rahmens lag. Dem regulatorischen Rahmen entsprechend meldete der SRB darüber hinaus der EBA alle verbindlichen MREL-Beschlüsse. Der SRB war aktives Mitglied in zwei Untergruppen zur Vorbereitung der Abwicklungsplanung (Resolution Planning Preparedness – SGRPP) und zur Abwicklungsdurchführung (Resolution Execution – SGRE). Während des Jahres 2020 trug der SRB u. a. zu den letzten Arbeiten an verschiedenen technischen Standards bei, mit denen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde durch das Bankenpaket betraut worden

war. Dies umfasste die technischen Standards zur Schätzung der Säule-2-Anforderung für MREL-Zwecke, die Bedingungen für die Undurchführbarkeit der vertraglichen Anerkennung von Bail-in-Befugnissen, die vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung der Abwicklung sowie Melde- und Offenlegungsanforderungen für MREL und TLAC. Des Weiteren arbeitete der SRB gemeinsam mit der EBA an anderen Themen, u. a. an Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit, der Überprüfung der Anwendung vereinfachter Anforderungen für die Abwicklungsplanung und verschiedenen anderen Arbeitsabläufen im Hinblick auf erstklassige technische Standards, mit denen die EBA unter dem Bankenpaket betraut wurde. Zudem spielte der SRB im Abwicklungsausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde eine wesentliche Rolle. Der Ausschuss wird vom Mitglied des Präsidiums Sebastiano Laviola geleitet, der auch als Beobachter an den Sitzungen des Rats der Aufseher der EBA teilnimmt.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLANDSBEHÖRDEN

a) BILATERALE KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN IM BEREICH ABWICKLUNG

Am 31. Dezember 2020 unterzeichnete der SRB acht Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern, um die Abwicklungsplanung, die Umsetzung von Abwicklungsbeschlüssen für grenzüberschreitende Institute und den Informationsaustausch zu vereinfachen. Die Verhandlungen mit zusätzlichen Drittlandsbehörden dauerten 2021 an.

Der SRB fuhr mit der engen Zusammenarbeit mit der Bank of England im gesamten Jahr 2020 fort, um sicherzustellen, dass angemessene Vereinbarungen für eine effektive Zusammenarbeit beim Umgang mit Ausfällen grenzüberschreitender Banken vorlagen, falls sich die Notwendigkeit dafür ergibt. Dies wird durch eine Kooperationsvereinbarung gestützt, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat.

b) KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN FÜR KRISENMANAGEMENTGRUPPEN (CMG) IN HINSICHT AUF SYSTEMRELEVANTE BANKEN

Im Februar 2020 beschloss der SRB die institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen zu global systemrelevanten Banken (G-SIB) im Zuständigkeitsbereich des SRB ab. 2020 setzte der SRB seine Verhandlungen über den Beitritt zu den institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen (CoAgs) für CMG für kanadische, schweizerische und US-amerikanische G-SIBs im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Drittlandbehörden fort. Der Beitritt zur CoAg für eine Schweizer G-SIB war von Erfolg gekrönt.

c) BEWERTUNG DES BERUFSGEHEIMNISSES UND DER VERTRAULICHKEITSREGELUNGEN VON DRITTLANDSBEHÖRDEN

Gemäß Artikel 98 BRRD hängt der Informationsaustausch mit Nicht-EU-Behörden davon ab, dass ihre Anforderungen an das Berufsgeheimnis und die Standards denen der EU entsprechen. Der SRB nimmt deshalb Stellungnahmen zur Gleichwertigkeit des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeitsregelungen von solchen Drittlandsbehörden an. Insgesamt gab es zum 1. Januar 2021 24 SRB-Stellungnahmen zur Gleichwertigkeit von Vertraulichkeitsregelungen.

2.7. Internationale Beziehungen

RAT FÜR FINANZSTABILITÄT

Bei der Lenkungsgruppe Abwicklung handelt es sich um das übergeordnete Gremium, das sich innerhalb des FSB mit Abwicklungsfragen befasst. Neben der Lenkungsgruppe Abwicklung brachte sich der SRB in alle relevanten Gruppen und Arbeitskreise des FSB im Bereich Abwicklung ein, insbesondere in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe für Banken, in der seit Juli 2018 das Mitglied des SRB-Präsidiums Boštjan Jazbec den Vorsitz führt, und in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe, die sich vorrangig mit Fragen beschäftigt, die für Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) von Belang sind. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Gremien des FSB, die für die Aktivitäten des SRB relevant sind und die während des gesamten Jahres 2020 hauptsächlich digital zusammenkamen.

Abbildung 2: Governance des FSB im Bereich Abwicklung

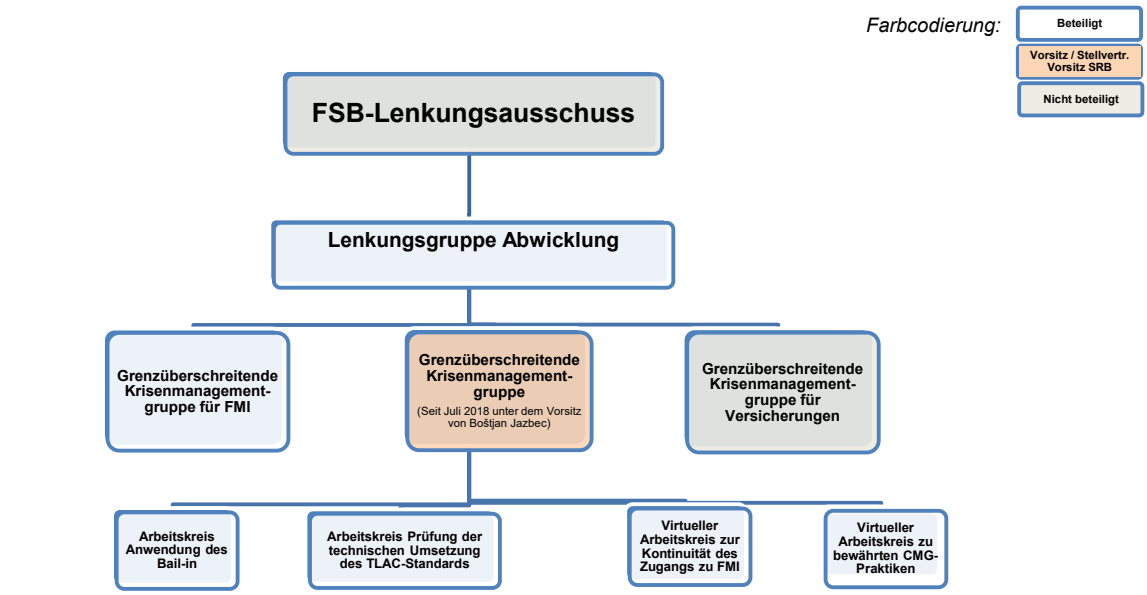

Der SRB wirkte an einer CMG-Bestandsaufnahme mit und ist nun aktiver Teilnehmer an Online-Arbeitskreisen, die sich mit der Operationalisierung von Elementen im Hinblick auf die Bail-in-Anwendung und der Kontinuität des Zugangs zu FMI befassen. Ebenso ist der SRB ein aktiver Mitwirkender im neu geschaffenen Arbeitskreis für bewährte CMG-Praktiken. Darüber hinaus leistete der SRB in der fmiCBCM-Gruppe einen Beitrag in Form von Leitfadendokumenten, z. B. zu den finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung von zentralen Gegenparteien (CCP) und zur Behandlung von CCP-Eigenkapital in der Abwicklung. Der SRB wird seine Arbeiten in diesen Belangen als Priorität für 2021 fortführen.

Schließlich trug der SRB zur Änderung des Abwicklungsfähigkeits-bewertungsverfahrens (RAP) bei und nahm im Zusammenhang mit dem jährlichen RAP des Rats für Finanzstabilität (FSB) an einem Pilotprojekt für den geänderten RAP-Fragebogen 2020 teil, mit dessen Hilfe dem FSB umfangreich über den Fortschritt berichtet wurde, den die G-SIB der Bankenunion machten.

Zusätzlich nahm der SRB an Workshops des FSB über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Reformen für große Banken („Too-big-to-fail"-Banken) teil.

2.8. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers

1. BRRD/SRM-VERORDNUNG/DGSD

2020 nahmen die Gesetzgeber Diskussionen auf, um sich auf einen Gesetzgebungsvorschlag zur Prüfung der BRRD/SRM-Verordnung/DGSD vorzubereiten, von dem erwartet wird, dass er Ende 2021 von der Europäischen Kommission verabschiedet wird. Der SRB trug mit seinen Erfahrungen und seinem Fachwissen durch aktive Teilnahme zu den entsprechenden Tagungen, zu denen er eingeladen wurde (z. B. Parlamentsanhörungen, einschlägige Ratsformationen und Bankenexpertengruppen der Kommission) bei, und indem er sich auf Anfrage fachlich einbrachte.

2. DIGITALE OPERATIVE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT (DORA)

Angesichts der Bedeutung von IKT-Dienstleistungen für Banken, zum Beispiel als potenziell kritische Funktionen oder Dienstleistungen und ihrer Relevanz für die operative Kontinuität sowie für die Abwicklungsplanung, verfolgte der SRB die Annahme des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission über die Betriebsstabilität digitaler Systeme (DORA) mit großem Interesse. Deswegen tauschte sich der SRB mit den europäischen Institutionen aus, um die Sichtweise einer Abwicklungsbehörde vorzustellen und die Einheitlichkeit und Abstimmung zwischen DORA und dem Abwicklungsrahmen (BRRD/SRM-Verordnung und dem SRB-Dokument „*Expectations for banks*“) sicherzustellen.

2.9. Brexit

Das Vereinigte Königreich trat zum 31. Januar 2020 aus der EU aus, gefolgt von einem Übergangszeitraum, in dem das EU-Recht weiterhin innerhalb und auf das Vereinigte Königreich anwendbar war. Dieser Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Der SRB bereitet sich seit Längerem auf den Brexit vor, was im November 2018 zur Annahme des SRB-Dokuments zu den Erwartungen bezüglich des Brexits führte, das sich auf mehrere Schlüsselbereiche konzentriert – MREL-Berücksichtigungsfähigkeit, interne Verlustabsorption, operative Kontinuität, Zugang zu FMIs, Governance und Managementinformationssysteme. Während des Jahres 2020 veröffentlichte der SRB eine weitere Kommunikation, die hervorhob, wie wichtig es für die Banken war, sich auf das Ende des Brexit-Übergangszeitraums vorzubereiten. Dies bedeutete, dass alle EU-Banken sicherstellen müssen, dass ihre entsprechenden Emissionen nach britischem Recht für Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sind. Im Laufe von 202 arbeiteten die internen Abwicklungsteams auf der Grundlage der Erwartungen auch weiterhin mit den relevanten Banken zusammen, um die Abwicklungsfähigkeit dieser Banken in Erwartung des zum 31. Dezember 2020 endenden Brexit-Übergangszeitraums sicherzustellen.

Während der Brexit voranschritt, arbeitete der SRB weiterhin regelmäßig mit der Bank of England, sowie den europäischen und nationalen Institutionen und Behörden zusammen. Wie im Arbeitsprogramm 2020 beschrieben, zogen infolge des Brexits einige Banken in die Bankenunion, sodass sie in den Zuständigkeitsbereich des SRB fielen, wodurch der Umfang der

Verantwortlichkeiten des SRB im Hinblick auf spätere Abwicklungspläne und MREL-Beschlüsse vergrößert wurde. Hinsichtlich dieser Banken hat der SRB insbesondere eng mit der Europäischen Zentralbank zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass für die EU-Tätigkeiten dieser Banken ausreichende Ressourcen vorhanden sind, damit sie im Krisenfall abwickelbar sind.

Der SRB und die Bank of England arbeiten weiterhin eng zusammen, um sicherzustellen, dass angemessene Vereinbarungen für eine effektive Zusammenarbeit beim Umgang mit Ausfällen grenzüberschreitender Banken vorliegen, falls sich die Notwendigkeit dafür ergibt. Dies wird durch den Abschluss einer Absichtserklärung (MoU) mit der Bank of England untermauert, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Sie legt den Rahmen für die Konsultation, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Vorbereitung und Durchführung einer Bankabwicklung im Vereinigten Königreich und der Bankenunion dar und ist mit den Vorschriften beider Rechtskreise vereinbar. Die Vereinbarung ist auf Wechselseitigkeit und Verhältnismäßigkeit gestützt und spiegelt die Komplexität grenzüberschreitender Bankenaktivitäten wider.

2.10. Verhandlungen über einen potenziellen Beitritt zur Bankenunion

2020 traten zwei Länder als teilnehmende Mitgliedstaaten der Bankenunion bei: Bulgarien und Kroatien. Der SRB arbeitete intensiv mit den entsprechenden Behörden in Bulgarien und Kroatien sowie mit den Pendants zur EZB, der Kommission und des Rats zusammen, um einen reibungslosen Beitritt in den SRM zum 1. Oktober 2020 zu ermöglichen. Die enge Abstimmung ermöglichte eine zeitnahe Berechnung und die Übermittlung der Beiträge zum SRF, die aufgrund der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten und des wirksamen Einbezugs von in Bulgarien und Kroatien ansässigen Banken in den SRB-Abwicklungsplanungszyklus 2020 und den im Voraus erhobenen Beiträgen notwendig wurden.

3 Krisenmanagement

3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnende Beschlüsse

BANCO POPULAR – FOLLOW-UP

Die Banco Popular Español, S.A. (BPE) wurde am 7. Juni 2017 abgewickelt und der SRB beschloss, dass die Abwicklung im öffentlichen Interesse war, um die Einleger zu schützen und eine Instabilität des Finanzsystems zu verhindern.[26]

Die hypothetischen Insolvenzszenarien im sogenannten Bericht über die Bewertung 3 wurden von einem unabhängigen Gutachter analysiert, der zu dem Schluss gelangte, dass die Gläubiger nicht besser gestellt gewesen wären, wenn für die Bank an jenem Tag ein Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Daher gab der SRB am 6. August 2018 einen vorläufigen Beschluss dahingehend heraus, dass keine Entschädigung erforderlich ist, und eröffnete ein Anhörungsverfahren, in dem die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger die Gelegenheit hatten, ihre Sichtweise zu äußern und zu begründen, warum sie gegebenenfalls nicht mit dem vorläufigen Beschluss einverstanden waren.

Im Anschluss an diese Analyse entschied der SRB in seinem endgültigen Beschluss am 18. März 2020, demzufolge keine Entschädigung an Anteilseigner und Gläubiger zu zahlen war, die von der Abwicklung der BPE betroffen waren, da sie im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens nicht besser gestellt gewesen wären.[27]

Der SRB hat weiterhin Anträge auf Zugang zu Dokumenten betreffend die Abwicklung der BPE erhalten und im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über Transparenz Dokumente zur BPE in das öffentliche Dokumentenregister eingestellt.

2020 wurden vor den EU-Gerichten weiterhin Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Abwicklung der BPE verhandelt.

Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt 5.4.1 zu finden.

3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall

1. R4C-PROBELÄUFE

Während eines sechstägigen Projekts zwischen dem 9. und dem 16. Juli 2020 führte der SRB den ersten virtuellen Probelauf durch, um „Ready for Crisis" (R4C)[28] zu testen. Dabei handelt es sich um eine Plattform, die vom SRB entwickelt wurde, um die Verwaltung von Krisenfällen zu unterstützen. Der Probelauf wurde vom Abwicklungstaktik-Team (RTT) des SRB, dem Abwicklungsreferat B2 und Teilnehmern der Europäischen Kommission (GD FISMA, GD COMP), der EZB (SSM) und

[26] https://srb.europa.eu/en/node/315.

[27] https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/srb_ees_2020_52_final_decision_en.pdf.

[28] Die aktualisierte Version von R4C wird vom SRB entwickelt. Eine an die nationalen Abwicklungsbehörden gerichteter Aufruf zur Interessenbekundung wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 erwartet, wobei die nationalen Abwicklungsbehörden eingeladen werden, im Laufe des Jahres 2022 die Hauptfunktionen der Plattform zu testen.

den horizontalen Referaten (Compliance, Beschaffung, Rechtsdienstleistungen, SRB-Sekretariat, Kommunikation, Personal, Fonds und Interne Prüfung) des SRB koordiniert. Als Teil dieses Probelaufs spielte die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) des SRB eine wichtige Rolle beim Erstellen eines Simulationsmoduls für R4C.

Während des Probelaufs verwendete ein Krisenmanagementteam R4C zum Austausch von Informationen über ein hypothetisches Krisenszenario, das den Ausfall einer fiktiven Bank umfasste. Die Übung endete mit einer Simulation einer fiktiven verlängerten Präsidiumssitzung, an der die Mitglieder des Präsidiums teilnahmen. Der technische Probelauf erwies sich für die Ermittlung von Bereichen zur weiteren Verbesserung des R4C als nützlich. Diese flossen in einen Vorschlag für einen Maßnahmenplan ein, welcher in einem Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse enthalten war.

2. PROJEKT ZUM TRILATERALEN GRUNDSATZ (TPLE)

Im Jahr 2020 verbesserte der SRB seine Krisenvorsorge, indem er den ersten Probelauf durchführte, der den Ausfall und die Abwicklung einer G-SIB als Teil des trilateralen Zusammenarbeitsprojekts simulierte, das im Jahr 2015 von den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Bankenunion (SRB, Kommission und EZB) sowie den Finanzministerien Großbritanniens und der Vereinigten Staaten eingeleitet worden war. Das Szenario simulierte den Ausfall und die Abwicklung (singulärer Abwicklungsansatz, Open-Bank-Bail-in) einer fiktiven G-SIB mit Sitz in der Bankenunion, die wesentliche Tätigkeiten in den Vereinigten Staaten und Großbritannien aufwies. Hauptziel dieser Übung war es, die grenzüberschreitende Koordination, den zeitnahen Informationsaustausch und die Entscheidungsfindungsprozesse vor, während und nach der Abwicklung zu testen. Im Rahmen des Szenarios wurden die Operationalisierung der internen TLAC (iTLAC)-Konversion in den Tochterunternehmen in den USA und in Großbritannien sowie die Bereitstellung von Liquidität während und nach der Abwicklung erörtert. Das Projekt begann am 19. Oktober und endete am 20. November (mit insgesamt 10 Simulationstagen) und wurde online durchgeführt. Es wurde auf vier gesonderte Phasen aufgeteilt und spiegelte eine fünfmonatige, praxisnahe Krise wider. Die Übung war in ihrem Umfang ambitioniert und erwies sich beim Testen der Krisenbereitschaft bei Drittlandbehörden und grenzüberschreitender Zusammenarbeit als erfolgreich. Im Anschluss an dieses Projekt entwarfen der SRB und andere teilnehmende Behörden einen Bericht, um über die gewonnenen Erkenntnisse Bilanz zu ziehen und über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenbereitschaft zu informieren.

3. ANDERE ABWICKLUNGSINSTRUMENTE ALS DAS BAIL-IN (RTOB)

Das RTOB-Projekt wurde im Juli 2020 mit dem Ziel lanciert, die operative Bereitschaft des SRB zu stärken, Abwicklungsinstrumente auf der Grundlage von Übertragungsbefugnissen anzuwenden. Das Projekt konzentriert sich auf die Vorbereitung und Ausführung von Transaktionen nach möglichst standardmäßigen Marktpraktiken, wobei die gesetzlichen Anforderungen des Abwicklungsrahmens erfüllt werden. RTOB ist eine wichtige Priorität für das Arbeitsprogramm 2021-2023 des SRB.

4 Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

4.1. Beiträge

Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den 21 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion leisten Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF). Der SRF wird über einen Übergangszeitraum von acht Jahren (2016-2023) schrittweise aufgebaut und soll mindestens 1 % des Betrags aller gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute erreichen, die zum Ende des Übergangszeitraums in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind. Bei der Festlegung des jährlichen Betrags der zu erhebenden Beiträgen berücksichtigte der SRB im Jahr 2020 die erwarteten negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft aufgrund der COVID-19-Pandemie

Im Juni 2020 übertrugen die nationalen Abwicklungsbehörden einen Betrag von 9,2 Mrd. EUR an im Voraus erhobenen Beiträgen für 2020 auf den SRF, sodass sich der SRF auf insgesamt 42 Mrd. EUR beläuft, einschließlich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen (IPCs).

Im September 2020 nahm der SRB die Urteile des Gerichts zu den Beiträgen von drei Instituten für das Jahr 2017 zur Kenntnis. Ausführliche Informationen über die Urteile des Gerichts sind in Abschnitt 5.4.1 dieses Dokuments zu finden.

1. DATENBEREITSTELLUNGSFORMULAR

Bereits im Frühjahr 2020 arbeitete der SRB in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden an einer Aktualisierung des Datenmeldeformulars für die im Voraus für 2021 zu erhebenden Beiträge.

2. DATENERHEBUNG

Für den Beitragszyklus 2020 nutzte der SRB weiterhin das Beitragserhebungssystem, wobei die Validierungsregeln und die Taxonomie aktualisiert wurden. Zusätzlich und in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden setzte der SRB weitere wesentliche Verbesserungen des Beitragserhebungssystems zur Erfassung und Verifizierung von Daten um, insbesondere im Hinblick auf Support-Vorlagen.

3. DATENVERIFIZIERUNG

Durch die automatisierten Kontrollen, die von dem verbesserten Beitragserhebungssystem durchgeführt werden, und die genaue Weiterverfolgung mit den nationalen Abwicklungsbehörden wurde zum Zeitpunkt der Berechnung sichergestellt, dass alle Datenpunkte, die die Institute zu melden hatten, verfügbar waren und unter anderem Abgleiche anhand der aufsichtlichen Daten der EZB vorgenommen wurden. Darüber hinaus mussten die zu den vom SSM beaufsichtigten Gruppen gehörenden Institute eine weitere Bestätigung für die Daten abgeben, die noch nicht nach dem Aufsichts- oder Rechnungslegungssystem gemeldet worden waren. Es blieb den nationalen Abwicklungsbehörden überlassen, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Institute und welche Daten einer solchen Bestätigung bedurften.

4. BERECHNUNG DER BEITRÄGE

In der Arbeitsgruppe zu den Berechnungen erörterten nationale

Abwicklungsbehörden, die Kommission, die EZB und der SRB die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens. Eine unabhängige Berechnung durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission kam zu den gleichen Ergebnissen wie der SRB mit seinen eigenen Instrumenten. Abschließend wurden die EZB, die zuständigen nationalen Behörden und die nationalen Abwicklungsbehörden formell zu dem von den Instituten zu zahlenden endgültigen Betrag konsultiert.

5. BEITRAGSERHEBUNG

Wie schon 2019 führte der SRB auch 2020 in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden die Harmonisierung des Prozesses der Notifizierung der Beitragsbeträge an die Institute vor. Verwendet wurden dabei ein Master-Beschluss zur Berechnung, in dem die zugrunde gelegte Methodik beschrieben wird, ein harmonisierter Anhang, in dem die individuelle Berechnung und der endgültige Betrag für jedes Institut erläutert werden, sowie die Veröffentlichung zusätzlicher statistischer Daten auf der Website des SRB. Zusätzlich veröffentlichte der SRB auf seiner Website ein Dokument mit dem Titel „How to understand the Harmonised Annex" (Wie der harmonisierte Anhang zu verstehen ist)[29]. Diese Maßnahme zielte auf eine Stärkung der Transparenz und sollte den Instituten ein Verständnis ihrer relativen Position mit Blick auf die Risiken im Vergleich zu den anderen Instituten ermöglichen.

6. *EX-POST*-DATENVERIFIZIERUNG

Wie bereits 2019 wurde auch 2020 eine zusätzliche Datenverifizierung eingeleitet, mit der die Qualität der von den Instituten übermittelten Daten nachträglich überprüft und verbessert werden sollte. Eine ausgewählte Stichprobe von Instituten wurde aufgefordert, weitere Informationen an den SRB zu senden. Die Analyse erbrachte eine sehr gute Datenqualität.

7. STRATEGIE FÜR UNWIDERRUFLICHE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates, in dem das Ziel auf 15 % bis 30 % des Gesamtbetrags der eingezogenen jährlichen Beiträge begrenzt wird, wurde der Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für 2020 auf 15 % mit Barsicherheiten festgesetzt.

8. *EX-POST*-FINANZIERUNG

Der SRB bereitete sich auf die Änderungen an der zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) in Bezug auf die gemeinsame Nutzung nachträglich erhobener Beiträge vor. Diese Änderungen wurden als Teil der frühzeitigen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung („Backstop") im Jahr 2022 angekündigt.

9. RISIKOANPASSUNGSMETHODIK

2020 wurden die Arbeiten zur schrittweisen Einführung der vollständigen Methodik der Risikoanpassung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission fortgeführt.

10. MITGLIEDSTAATEN, DIE DER BANKENUNION BEITRATEN

Die EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Kroatien traten zum 1. Oktober 2020 der Bankenunion bei. In Übereinstimmung mit Artikel 8 der zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge unternahm der SRB die notwendigen Schritte, um von diesen Mitgliedstaaten die Beträge einzuziehen, die ihre Institute als Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfond übertragen hätten, wenn Sie von Anfang an der Bankenunion angehört hätten. Zusätzlich wurde eine Kreditrahmenvereinbarung für beide Mitgliedstaaten ausgearbeitet, die ihre jeweiligen Kammern im SRF abdeckt.

[29] https://srb.europa.eu/sites/default/files/how_to_understand_the_2020_harmonised_annex_final.pdf

4.2. Investitionen

Gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung ist der SRB für die Anlage der im Voraus erhobenen Beiträge verantwortlich. Ende Dezember 2020 beliefen sich die im SRF gehaltenen Beträge auf insgesamt 42,1 Mrd. EUR, die aus dem SRB-Bestand (37,6 Mrd. EUR) und unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (4,5 Mrd. EUR) bestanden. Der SRB-Bestand enthält ein strategisches Barguthaben von 18,9 Mrd. EUR und Anlagen in Wertpapierverfügungen von 18,7 Mrd. EUR. Die Beträge werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 der Kommission angelegt.

1. DURCHFÜHRUNG DES ANLAGEPLANS 2020

Der Anlageplan 2020 wurde in zwei Tranchen durchgeführt. Im ersten Quartal wurde eine Tranche in Höhe von 580 Mio. EUR schrittweise angelegt. Eine zweite Tranche von insgesamt 2,79 Mrd. EUR wurde im Oktober auf den Outsourcing-Partner übertragen und angelegt.

Aufgrund der Marktturbulenzen, die durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden, beschloss der SRB im April, den Bestand der nichtfinanziellen Unternehmensanleihen auslaufen zu lassen und im Juni, die nachträglich erhobenen Beiträge für 2020 als strategische Barmittel zu halten, bis im September eine Neubewertung erfolgte.

Die Vergütung für Bargeldbestände bei nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken war der Zinssatz der EZB für die Einlagefazilität (2020 -0,50 %). Wertpapieranlagen wirkten sich positiv auf den finanziellen Ertrag aus.

Die Gesamtrendite des SRB-Bestands für 2020 betrug 0,08 % (vor Gebühren von 0,006 %).

2. ANNAHME DER ÜBERARBEITETEN ANLAGESTRATEGIE UND DES ANLAGEPLANS 2021

Die Anlagestrategie wurde überprüft und im November 2020 angenommen. Es wurde beschlossen, dass die Anlagestrategie nach wie vor angemessen war und keine Änderungen erforderlich waren, um die Entwicklungen 2020 oder die für die Zukunft geplanten Entwicklungen widerzuspiegeln.

Der Anlageplan 2021 wurde im Dezember 2020 validiert. Dieser Plan wurde so konzipiert, dass die hohe Liquidität und Kreditqualität des SRB-Portfolios sichergestellt und gleichzeitig eine angemessene Diversifizierung aufrechterhalten werden.

3. EINLEITUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS FÜR EINEN ZWEITEN ANLAGEVERWALTER

Im Jahr 2020 wurde das Auftragsvergabeverfahren für die Auswahl eines zweiten Anlageverwalters eingeleitet. Die Unterzeichnung des Vertrags und die Umsetzung sind für das zweite Quartal 2021 geplant.

4. ENTWICKLUNG DES IT-TOOLS FÜR RISIKO- UND PORTFOLIOVERWALTUNG

Die interne Entwicklung des SRB-Projekts Anlagenanalyse und Datenbank begannen im zweiten Halbjahr 2020 mit dem Ziel, bis Ende des ersten Halbjahrs 2021 einsatzfähig zu sein. Das Projekt führt zu einer Automatisierung und Erweiterung der Performance und Risikomeldefähigkeiten des SRB und zur Stabilisierung des Portfolioaufbaus.

4.3. Finanzierung

Der Ausschuss muss den SRF ausschließlich verwenden, um den wirksamen Einsatz der Abwicklungsinstrumente zur gewährleisten und seine Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Wenn die durch im Voraus erhobene und außerordentliche nachträglich erhobene Beiträge aufgebrachten Mittel nicht unmittelbar zugänglich sind oder die Ausgaben nicht abdecken, die im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen entstehen, kann der Ausschuss für den Fonds Darlehen aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung durch Dritte vertraglich vereinbaren.

1. OPERATIONALISIERUNG DER INANSPRUCHNAHME DES SRF

Im gesamten Jahr 2020 arbeite das Finanzierungsteam weiterhin an der Bereitschaft für eine potenzielle Inanspruchnahme des SRF für Zwecke der Liquiditäts- oder Kapitalunterstützung, wobei alle möglichen Kombinationen von Abwicklungsinstrumenten abdeckt wurden. Die Verwendung der Rückverfolgung von Maßnahmen, die 2019 mit dem Ziel entwickelt wurde, eine wirksame Inanspruchnahme des SRF zu planen, wurde im Rahmen des jährlichen Probelaufs eines Abwicklungsfalls getestet. Mit der Rückverfolgung von Maßnahmen werden die erforderlichen Schritte für die Planung einer wirkungsvollen Inanspruchnahme des SRF ermittelt. Das Verfahren bietet Orientierungshilfen für die Aufgaben und Pflichten, die im Zuge der möglichen Inanspruchnahme des SRF im Abwicklungsfall wahrzunehmen sind.

2. ALTERNATIVE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Weitere Arbeiten, mit dem Ziel, eine Lösung für die Liquidität im Abwicklungsfall zu erarbeiten und zu stärken, wurden im Jahr 2020 durchgeführt. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erforschte der SRB zusätzliche Möglichkeiten, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des SFR zu steigern, einschließlich durch die Inanspruchnahme externer Garantien.

Als Teil der Überwachung der Kreditrahmenvereinbarungen (LFA) berechnete und informierte der SRB die teilnehmenden Mitgliedstaaten über die verfügbare Finanzierungskapazität, die jedem Mitgliedstaat in seinem Teilfonds zur Verfügung steht, wobei er auch die Mitgliedstaaten berücksichtigte, die der Bankenunion zum 1. Oktober 2020 beitraten. Dank dieser Informationen können sich die Mitgliedstaaten besser auf etwaige Auszahlungen aus den LFA vorbereiten.

4.4. Gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) für den einheitlichen Abwicklungsfonds

2018 verpflichtete sich die Eurogruppe, bis Ende 2023 eine gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) für den einheitlichen Abwicklungsfonds einzuführen, vorausgesetzt, dass die Risiken in der Bankenbranche ausreichend reduziert wurden. 2020 wurden weitreichende fachliche Arbeiten durchgeführt, um die Vereinbarungen zur gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) zu operationalisieren, sowie im Hinblick auf die Fortschritte rund um den MREL-Aufbau und die Verringerung von Finanzierungslücken insgesamt. Im November 2020 stimmte die Eurogruppe der frühzeitigen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF ab Januar 2022 zu.

Diese vorbereitenden Maßnahmen beinhalteten unter anderem:

- den Entwurf der Rahmenvereinbarung für die Grundlage, auf der der SRB vom ESM Kredite für Abwicklungsmaßnahmen anfordern kann – die Vereinbarung über den Kreditrahmen für die Letztsicherung (Backstop Facility Agreement – BFA);
- die Änderung der zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) zur frühzeitigen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung;
- die Strategie des SRB für Sicherheiten zum Zweck der Liquiditätsunterstützung im Falle der Inanspruchnahme der gemeinsamen Letztsicherung;
- die Entwicklung eines Rahmenplans zur Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit der unter dem ESM-Kreditrahmen geliehenen Beträge, sodass gewährleistet wird, dass der Grundsatz der Steuerneutralität mittelfristig eingehalten wird.

5 Der SRB als Organisation

5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) des SRB hat zwei Hauptziele: Zum einen unterstützt sie den SRB als Organisation und überführt ihn in das digitale Ökosystem, und zum anderen stellt sie Anwendungen und Dienstleistungen zur Unterstützung von Abwicklungstätigkeiten und zur Erhebung und Verbreitung von Finanzdaten zur Unterstützung von Risikoanalysen und Optimierung der verschiedenen geschäftlichen Tätigkeiten des SRB. Die IKT arbeitet eng mit den Referaten und einem IKT-Lenkungsausschuss zusammen, der alle IKT-Projekte beaufsichtigt und überwacht, um optimierte Anwendungen und Dienste zu entwickeln. Im Jahr 2020 erwies sich die IKT als wichtiges Mittel zum Erreichen der „neuen Normalität", indem sie Herausforderungen löste, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden. Die IKT wird beim SRB nicht mehr als eine bloße Unterstützung der Geschäftstätigkeit angesehen, sondern als strategisches Gut für den gesamten SRM.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine mittelfristige bis langfristige Vision aufzubauen, welche die Kerngeschäftstätigkeiten (SI- und LSI-Abwicklungsplanung, Krisenmanagement, SRF) unterstützt, leitete der SRB im Jahr 2020 das „SRB-MIS"-Projekt ein. Das Projekt wurde in zwei Phasen unterteilt: Die erste Phase umfasst die Analyse der Geschäftsprozesse des SRB; danach folgte die Implementationsphase (die Anfang 2021 begann und erwartungsgemäß 2 bis 3 Jahre andauert). Ausgehend von der Analyse der strategischen Ideen und dem Fahrplan wurde die Entwicklung der Geschäfts- und IKT-Architektur im Hinblick auf datenbezogene Fähigkeiten, Dokumentmanagement und Prozesse definiert. Zum Schluss wurde ein neues Team „Daten- und Geschäftsprozessmanagement" geschaffen, um an diesen Dimensionen zu arbeiten.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2020:

- Der SRB implementierte eine neue cloudbasierte Infrastruktur für Fernkonferenzen und ein System für elektronische Signaturen; die IKT-Sicherheit erwies sich angesichts der Herausforderungen und Probleme, die mit der Fernarbeit des Personals einhergingen, als wirksam.
- Die zweite Version von **R4C** wurde eingeführt. Diese Anwendung ermöglicht in Krisensituationen eine enge Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern (z. B. bei der Abwicklung einer Bank). Die Anwendung unterstützt den operativen Prozess und den Umgang mit Krisenfällen beim SRB, um auf ein wirksames Krisenmanagement vorzubereiten und es umzusetzen.
- Die erste Version von **FORA** wurde bereitgestellt. Die Anwendung hilft dem Sekretariat des SRB, die schriftlichen Verfahren des Präsidiums bei seinen erweiterten Plenar-, Plenar- und Präsidiumssitzungen zu bewältigen. Die Anwendung steht sowohl internen (Vorsitzenden, Vizevorsitzenden, permanenten Mitgliedern des Präsidiums), als auch externen Interessenträgern (EZB, Kommission, EBA) zur Verfügung und gibt ihnen die Möglichkeit, ihr Feedback (Konsens oder Abstimmung) direkt über das System abzugeben.
- Die zweite Version der **Datenerhebung zur Meldung von Abwicklungsdaten** wurde eingeführt. Damit können Daten zu Verbindlichkeiten, Finanzmarktinfrastrukturen, kritischen Funktionen und der Durchführungsverordnung der Kommission über Abwicklungsdaten wie im Berichtsrahmen 2.10 der EBA festgelegt eingeholt werden. Diese Daten sind erforderlich, um die MREL-Ziele zu berechnen.
- Die fünfte Version des **Beitragserhebungssystems** wurde eingeführt. Damit wird das

Datenmeldeformular eingeholt. Diese Daten sind erforderlich, um die Beiträge zum SRF, die im Falle der Abwicklung einer Bank in Anspruch genommen werden können, zu berechnen.

- Die erste Version des **Datenzertifizierungs-Gateways** wurde eingeführt. Damit wird eine sachverständige Beurteilung der erfassten Daten sichergestellt, bevor diese in die Datenbank eingegeben werden. Der Datenzertifizierungs-Gateway ist außerdem die Schnittstelle, über die Abwicklungsdaten an die EBA übermittelt werden.
- Die zweite Version des **Data Warehouse** des SRB wurde implementiert. Über diese Plattform werden aufsichtliche und abwicklungsbezogene Daten erfasst, die von den nationalen Abwicklungsbehörden und der Europäischen Zentralbank erhoben wurden. Die Datenbank soll die einzige Datenquelle des SRB werden, was Wirtschaftsexperten horizontale Analysen ermöglichen wird.
- **Die allgemeine Reife der IT-Infrastruktur wurde aufrechtbehalten.** Es wurde ein Rechenzentrum eingerichtet, um im Notfall auf eine wirksame und aktive Fallback-Lösung zurückgreifen zu können. Dieses zweite Rechenzentrum wird entweder im Lastenausgleichsmodus oder im aktiven Standby-Modus verwendet, um eine hohe Verfügbarkeit aller Anwendungen zu gewährleisten.
- Der SRB hat sein **Management der Informationssicherheit** mit der Umsetzung dokumentierter Sicherheitspläne (darunter Risikobewertungen) für alle SRB-Systeme zur Minimierung von IKT-Sicherheitsrisiken beibehalten. Die Verwendung eines erweiterten Systems für Erkenntnisse über Cyber-Bedrohungen ermöglichte es dem SRB, Schwachstellen zu erkennen, seine allgemeine Sicherheitslage zu verbessern und sich 2020 vor Cyber-Bedrohungen zu schützen.
- Der SRB verbesserte sein Verwaltungssystem für die **Geschäftskontinuität** kontinuierlich und führte ein Simulationsprojekt durch. Die im Jahr 2019 eingeführten Lösungen für die Geschäftskontinuität – insbesondere eine wirksame Infrastruktur für Fernarbeit für das gesamte Personal – erwiesen sich während der Pandemie als sehr effektiv.

5.2. Kommunikation

Im Jahr 2020 arbeitete der SRB weiter an der Stärkung seiner Sichtbarkeit und des Bewusstseins für den SRB. Dazu verfolgte er einen proaktiven Kommunikationsansatz, wie zum Beispiel die Lancierung einer Blog-Reihe, in der unser Standpunkt zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und andere relevante Themen dargelegt wurde.

- Die Jahreskonferenz des SRB, die am 8. Oktober 2020 im Hybridformat stattfand, lockte mehr als 5 000 Zuschauer an. Die Presseberichterstattung erreichte ein Potenzial von 15 Mio. Personen. Darüber hinaus organisierte der SRB eine Reihe von weiteren erfolgreichen Veranstaltungen oder richtete diese aus.
- Insgesamt zeigten die Ergebnisse Verbesserungen für alle Kanälen. Die Presseberichterstattung erhöhte sich in diesem Zeitraum (bis zu 44 % 2019),und die Anzahl der Twitter-Follower stieg um fast zwei Drittel auf 4 872 an.
- Das SRM-Kommunikationsforum, welches Kommunikationsexperten des SRB, der nationalen Abwicklungsbehörden und der Europäischen Zentralbank zusammenbringt, arbeitete weiterhin aus der Ferne, erstellte eine Reihe von Tools und tauschte sich über seine Erfahrungen aus, vor allem über die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Probelauf im Jahr 2019.
- Auf interner Seite wurde die Intranetplattform des SRB, auf der man Neuigkeiten, Mitarbeiterprofile („*Who is who?*“ und verschiedene Seiten über Referate und Themen findet, erfolgreich eingeführt. Ein eigens eingerichteter COVID-19-Themenbereich hielt das Personal über neueste Entwicklungen auf dem Laufenden. Außerdem wurden mehrere Personalumfragen durchgeführt und das erste Online-Town-Hall-Meeting abgehalten.
- Des Weiteren arbeitete das Team fortwährend an Mitteilungen zur Krisenbereitschaft und verbesserte eine Reihe von Vorlagen und Verfahren, einschließlich im Rahmen zweier Probeläufe.

5.3. Verwaltung von Ressourcen

5.3.1. Personal

Für das Team Personalwesen stand 2020 weiterhin die Einstellung von hochqualifizierten Bediensteten zur Bereitstellung einer soliden Personalgrundlage für den SRB, sowohl im operativen Bereich als auch im Bereich Unterstützung, im Zentrum seiner Tätigkeiten. Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie passte das Team seine Abläufe in allen Bereichen reibungslos an und führte seine Einstellungsverfahren gänzlich online durch.

Darüber hinaus wurden die Tätigkeiten zur Fertigstellung des Rechtsrahmens für das Personalwesen, Personalrichtlinien und die Bereitstellung von Diensten in den Bereichen Lernen und Laufbahnentwicklung sowie administrative Unterstützung fortgesetzt, um in einer jungen und schnell wachsenden Organisation eine angemessene Unterstützung des Personals sicherzustellen.

Zusätzlich begann das Personalteam, sein Team im Hinblick auf eine bessere Unterstützung der Organisation im Bereich Mitarbeitereinbeziehung und -bindung zu restrukturieren. Das Projekt wird 2021 weitergeführt und bietet eine Reihe von Initiativen im Bereich Personalverwaltung,

Mitarbeitereinbeziehung und Mitarbeiterbindung.

1. INTENSIVE EINSTELLUNGSTÄTIGKEIT

Neben Einstellungen aus bestehenden Reservelisten führte der SRB 2020 14 neue Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit durch. Der SRB führte erfolgreich zwei Kampagnen für mittlere Führungspositionen im General Counsel und für den Posten des Referatsleiters des SRB-Sekretariats durch, was die Managementstruktur der Organisation weiter stabilisierte. Zusätzlich führte der SRB zwei umfangreiche Auswahlverfahren für die Stellenprofile Experte für Bankenabwicklung und Sekretariat durch. Auf diese Weise konnte der SRB 2020 53 neue Bedienstete willkommen heißen. Zusätzlich wurden drei neue permanente Präsidiumsmitglieder begrüßt, während 33 Bedienstete die Agentur verließen. Ohne Berücksichtigung der sechs permanenten Präsidiumsmitglieder belief sich die Personalstärke des SRB auf 372 Bedienstete auf Zeit und 19 nationale abgeordnete Sachverständige. Dies ist ein Anstieg um 6,4 % gegenüber 2019 und entspricht 93 % der 400 Planstellen für Bedienstete auf Zeit. Der Dienstantritt von 12 weiteren Personen, die Ende 2020 eingestellt wurden, wird für das erste Halbjahr 2021 erwartet. Die Fluktuationsrate für das Jahr betrug 9 %.

2. FORTBILDUNG

Aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 im Jahr 2020 musste der SRB sein Fortbildungsangebot prüfen und anpassen. Während die Präsenzmaßnahmen ab März ausgesetzt wurden, bot der SRB seinem Personal bereits nach kurzer Zeit interne Schulungen an. Insgesamt wurden dem Personal 155 interne Schulungen angeboten, die fachliche Fertigkeiten, IT-Fertigkeiten sowie soziale Kompetenzen umfassten. Eine enge Zusammenarbeit mit den Referaten führte zu einem erfolgreichen Schulungsangebot mit einer hohen Zufriedenheitsquote.

3. VERWALTUNG

Die Berichterstattung für die Personalverwaltung sowie die Haushaltsplanung und -ausführung wurden weiter verbessert.

4. RECHTSRAHMEN UND RICHTLINIEN IM PERSONALWESEN

Der SRB richtet sich im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen seiner Bediensteten im Wesentlichen nach dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB"). Darüber hinaus ergänzte der SRB 2020 seine Arbeiten im Personalbereich, indem er die Beschlüsse der Europäischen Kommission über Urlaub und die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen sinngemäß übernahm.

5.3.2. Haushalts- und Finanzverwaltung

Dieser Abschnitt umfasst die Aktivitäten im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzverwaltung des SRB und seiner Finanzplanung und Berichterstattung. Er umfasst auch die Überwachung und Sicherung der korrekten Ausführung des Haushaltsvollzugs sowie des Rechnungswesens und des Finanzwesens. Darüber hinaus verwaltet und berät das Finanz- und Beschaffungsteam bei der Vorbereitung, Initiierung, Berichterstattung und Veröffentlichung von SRB-Beschaffungsmaßnahmen.

Auf der Einnahmenseite wurde der Betrag von 117,8 Mio. EUR als Einnahmen bis zur Höhe der Ausgaben für 2020 erfasst.

Auf der Ausgabenseite wurden entsprechend der Aufstellung des Haushaltsplans und nach Übertragungen mehr als 50 Mio. EUR den Personalaufwendungen, 13,34 Mio. EUR den sonstigen Verwaltungsausgaben (Miete, IKT-Unterstützung usw.) und 54,4 Mio. EUR den Betriebsausgaben zugewiesen (siehe Anhang 3).

1. EINNAHMEN

Um seine Verwaltungsausgaben zu decken, erhebt der SRB in Übereinstimmung mit Artikel 65 der SRM-Verordnung Beiträge von allen Instituten, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission[30] über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB bildet seit 2018 die Rechtsgrundlage für die Berechnung der Verwaltungsbeiträge.

Der im Haushaltsjahr 2020 erfolgreich erhobene Gesamtbetrag der jährlichen Verwaltungsbeiträge belief sich auf 67,3 Mio. EUR[31]. Es wurden Beitragsbescheide an 2 372 Institute ausgestellt: 2 246 LSI sowie 126 SI und grenzüberschreitende Gruppen.

2. AUSGABEN

Die Haushaltsausgaben umfassen Zahlungen unter Verwendung von Mitteln des laufenden Jahres und von Mitteln, die aus dem vorhergehenden Finanzjahr übertragen wurden. In den folgenden Absätzen wird die Haushaltsausführung nach Titeln zusammengefasst. Eine genauere Aufschlüsselung findet sich in Anhang 3.

2020 nahm der SRB 355 Mittelbindungen über insgesamt 81,6 Mio. EUR in TEIL I des Haushaltsplans und von 148,2 Mio. EUR in TEIL II vor. Er wickelte 1 504 Zahlungen (von den Mitteln für Zahlungen 2020) in Höhe von insgesamt 70,4 Mio. EUR in TEIL I und 96,3 Mio. EUR in TEIL II ab. Die Haushaltsvollzugsquote beträgt 2020 69,3 % für Verpflichtungen und 59,8 % für Zahlungen.

Zudem wurden im Jahr 2020 296 Zahlungen über 3,1 Mio. EUR aus Mitteln für Zahlungen, die aus 2019 übertragen wurden, geleistet. Der Betrag der übertragenen Mittel belief sich für 2021 auf 2,5 Mio. EUR.

TITEL 1: PERSONALAUSGABEN

Im Jahr 2020 beliefen sich die endgültigen Haushaltsmittel (nach Übertragungen) für Titel 1 auf 50 Mio. EUR, von denen 46,3 Mio. EUR gebunden waren (Ausführungsrate von 92,5 %). Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 45,9 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate von 99,2 % des gebundenen Gesamtbetrags entspricht.

Der größte Anteil der Ausgaben entfiel auf SRB-Bedienstete im aktiven Dienst. 42,4 Mio. EUR wurden für Gehälter aufgewendet (Grundgehälter, Familienzulagen, Auslands-, Einrichtungs- und Expatriierungszulagen, Versicherungen, Versorgungsansprüche usw.). 0,9 Mio. EUR wurden für Zeitarbeit aufgewendet und 0,9 Mio. EUR für Kleinkindertagesstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

TITEL 2: INFRASTRUKTURAUSGABEN

Im endgültigen Haushaltsplan (nach Übertragungen) war unter Titel 2 im Jahr 2020 der Betrag von 13,3 Mio. EUR vorgesehen. Im Laufe des Jahres wurde ein Gesamtbetrag von 12,5 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 93,5 % entspricht. Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 10,4 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate von 83,7 % des gebundenen Gesamtbetrags entspricht.

---

[30] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung, ABl. L 337 vom 19. Dezember 2017, S. 6. Dieser Betrag trägt dem Ergebnis des Haushalts des letzten Finanzjahrs Rechnung, für das der Jahresabschluss veröffentlicht wurde (y-2).

[31] Dieser Betrag trägt dem Ergebnis des Haushalts des letzten Finanzjahrs Rechnung, für das der Jahresabschluss veröffentlicht wurde (y-2).

Der größte Teil der Ausgaben entfiel auf die IKT-Infrastruktur (3,8 Mio. EUR), die Miete für das SRB-Gebäude (3,1 Mio. EUR) und die Sicherung und Wartung des SRB-Gebäudes (1,6 Mio. EUR).

TITEL 3: OPERATIVE AUSGABEN

Titel 3 bezieht sich ausschließlich auf operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der SRM-Verordnung. Im endgültigen Haushaltsplan (nach Übertragungen) war für das Jahr 2020 der Betrag von 54,4 Mio. EUR vorgesehen.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde ein Betrag von 22,9 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 42,05 % entspricht. Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 14,1 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate von 61,8 % des gebundenen Gesamtbetrags entspricht.

Die gesamte Haushaltsausführung für die SRB-Tätigkeiten in Kapitel 31 war aufgrund einer Reihe von Faktoren geringer als geplant. Einerseits führte die COVID-19-Pandemie zu einer Reihe von Aufgaben oder Aufschüben geplanter Aktivitäten. So wurden z. B. große Veranstaltungen abgesagt und einige IT-Projekte mussten nach 2021 verschoben werden, da Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Ressourcen auftraten. Andererseits wurden dadurch, dass die bereits vorhandene technische Infrastruktur und die Fähigkeiten der IT-Abteilung genutzt wurden, was weniger Einkaufsaktivität in diesem Bereich zur Folge hatte als ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen, erhebliche Kosteneffizienzgewinne im Bereich der IT-Anwendungsentwicklung erzielt.

Da die in Kapitel 32 (Notfälle) beschriebenen Aktivitäten[32] so beschaffen sind, dass die Ausführung schwerer vorherzusehen ist als die anderen Ausgabeposten, war die gesamte Haushaltsausführung im Rahmen dieses Kapitels am Ende geringer als geplant. Die niedrige Haushaltsausführung war auf geringe Beratungskosten zurückzuführen, da sich der SRB mit weniger potenziellen Abwicklungsfällen und Rechtsstreitigkeiten als geschätzt zu befassen hatte.

Die wesentlichen Ausgabenbereiche im Rahmen dieses Titels betreffen Studien und Beratung (also unvorhergesehene Ausgaben des SRB) für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des SRB, juristische Dienstleistungen und Rechtsstreitigkeiten, Entwicklung und Pflege operativer IT-Lösungen, insbesondere zur Unterstützung der Abwicklungsplanung und Beschlussaktivitäten, und die Kosten für das Outsourcing von Anlagetätigkeiten.

3. HAUSHALTSERGEBNIS

Das Haushaltsergebnis[33] für 2020 wird auf 45,4 Mio. EUR geschätzt (59,3 Mio. EUR im Jahr 2019) und wird nach Billigung durch den SRB auf seiner Plenarsitzung im September 2020 in den Haushaltsplan 2021 eingehen. Das Haushaltsergebnis wird von den im Jahr N+2 zu erhebenden Verwaltungsbeiträgen abgezogen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2020

- Der SRB bewies bei der Bewältigung der von der COVID-19-Pandemie verursachten außergewöhnlichen Umstände Flexibilität.
- Erfolgreicher Übergang zur papierlosen Verarbeitung aller finanziellen Transaktionen.
- Die Haushaltsausführungsquote (Zahlungen im Vergleich zum endgültigen Haushaltsplan) verbesserte sich im Jahr 2020 auf 10,8 %, was über dem Ziel von 10 % (KPI 19: Verbesserung der Haushaltsausführungsrate von Jahr zu Jahr, ausgenommen Kapitel 32 „SRB-Notfälle“) liegt.

[32] Der Auftrag des SRB ist von einer hohen Ungewissheit geprägt. Um damit umzugehen, wurde Kapitel 32 zu „SRB-Notfälle[n]“ geschaffen. Das Kapitel dient der Deckung von Ausgaben, die sich auf die Bewältigung potenzieller Abwicklungsfälle und Rechtsstreitigkeiten bezieht. Die betreffenden Ausgaben sind weder wiederkehrend noch vorhersehbar und hängen stark von der Zahl der potenziellen Fälle ab, die in einem bestimmten Jahr auftreten. Der SRB muss jedoch immer darauf vorbereitet sein, eine (potenzielle) Krisensituation zu meistern, und muss folglich die Verfügbarkeit der benötigten Mittel für wirksame und zügige Abwicklungsmaßnahmen sicherstellen.

[33] Einzelheiten zum Haushaltsergebnis sind im Jahresabschluss für 2020 zu finden (siehe Anhang 6). Dieser wird im dritten Quartal 2021 auf der Website des SRB veröffentlicht.

- 97,4 % der Zahlungen erfolgten pünktlich (99 % im Jahr 2019); damit wurde der zentrale Leistungsindikator für 2020 „rechtzeitige Begleichung von Rechnungen – Ziel 97 %“ (KPI 17) übertroffen.
- Erfolgreiche Einführung der getrennten Mittel, die 2020 in Titel 3 aufgenommen wurden, bei Bedarf aus operativen Gründen und für mehrjährige Tätigkeiten.
- Im Jahr 2020 entfielen 66,11 % (2019: 64,72 %) der Verwaltungsaufwendungen des SRB auf das Personal, während sich 20,77 % (2019: 21,19 %) auf andere erhebliche Verwaltungsaufwendungen bezogen (Miete und IT-Support).
- Darüber hinaus entsprachen die gesamten operativen Ausgaben 4,21 % der Gesamtkosten, was eine weitere Verringerung gegenüber 2019 darstellt, als sich die operativen Kosten auf 12,92 % der Gesamtkosten beliefen.

5.3.3. Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss 2020 spiegelt die finanzielle Situation des SRB zum 31. Dezember 2020, die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit, seine Cashflows und die Veränderungen des Nettovermögens für das abgelaufene Jahr gemäß seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungslegungsvorschriften wider.

Ende 2020 konnte nach der Erhebung von im Voraus erhobenen Beiträgen, Verwaltungsbeiträgen und IPCs ein deutlicher Anstieg der Gesamtaktiva/-passiva von 32,93 Mrd. EUR auf 42,27 Mrd. EUR verzeichnet werden. Der Anstieg der Aktiva lässt sich durch die Zunahme der bei Banken gehaltenen liquiden Mittel (6,89 Mrd. EUR) sowie die Erhöhung des in AfS-Vermögenswerten angelegten Betrags von 2,43 Mrd. EUR erklären.

Aus den im Voraus erhobenen Beiträgen zum SRF, die 2020 eingezogen wurden, wurden Einnahmen in Höhe von 8,41 Mrd. EUR erzielt. Nach Abzug der zugehörigen berücksichtigungsfähigen Ausgaben für die Verwaltung dieser Mittel auf den Konten bei nationalen Zentralbanken lautete das Finanzergebnis des Jahres auf 8,32 Mrd. EUR, wodurch sich das Nettovermögen des SRB auf 37,63 Mrd. EUR erhöhte.

Auf der administrativen Seite des Jahresabschlusses 2020 stellte der SRB den Banken 68,85 Mio. EUR in Rechnung und zog diese ein; außerdem verwendete er die in früheren Berichtsperioden aufgelaufenen nicht verwendeten Mittel in Höhe von 45,29 Mio. EUR. Um die gesamten administrativen und operativen Ausgaben des Jahres auszugleichen, beliefen sich die Einnahmen aus den Verwaltungsbeiträgen im Jahr 2020 auf 82,27 Mio. EUR. Aus den administrativen Tätigkeiten des SRB ergibt sich daher kein Nettovermögen.

Im Jahr 2020 entfielen 66,11 % (2019: 64,72 %) der Verwaltungsaufwendungen des SRB auf das Personal, während sich 20,77 % (2019: 21,19 %) auf andere erhebliche Verwaltungsaufwendungen (Miete und IT-Support) bezogen. Darüber hinaus entsprachen 2020 die gesamten operativen Ausgaben 4,21 % der Gesamtkosten, was eine weitere Verringerung gegenüber 2019 darstellt, als sich die operativen Kosten auf 12,92 % der Gesamtkosten beliefen.

Die „Vermögensübersicht“ zum 31. Dezember 2020 und die „Ergebnisrechnung“ für 2020 finden sich in Anhang 6.

Der SRB-Jahresabschluss 2020 wird im dritten Quartal 2021 auf der Website des SRB verfügbar sein.

5.3.4. Beschaffung

Der jährliche Beschaffungsplan für das Jahr 2020 wurde im Einklang mit den allgemeinen Beschaffungsregeln in der EU-Haushaltsordnung erstellt. Gegenüber dem ursprünglichen Beschaffungsplan wurde ein Vorgang abgebrochen, da ein anderer Ansatz verfolgt wurde, während ein anderer geplanter Vorgang auf das Jahr 2021 verschoben wurde.

Ein vom SRB erstellter ausführlicher Bericht über die Beschaffungen im Jahr 2020, aus dem die Vorgänge hervorgehen, für die eine Vergabe erfolgte und

die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 im Gange waren, ist in Anhang 7 zu finden.

Trotz der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schwierigkeiten war der SRB in der Lage, alle notwendigen Dienstleistungen und Waren, die über das Jahr von den verschiedenen Abteilungen angefordert wurden, zu beschaffen, wobei die wichtigsten nachstehend angegeben werden:

- Nach einem 2019 lancierten offenen Vergabeverfahren wurden acht Rahmenverträge für die Auswertung von Jahresabschlüssen und Beratung in Rechnungslegungsfragen erfolgreich vergeben;
- Nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit Verhandlungen zur Auswahl von Banken zur Ausführung von Zahlungen in EUR, hauptsächlich innerhalb des SEPA-Systems, wurden vier Dienstleistungsverträge erfolgreich vergeben;
- Es wurden neunundvierzig Verhandlungsverfahren eingeleitet, während sieben wettbewerbliche Vergabeverfahren im Rahmen von SRB- oder interinstitutionellen Rahmenverträgen wiedereröffnet wurden;
- Eine fortwährende Unterstützung wurde im Hinblick auf verschiedene Absichtserklärungen und Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission und anderen öffentlichen Einrichtungen geleistet;
- Es wurden weitere Bemühungen zur Digitalisierung der Verfahrne des SRB unternommen, u. a. die Prüfung der Verwendung qualifizierter digitaler Signaturen, die im Jahr 2021 stärker genutzt werden sollen.

5.4. Governance

5.4.1. Interne Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten

Der Juristische Dienst des SRB ist eine interne, horizontale Abteilung des SRB, die dem stellvertretenden Vorsitzenden des SRB Bericht erstattet. Der Juristische Dienst des SRB hat zwei Aufgaben: i) Er berät intern alle Referate des SRB in rechtlichen Angelegenheiten und ii) kümmert sich um Gerichtsverfahren vor den EU-Gerichten. Die Aufgabe des Juristischen Dienstes besteht darin, als interne horizontale Abteilung den SRB und alle seine internen Abwicklungsreferate und andere Abteilungen in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und alle wichtigen Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche des SRB abzudecken.

Auch im Jahr 2020 erbrachte der Juristische Dienst interne Rechtsberatung, beispielsweise in wichtigen Bereichen wie Abwicklungsplanung, Festsetzung von MREL, Strategien und Handbücher, Abwicklungsmaßnahmen, den SRF betreffende Fragen, internationale und interinstitutionelle Zusammenarbeit und Ressourcenmanagement. Der Juristische Dienst des SRB erbrachte außerdem eine Rechtsberatung im Hinblick auf verschiedene Änderungen des Rechtsrahmens.

In Hinblick auf seine Aufgabe bei der Verwaltung von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vertritt der Juristische Dienst den SRB vor dem Gericht und dem Gerichtshof. Die Angehörigen des Juristischen Dienstes sind üblicherweise bestellte Vertreter für den SRB. Der SRB beschäftigt außerdem externe Berater für Rechtsstreitigkeiten. Die Aufgabe des Juristischen Dienstes als Vertreter des SRB vor Gericht besteht darin, die schriftlichen Stellungnahmen, die der Gerichtshof verlangt, auszuarbeiten bzw. die Ausarbeitung dieser Dokumente durch externe Berater zu beaufsichtigen und alle Vorbereitungen für die entsprechenden mündlichen Verhandlungen zu treffen. Vor dem Gericht und dem Gerichtshof waren 2020 unter anderem folgende Rechtsstreitigkeiten anhängig:

1. Einhundertsiebzehn Klagen betreffend die im Rahmen der Abwicklung der BPE gefassten Beschlüsse, die von früheren Anteilseignern und Gläubigern der Bank unter anderem gegen den SRB eingereicht wurden, sind vor dem Gericht und dem Gerichtshof anhängig.

- Einhunderteins Rechtssachen betreffen den Abwicklungsbeschluss des SRB. Aus diesem Paket hat das Gericht sechs Pilotrechtssachen ermittelt und ausgewählt; in fünf von ihnen ist der SRB Beklagter (in der sechsten Rechtssache tritt der SRB als Streithelfer auf) und kann an der zweiten Runde mit schriftlichem Verfahren und mündlicher Verhandlung teilnehmen. Die übrigen Rechtssachen wurden bis zu einer endgültigen Entscheidung in diesen sechs Pilotrechtssachen ausgesetzt. Eine der sechs Pilotrechtssachen wurde vom Gericht für unzulässig erklärt und die angefochtene Entscheidung ist derzeit beim Gerichtshof anhängig.
- Drei Rechtssachen betreffen den Beschluss des SRB, keine endgültige Bewertung 2 durchzuführen. Eine dieser Rechtssachen ist derzeit vor dem Gericht anhängig. Die beiden übrigen Rechtssachen wurden vom Gericht für unzulässig erklärt und sind derzeit beim Gerichtshof anhängig.
- Sieben Fälle betreffen den Beschluss des SRB, zu bestimmen, ob den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern eine Entschädigung zusteht. Eine Rechtssache wurde vom Gericht für unzulässig erklärt. Die übrigen Rechtssachen sind derzeit vor dem Gericht anhängig;
- Fünf Rechtssachen betreffen Entscheidungen des SRB im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und/oder dem Zugang zu Dateien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Sie sind derzeit vor dem Gericht anhängig;
- Eine Rechtssache wurde vom SRB gegen einen Beschluss des Europäischen Datenbeauftragten eingereicht, aus dem hervorging, dass der SRB gegen Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren verstieß, das in Vorbereitung auf den Beschluss durchgeführt worden war, ob den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern eine Entschädigung zustand. Diese Rechtssache ist derzeit vor dem Gericht anhängig.

2. Es wurden sechsundfünfzig Klagen von Banken betreffend die Berechnung der an den SRF zu zahlenden *Ex-ante*-Beiträge gegen den SRB eingereicht. Zusätzlich legte die Europäische Kommission ein Rechtsmittel und der SRB legte drei Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Gerichts ein, die sich auf im Voraus zu zahlende Beiträge bezogen. Konkreter heißt das:

- Zwölf Klagen wurden gegen den Beschluss über *Ex-ante*-Beiträge für 2016 eingereicht. Einer davon wurde zurückgezogen und acht Fälle wurden abgewiesen, wobei zwei Zurückweisungen vor dem Gericht angefochten wurden. Eine Anfechtung wurde vom Gerichtshof abgewiesen und eine ist derzeit anhängig. In drei Fällen annullierte das Gericht den Beschluss, soweit er die Kläger betraf. Anschließend nahm der SRB im Hinblick auf diese drei Kläger einen neuen Beschluss über die *Ex-ante*-Beiträge für 2016 an. Dieselben drei Kläger fochten auch den neuen Beschluss über die *Ex-ante*-Beiträge für 2016 an. Diese drei Klagen sind derzeit anhängig.
- Drei Klagen wurden gegen den Beschluss über *Ex-ante*-Beiträge für 2017 eingereicht. Im September 2020 annullierte das Gericht den Beschuss, soweit er die Kläger betraf, aufgrund von Verfahrensfehlern und einer Verletzung der Begründungspflicht. In der Rechtssache T-411/17[34] befand das Gericht im Übrigen die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/63 für teilweise unzulässig, da die im bestehenden Rechtsrahmen dargelegte Methodik einerseits vom SRB verlangt, sich auf die vertraulichen Daten der Institutionen zu verlassen, aber andererseits den SRB davon abhält, diese Daten offenzulegen. Die Europäische Kommission und der SRB

[34] Urteil des Gerichts vom 23. September 2020, *Landesbank Baden-Württemberg / Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)*, Rechtssache T-411/17, ECLI:EU:T:2020:435.

legten beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein. Der SRB legte außerdem ein Rechtsmittel gegen zwei andere Urteile im Hinblick auf den Beschluss für die im Voraus erhobenen Beträge für 2017 ein. Die vier Rechtsmittelklagen sind derzeit vor dem Gerichtshof anhängig;

- Fünf Klagen wurden gegen den Beschluss über Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2018 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
- Eine Klage wurde in Bezug auf die Erstattung eines Teils der 2018 gezahlten Beiträge und der 2015 gezahlten Beiträge eingereicht. Diese Klage wurde im Januar 2021 vom Gericht abgewiesen;
- Elf Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2019 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
- Neunzehn Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2020 eingereicht und sind derzeit vor dem Gericht anhängig.

3. Gegen die Entscheidung des SRB, für die ABLV Bank, AS keinen Abwicklungsplan anzunehmen, wurden zwei Klagen von der Bank selber und von einem ehemaligen Anteilseigner der Bank eingelegt. Eine der Klagen wurde vom Gericht für unzulässig erklärt, wogegen beim Gericht eine Rechtsmittelklage anhängig ist. Die andere dieser Klagen ist derzeit beim Gericht anhängig.

4. Gegen die Entscheidung des SRB, für die PNB Banka keinen Abwicklungsplan zu beschließen, ist eine Klage der Bank selber und einiger Anteilseigner vor dem Gericht anhängig.

5.4.2. Sekretariat des SRB

Das SRB-Sekretariat beriet weiterhin hinsichtlich des Beschlussfassungsverfahren des SRB und in Governance-Angelegenheiten. Es unterstützte den Abwicklungsplanungszyklus und die zugehörigen Beschlussfassungsverfahren, einschließlich der Pflege enger Kontakte zu den nationalen Abwicklungsbehörden und anderen an den Beschlussfassungsverfahren des SRB beteiligten EU-Institutionen und -Einrichtungen. Zusätzlich nahm der SRB die überarbeitete Geschäftsordnung für den Ausschuss in seinen Plenar- und Präsidiumssitzungen an. Darin enthalten war auch ein überarbeiteter Verhaltenskodex. Insgesamt hat das Sekretariat 41 Präsenzsitzungen und 285 schriftliche Verfahren des Ausschusses in seinen unterschiedlichen Zusammensetzungen organisiert. Darüber hinaus organisierte es 12 spezifische Plenarsitzungen, die sich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie widmeten.

5.4.3. Compliance

Im Verlauf des Jahres 2020 schloss der SRB mit der Einrichtung eines neuen unabhängigen Teams in der Direktion des Vorsitzes die Umstrukturierung seiner Compliance-Funktion ab. Das neue Team setzte sich aus einem neu ernannten Ethik- und Compliance-Beauftragten (ECO) zusammen, der von zwei Bediensteten in Vollzeit unterstützt wird.

Im Jahr 2020 konzentrierte sich das Team auf die Überarbeitung des Ethik- und Compliance-Rahmens, einschließlich eines neuen Ethik-Kodexes, der modernisiert wurde, um die neuesten Praktiken der EU-Organe und die potenziellen Hauptprobleme widerzuspiegeln, mit denen der SRB bei seiner Weiterentwicklung konfrontiert ist. Mit dem Rahmen wird der Aufgabenbereich des ECO erweitert und es wird ihm eine größere Reihe von Instrumenten an die Hand gegeben, mit denen er Risikobewertungen durchführen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften überwachen kann. Um das Bewusstsein für die neuen Regeln zu stärken, entwickelte und führte das Team eine Reihe innovativer Online-Kampagnen und Materialien ein, die an die Heimarbeitssituation aufgrund der COVID-19-Pandemie angepasst waren. Diese beinhalteten Online-Schulungen, Hashtag- und Poster-/Banner-Kampagnen (online), häufig gestellte Fragen (FAQ), Newsletter/Lernkarten, aktualisierte Ressourcen

auf der Compliance-Intranetseite und Online-Quiz.

Das Compliance-Team des SRB leistete außerdem einen Beitrag zur Revision anderer SRB-Strategien und war für das Einrichten eines neuen Tools des SRB für die öffentliche Agenda verantwortlich.

Zusätzlich zu diesen Arbeitsabläufen kümmerte sich das neue Compliance-Team des SRB weiterhin um alltäglichere Aufgaben, zum Beispiel: Beratung von Personal, Management und Geschäftsbereichen; Annahme von Compliance-Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen; Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen; Überwachung der Personalmeldungen sowie Verwaltung der Compliance-Risiken. Das Team tauschte sich außerdem regelmäßig mit den Interessenträgern im Zusammenhang mit dem Ethik-Netzwerk aus.

5.4.4. Datenschutz-beauftragte

Im Jahr 2020 war das Portfolio der Datenschutzbeauftragten des SRB und ihres Teams zu einem gewissen Maß immer noch durch die aufsichtsrechtlichen Neuerungen und die erweiterten Standards, die mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Verordnung (EU) 2018/1725 eingeführt worden waren, geprägt. Letztere Verordnung gilt für die Organe, Stellen und sonstigen Einrichtungen der EU. Insbesondere die anwendbare Verordnung erfordert gewisse Vorsichtsmaßnahmen und Schutzmechanismen, wenn personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt werden, die nicht der EU-Verordnung unterliegen und keinen gleichwertigen aufsichtsrechtlichen Standard im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten betroffener Personen vorweisen können.

Zu diesem Zweck koordinierte die Datenschutzbeauftragte des SRB auf Ersuchen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), das an alle Organe, Stellen und sonstigen Einrichtungen der EU gerichtet war, im Jahr 2020 die Bestandsaufnahme aller Übertragungen in Drittländer und Übertragungen an internationale Organisationen. Die Datenschutzbeauftragte leistete auf Ersuchen ihre Hilfe und individuelle Beratung zu der Frage, wie man dem Auftrag der Europäischen Datenschutzbeauftragten nachkommt und ihn auslegt, mit dem sie die Bereitstellung genauer Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SRB verlangt, wenn diese Verarbeitung die Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer und ab internationale Organisationen beinhaltet. Künftig wird die Datenschutzbeauftragte des SRB in ihrer Rolle als für die Verarbeitung Verantwortliche den SRB bei der Umsetzung der für 2021 erwarteten Empfehlungen des EDSB hinsichtlich dieser Angelegenheit unterstützen.

Des Weiteren musste die Datenschutzbeauftragte im Jahr 2020 die Analyse und Antwort an den EDSB in Bezug auf einige Beschwerden von externen Personen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten koordinieren.

5.4.5. Interne Prüfung

Die Funktion der Internen Prüfung erhöht und schützt den Wert der Organisation, indem sie risikobasierte und objektive Sicherheit, Beratung und Einsicht bietet. Mit ihren Berichten und Empfehlungen unterstützt die Interne Prüfung den SRB beim Erreichen seiner Ziele, indem sie einen systematischen, disziplinierten Ansatz zur Bewertung und Verbesserung der Effektivität von Risikomanagement-, Kontroll- und Governance-Prozessen verfolgt.

Der Auftrag der Funktion Interne Prüfung des SRB basiert auf der SRM-Verordnung, der Finanzregelung des SRB und der internen Audit-Charta, in der unter anderem die Grundsätze Unabhängigkeit und Objektivität, Verantwortlichkeit und Befugnis definiert werden. In Einklang mit der Charta berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss in seiner Präsidiumssitzung über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Darüber hinaus berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss mindestens jährlich in seiner Exekutiv- und Plenarsitzung über ihre Leistungen, die wichtigsten

Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen und den Stand der Prüfungsfeststellungen.

2020 konzentrierte sich die Funktion der Internen Prüfung auf vier Zuverlässigkeitsprüfungen:

- Prüfungen der Vorgänge, die den Fonds (SRF) operationalisieren[35], Prüfungen des Prozesses zum Entwurf der Vertragsverwaltungs- und -auflösungsstrategie (abgeschlossen);
- Prüfungen zu den IKT-Vorgängen: die Änderungsverwaltung war zum Jahresende in der Phase der abschließenden Berichterstattung.

Zudem nahm die Interne Prüfung einen Beratungsauftrag wahr, bei dem das SRB-Management zu Fragen der Governance und Organisation beraten wurde.

Die Interne Prüfung überwacht die Umsetzung der Empfehlungen aus ihren Zuverlässigkeitsprüfungen im Wege von Folgeprüfungen. 2020 führte die Interne Prüfung eine Folgeprüfung ihrer vorangegangenen Prüfungen in den Bereichen Beschaffung, Management des Projekts R4Crisis, Auslagerung von Fondsinvestitionen, Auslagerung von und Rückgriff auf Berater sowie Abwicklungsplanung durch.

STAND DER EMPFEHLUNGEN DER INTERNEN PRÜFUNG

2020 erteilte der Funktion Interne Prüfung einundzwanzig Empfehlungen, zu denen die Leitung Aktionspläne erarbeitet hat. Unter Einbeziehung der Empfehlungen aus Prüfungen vorangegangener Jahre blieben 33 Empfehlungen, davon acht mit hoher Priorität, zum Jahresende weiterhin offen.

In den Empfehlungen mit hoher Priorität wird die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen in den Bereichen Governance, Planung und Überwachung sowie Sicherstellung von Qualität durch Prozesse dargelegt.

Von den achtzehn weiterverfolgten Empfehlungen wurden fünf im Jahr 2020 vollständig abgeschlossen.

5.4.6. Externe Prüfung

Jedes Jahr wird der Jahresabschluss von einem unabhängigen externen Prüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat 2020 seinen uneingeschränkten Prüfbericht zur Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses 2019 des SRB herausgegeben.

Darüber hinaus erstattet der Europäische Rechnungshof (EuRH) in jedem Haushaltsjahr Bericht über den Jahresabschluss des SRB. Dieser Bericht enthält eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des SRB sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

Der EuRH hat 2020 seinen Prüfbericht über den Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2019 veröffentlicht[36]. Der einzige Bereich, in dem der SRB zu Verbesserungsmaßnahmen aufgefordert wurde, war Folgender:

- Gemäß Artikel 8 der für den in seiner Plenarsitzung tagenden Einheitlichen Abwicklungsausschuss geltenden Geschäftsordnung (SRB/PS/2015/9) wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden die Zusammenfassung der Beratungen zu jeder Plenarsitzung erstellt und nach Annahme vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der EuRH stellte fest, dass die Zusammenfassung der Beratungen der 2018 und 2019 abgehaltenen Plenarsitzungen des Ausschusses nicht unterzeichnet waren. Seit Anfang 2020 hat der SRB seine Vorgehensweise hinsichtlich der Notwendigkeit, dass das Protokoll der Plenarsitzungen die Unterschrift des Vorsitzes tragen muss, bereits geändert.

[35] Abläufe, die sich aus den verschiedenen Fonds-Aktivitäten ergeben und die die Anlage-, Beitrags- und Finanzierungs- sowie die Finanz- und Rechnungswesenteams betreffen.

[36] Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019 (https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=54056)

2020 veröffentlichte der EuRH ferner einen Sonderbericht über die Eventualverbindlichkeiten[37] des Jahres 2019, der zwei Empfehlungen enthielt:

- Im Lichte der neuesten Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts und aller nachfolgender Entwicklungen sollte der SRB das Risiko für alle anhängigen Verfahren gegen dessen Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge zum SRF neu beurteilen und etwaige neue Rechtssachen auswerten.
- Der SRB sollte alle Rechtssachen in seinem endgültigen Jahresabschluss berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Dies beinhaltet sämtliche Informationen, die zu einem Abfluss ökonomischer Ressourcen führen könnten, wie zum Beispiel nationale Verfahren gegen Beschlüsse zur Durchführung gebilligter Abwicklungspläne.

5.4.7. Normen der internen Kontrolle

In den Normen der internen Kontrolle (ICS) sind die Erwartungen und Anforderungen für den Aufbau eines wirksamen Systems interner Kontrollen festgelegt, die eine angemessene Gewähr für die Erreichung der Ziele des SRB bieten. Diese Kontrollnormen wurden in Anlehnung an die ICS der Kommission entwickelt, die wiederum auf den Normen des internationalen Ausschusses der Sponsorenorganisationen basieren. Die Normen decken die Bereiche Auftrag und Werte, Betrieb, Ressourcen und Kontrollaktivitäten, Planung, Berichterstattung und Kommunikation, Risikomanagement und Evaluierung und Prüfverfahren ab. Jede Norm besteht aus einer Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen.

Aufgrund der stetig wachsenden Größe der Organisation wird eine kontinuierliche Entwicklung des Rahmens angestrebt.

- 2020 führte der SRB vierteljährlich eine Bestandsaufnahme durch, um den Umsetzungsstand jeder ICS im SRB zu überprüfen. Der Rahmen umfasst 16 ICS, die für die Festlegung des internen Kontrollrahmens unerlässlich sind, eine klare Rechenschaftspflicht des Managementteams fördern und die Überwachung des internen Kontrollsystems durch den SRB sicherstellen.
- Der SRB führte seine Risikobewertung durch und beschloss die Einrichtung eines Risikoregisters, für das Aktionspläne entwickelt wurden und überwacht werden.

[37] Bericht über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach der Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2019 (https://www.eca.europa.eu/en/Pages/DocItem.aspx?did=%7b28E29E37-D534-4F2F-8A3D-2B97E0F7AA04%7d)

6 Beschwerdeausschuss

In Übereinstimmung mit Artikel 85 Absatz 1 der SRM-Verordnung richtete der SRB 2015 einen Beschwerdeausschuss ein, der über Beschwerden befindet, die gegen bestimmte vom SRB angenommene Beschlüsse eingelegt werden, zum Beispiel im Hinblick auf die MREL-Festlegung, Abwicklungshindernisse, vereinfachte Anforderungen für einige Instituten, Beschlüsse des Ausschusses im Hinblick auf Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten und Beiträge von Instituten zu den Verwaltungsaufwendungen des Ausschusses. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen, deren Mandate vollkommen unabhängig vom Ausschuss sind.

Der Beschwerdeausschuss nahm seine Arbeit am 1. Januar 2016 für einen ersten 5-Jahres-Zeitraum auf. In seiner Präsidiumssitzung am 16. September 2020 beschloss der SRB, die Mandate der fünf Mitglieder des Beschwerdeausschusses auszuweiten. Der Beschwerdeausschuss entschied wiederum am 9. November 2020 zugunsten der Wiederwahl seines derzeitigen Vorsitzenden und Vizevorsitzenden in ihren Funktionen. Die beiden derzeitigen Stellvertreter wurden vom SRB 2019 nach einem öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung benannt.

Im Laufe des Jahres 2020 befasste sich der Beschwerdeausschuss mit Beschwerden gegen bestätigende Entscheidungen des SRB, den Zugang zu Dokumenten in Zusammenhang mit verschiedenen Themen teilweise oder vollständig zu verweigern. Zu diesem Themen gehörten: Abwicklung der Banco Popular, Unterlagen zu Beschaffungsverfahren und Dokumente, die angesichts der Coronavirus-Pandemie, die Anfang März 2020 in Europa ausgebrochen war, herausgegeben wurden.

Nach diesen Beschwerden traf der Beschwerdeausschuss seine Entscheidungen, mit denen der Fall entweder abgelehnt oder die angefochtene Entscheidung zur Überprüfung an den Ausschuss zurückverwiesen wurde. Alle Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden in anonymer Weise, welche die Identität der Beteiligten und die Vertraulichkeit sensibler Informationen schützt, auf der SRB-Website veröffentlicht.

Zusätzlich und angesichts der gesammelten praktischen Erfahrungen seit der Aufnahme seiner Tätigkeiten im Januar 2016 beschloss der Beschwerdeausschuss, im Verlauf des Jahres 2020 seine Verfahrensordnung zu überprüfen. Das neue Dokument wurde Anfang September 2020 angenommen.

Der Beschwerdeausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einem Sekretariat unterstützt, das zudem unabhängige Aufgaben als Datenschutzbeauftragter des SRB wahrnimmt. Das Sekretariat übernimmt verschiedene Aspekte, vom Fallmanagement bis hin zur operativen Unterstützung der Mitglieder.

7 Zuverlässigkeitserklärung

Ich, die Unterzeichnete, Elke König, Vorsitzende des SRB und Leiterin des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, erkläre in meiner Eigenschaft als Anweisungsbefugte,

dass die Informationen in diesem Bericht ein wirklichkeitsgetreues Bild wiedergeben[38].

Ich bestätige mit hinreichender Gewähr, dass die Mittel, die für die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten bereitgestellt wurden, für die vorgesehenen Zwecke und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und dass die eingeführten Kontrollverfahren die erforderliche Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.

Ich versichere, dass ich von keinem Sachverhalt Kenntnis habe, der den Interessen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses schaden könnte und in diesem Bericht nicht angesprochen wurde.

Diese hinreichende Gewissheit basiert auf meinem eigenen Urteil und den mir zur Verfügung stehenden Informationen, darunter die Ergebnisse der Selbstbeurteilung und *Ex-post*-Kontrollen im Berichtsjahr.

Brüssel, den 18. Juni 2021

Elke König

Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

[38] Wirklichkeitsgetreu bedeutet in diesem Zusammenhang ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild des Zustands des Dienstes.

Anhänge

Anhang 1: Organigramm[1]

Organigramm des SRB

Vorsitzende

Elke KÖNIG

Direktion des Vorsitzes

- Sekretariat des SRB
  - Büro für interne Kontrolle
- Strategie, internationale Beziehungen und Kommunikation
- *Team für Interne Prüfung*
- *Team für Rechnungswesen*
- *Beschwerdeausschuss, Datenschutz- und Compliance-Team*

Stellvertretender Vorsitzender

Jan Reinder DE CARPENTIER

Direktor des Einheitlichen Abwicklungsfonds, Legal & Corporate Services

Direktion E

- Anlage der Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds
- Ressourcen
  - Personal
  - Finanzen und Beschaffung
- Corporate Services und IKT
  - IKT
  - Gebäudemanagement
- Beiträge und Finanzierung
- Juristische Dienstleistungen

Mitglied des Präsidiums

Sebastiano LAVIOLA

Direktor für Abwicklungsstrategie und Zusammenarbeit

Direktion A

- Abwicklungsstrategie, Prozesse und Methodik
- Beziehungen zu Interessenträgern
- Finanzstabilität und wirtschaftliche Analyse
- *Abwicklungstaktik-Team*

Jesús SAURINA SALAS

Direktor für Abwicklungsplanung und Entscheidungen

Direktion B

- Österreich
  Kroatien
  Finnland
- Zypern
  Frankreich
  Griechenland
  BNP Paribas
  Groupe Crédit Agricole
  Société Générale

  Team für Vor-Ort-Prüfungen
- Bulgarien
  Frankreich
  Luxemburg
  Slowenien
  Groupe BPCE

Boštjan JAZBEC

Direktor für Abwicklungsplanung und Entscheidungen

Direktion C

- Italien
  Slowakei
  Unicredit Group
- Deutschland
  Deutsche Bank
- Estland
  Deutschland
  Lettland
  Litauen
  Malta
  Portugal
- *Dienststelle für die Abwicklungsplanung*

Pedro MACHADO

Direktor für Abwicklungsplanung und Entscheidungen

Direktion D

- Belgien
  Spanien
  Santander
  CCPs
- Belgien
  Deutschland
  Irland
  Luxemburg
  HSBC
- Spanien
  Die Niederlande
  ING Group

[1] Stand ist der 31. Dezember 2020. Das aktualisierte Organigramm wurde nach der Neuordnung der Portfolios am 16. März 2021 auf der Website des SRB veröffentlicht: https://srb.europa.eu/sites/default/files/srb_organisation_chart_external_16_march_2021_final_final.pdf

Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2020

Beim SRB gingen 88 Erstanträge und 14 Zweitanträge zu Dokumenten des SRB ein. Die meisten dieser Anträge betrafen den Beschluss des SRB zur Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. Ferner hatte eine hohe Zahl an Anträgen dieselben Dokumente zum Gegenstand.

Die meisten dieser Anträge Dokumente betrafen Dokumente, die es nicht gab bzw. die nicht im Besitz des SRB waren. Darüber wurden die Antragsteller in Kenntnis gesetzt. In einigen dieser Fälle gewährte der SRB teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten, da er der Ansicht war, dass die vollständige Offenlegung die nach Artikel 4 der Transparenzverordnung geschützten Interessen beeinträchtigt hätte.

Der SRB stützte seine Entscheidungen über einen teilweisen Zugang und/oder eine Verweigerung der Offenlegung auf die folgenden in der Transparenzverordnung vorgesehenen Ausnahmen für die Offenlegung von Dokumenten:

- Schutz des öffentlichen Interesses an der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Transparenzverordnung);
- Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung) und
- Schutz des Entscheidungsprozesses (Artikel 4 Absatz 3 der Transparenzverordnung).

Anhang 3: Haushaltsausführung 2020

TITEL I: PERSONALAUSGABEN

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1100	Grundgehälter	28 890 500	28 069 126,40	97,16 %	28 890 500	28 069 126,40	97,16 %	0	821 373,60
A-1101	Familienzulagen	2 470 000	2 281 636,72	92,37 %	2 470 000	2 281 636,72	92,37 %	0	188 363,28
A-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	3 700 000	3 627 012,53	98,03 %	3 700 000	3 627 012,53	98,03 %	0	72 987,47
A-110	**Summe:**	**35 060 500**	**33 977 775,65**	**96,91 %**	**35 060 500**	**33 977 775,65**	**96,91 %**	**0**	**1 082 724,35**
A-1111	Abgeordnete nationale Sachverständige	1 640 000	1 090 822,71	66,51 %	1 640 000	1 090 822,71	66,51 %	0	549 177,29
A-1112	Auszubildende	147 000	117 194,88	79,72 %	147 000	117 194,88	79,72 %	0	29 805,12
A-111	**Summe:**	**1 787 000**	**1 208 017,59**	**67,60 %**	**1 787 000**	**1 208 017,59**	**67,60 %**	**0**	**578 982,41**
A-1130	Krankenversicherung	1 650 000	959 836,69	58,17 %	1 650 000	959 836,69	58,17 %	0	690 163,31
A-1131	Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten	208 000	107 708,20	51,78 %	208 000	107 708,20	51,78 %	0	100 291,80
A-1132	Arbeitslosenversicherung	340 000	334 666,08	98,43 %	340 000	334 666,08	98,43 %	0	5 333,92
A-1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen	5 430 000	5 250 971,24	96,70 %	5 430 000	5 250 971,24	96,70 %	0	179 028,76
A-113	**Summe:**	**7 628 000**	**6 653 182,21**	**87,22 %**	**7 628 000**	**6 653 182,21**	**87,22 %**	**0**	**974 817,79**
A-1140	Geburtenzulage und Sterbegeld	37 000	36 565,42	98,83 %	37 000	36 565,42	98,83 %	0	434,58
A-1141	Fahrtkosten anlässlich des Jahresurlaubs	470 000	444 378,73	94,55 %	470 000	444 378,73	94,55 %	0	25 621,27
A-1142	Schichtarbeit und Arbeitsbereitschaft	40 000	39 132,56	97,83 %	40 000	39 132,56	97,83 %	0	867,44
A-1149	Andere Zulagen und Zuschüsse	60 000	56 298,51	93,83 %	60 000	56 298,51	93,83 %	0	3 701,49
A-114	**Summe:**	**607 000**	**576 375,22**	**94,95 %**	**607 000**	**576 375,22**	**94,95 %**	**0**	**30 624,78**
A-1150	Überstunden	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
A-115	**Summe:**	**0**	**0**	**0 %**	**0**	**0**	**0 %**	**0**	**0**
A-1200	Ausgaben für Einstellungen	154 000	102 460,98	66,53 %	154 000	92 720,98	60,21 %	9 740	51 539,02

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1201	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen, Tagegelder, Umzugs- und Reisekosten	1 260 000	787 758,61	62,52 %	1 260 000	787 758,61	62,52 %	0	472 241,39
A-120	**Summe:**	**1 414 000**	**890 219,59**	**62,96 %**	**1 414 000**	**880 479,59**	**62,27 %**	**9 740**	**523 780,41**
A-1300	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	20 000	1 160,88	5,80 %	20 000	1 160,88	5,80 %	0	18 839,12
A-130	**Summe:**	**20 000**	**1 160,88**	**5,80 %**	**20 000**	**1 160,88**	**5,80 %**	**0**	**18 839,12**
A-1400	Restaurants und Kantinen	10 000	10 000	100,00 %	10 000	9 000	90,00 %	1 000	0
A-140	**Summe:**	**10 000**	**10 000**	**100,00 %**	**10 000**	**9 000**	**90,00 %**	**1 000**	**0**
A-1410	Ärztlicher Dienst	95 000	95 000	100,00 %	95 000	48 128	50,66 %	46 872	0
A-141	**Summe:**	**95 000**	**95 000**	**100,00 %**	**95 000**	**48 128**	**50,66 %**	**46 872**	**0**
A-1420	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten	45 000	8 875,20	19,72 %	45 000	8 635,20	19,19 %	240	36 124,80
A-1421	Sonderzulagen für behinderte Personen und Beihilfen	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
A-1422	Kleinkindertagesstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen	1 001 000	988 512,30	98,75 %	1 001 000	913 339,80	91,24 %	75 172,50	12 487,70
A-142	**Summe:**	**1 046 000**	**997 387,50**	**95,35 %**	**1 046 000**	**921 975**	**88,14 %**	**75 412,50**	**48 612,50**
A-1500	Fortbildung und Sprachkurse für Mitarbeiter	483 000	233 808,71	48,41 %	483 000	216 282,83	44,78 %	17 525,88	249 191,29
A-150	**Summe:**	**483 000**	**233 808,71**	**48,41 %**	**483 000**	**216 282,83**	**44,78 %**	**17 525,88**	**249 191,29**
A-1600	Administrative Unterstützung von Organen der Gemeinschaft	628 000	592 308	94,32 %	628 000	493 013,60	78,51 %	99 294,40	35 692
A-1601	Aushilfsleistungen	1 250 000	1 031 352	82,51 %	1 250 000	914 757,94	73,18 %	116 594,06	218 648
A-160	**Summe:**	**1 878 000**	**1 623 660**	**86,46 %**	**1 878 000**	**1 407 771,54**	**74,96 %**	**215 888,46**	**254 340**
A-1700	Ausgaben für Repräsentationszwecke	1 000	1 000	100,00 %	1 000	**0**	0 %	1 000	**0**
A-170	**Summe:**	**1 000**	**1 000**	**100,00 %**	**1 000**	0	**0 %**	**1 000**	0
	TITEL I INSGESAMT	**50 029 500**	**46 267 587,35**	**92,48 %**	**50 029 500**	**45 900 148,51**	**91,75 %**	**367 438,84**	**3 761 912,65**

TITEL II: VERWALTUNGSAUSGABEN

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2000	Mietkosten	3 142 997,55	3 079 383,73	97,98 %	3 142 997,55	3 079 383,73	97,98 %	0	63 613,82
A-200	**Summe:**	**3 142 997,55**	**3 079 383,73**	**97,98 %**	**3 142 997,55**	**3 079 383,73**	**97,98 %**	**0**	**63 613,82**
A-2010	Versicherungskosten	7 000	5 500	78,57 %	7 000	4 400	62,86 %	1 100	1 500
A-201	**Summe:**	**7 000**	**5 500**	**78,57 %**	**7 000**	**4 400**	**62,86 %**	**1 100**	**1 500**
A-2020	Instandhaltung und Reinigung	650 000	650 000	100,00 %	650 000	590 200	90,80 %	59 800	0
A-202	**Summe:**	**650 000**	**650 000**	**100,00 %**	**650 000**	**590 200**	**90,80 %**	**59 800**	**0**
A-2030	Wasser, Gas, Strom und Heizung	210 000	145 000	69,05 %	210 000	116 000	55,24 %	29 000	65 000
A-203	**Summe:**	**210 000**	**145 000**	**69,05 %**	**210 000**	**116 000**	**55,24 %**	**29 000**	**65 000**
A-2040	Herrichtung der Diensträume	150 000	42 087,78	28,06 %	150 000	39 087,78	26,06 %	3 000	107 912,22
A-204	**Summe:**	**150 000**	**42 087,78**	**28,06 %**	**150 000**	**39 087,78**	**26,06 %**	**3 000**	**107 912,22**
A-2050	Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude	1 100 000	1 043 052,80	94,82 %	1 100 000	1 026 733,63	93,34 %	16 319,17	56 947,20
A-205	**Summe:**	**1 100 000**	**1 043 052,80**	**94,82 %**	**1 100 000**	**1 026 733,63**	**93,34 %**	**16 319,17**	**56 947,20**
A-2100	IKT-Ausrüstung – Hardware und Software	2 180 000	2 115 405,49	97,04 %	2 180 000	2 037 157,70	93,45 %	78 247,79	64 594,51
A-2101	IKT-Wartungsleistungen	575 000	568 976,07	98,95 %	575 000	518 982,91	90,26 %	49 993,16	6 023,93
A-2103	Analyse, Programmierung, technische Hilfe und andere externe Dienstleistungen für die Verwaltung der Agentur	1 745 000	1 713 946,60	98,22 %	1 745 000	1 087 726,38	62,33 %	626 220,22	31 053,40
A-2104	Telekommunikationsausrüstung	250 000	241 697,08	96,68 %	250 000	205 565,54	82,23 %	36 131,54	8 302,92
A-210	**Summe:**	**4 750 000**	**4 640 025,24**	**97,68 %**	**4 750 000**	**3 849 432,53**	**81,04 %**	**790 592,71**	**109 974,76**
A-2200	Technische Ausrüstung und Anlagen	40 000	14 949,44	37,37 %	40 000	2 057,91	5,14 %	12 891,53	25 050,56
A-220	**Summe:**	**40 000**	**14 949,44**	**37,37 %**	**40 000**	**2 057,91**	**5,14 %**	**12 891,53**	**25 050,56**
A-2210	Mobiliar	100 000	48 140,35	48,14 %	100 000	15 000	15,00 %	33 140,35	51 859,65
A-221	**Summe:**	**100 000**	**48 140,35**	**48,14 %**	**100 000**	**15 000**	**15,00 %**	**33 140,35**	**51 859,65**
A-2250	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	1 084 000	925 909,17	85,42 %	1 084 000	552 988,42	51,01 %	372 920,75	158 090,83

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-225	**Summe:**	**1 084 000**	**925 909,17**	**85,42 %**	**1 084 000**	**552 988,42**	**51,01 %**	**372 920,75**	**158 090,83**
A-2300	Papier und Bürobedarf	80 000	44 000	55,00 %	80 000	35 200	44,00 %	8 800	36 000
A-230	**Summe:**	**80 000**	**44 000**	**55,00 %**	**80 000**	**35 200**	**44,00 %**	**8 800**	**36 000**
A-2320	Bankgebühren und sonstige Finanzkosten	665 500	650 333,33	97,72 %	665 500	400 815,91	60,23 %	249 517,42	15 166,67
A-232	**Summe:**	**665 500**	**650 333,33**	**97,72 %**	**665 500**	**400 815,91**	**60,23 %**	**249 517,42**	**15 166,67**
A-2330	Streitsachen	25 000	0	0 %	25 000	0	0 %	0	25 000
A-233	**Summe:**	**25 000**	**0**	**0 %**	**25 000**	**0**	**0 %**	**0**	**25 000**
A-2350	Verschiedene Versicherungskosten	1 000	12,97	1,30 %	1 000	12,97	1,30 %	0	987,03
A-2351	Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen für die Verwaltung	200 000	189 535	94,77 %	200 000	189 535	94,77 %	0	10 465
A-2352	Transport- und Umzugskosten	73 000	27 431,39	37,58 %	73 000	27 431,39	37,58 %	0	45 568,61
A-2353	Unternehmensberatung	356 112,45	301 376,84	84,63 %	356 112,45	59 523,84	16,71 %	241 853	54 735,61
A-2354	Allgemeine Ausgaben für Sitzungen	5 000	2 823,16	56,46 %	5 000	823,16	16,46 %	2 000	2 176,84
A-2355	Veröffentlichungen	5 000	5 000	100,00 %	5 000	3 191,01	63,82 %	1 808,99	0
A-2356	Sonstige Verwaltungsausgaben	10 000	3 217,64	32,18 %	10 000	1 424,64	14,25 %	1 793	6 782,36
A-235	**Summe:**	**650 112,45**	**529 397**	**81,43 %**	**650 112,45**	**281 942,01**	**43,37 %**	**247 454,99**	**120 715,45**
A-2400	Post- und Zustellgebühren	35 000	35 000	100,00 %	35 000	32 000	91,43 %	3 000	0
A-240	**Summe:**	**35 000**	**35 000**	**100,00 %**	**35 000**	**32 000**	**91,43 %**	**3 000**	**0**
A-2410	Telekommunikationsgebühren	660 000	628 457,79	95,22 %	660 000	417 743,45	63,29 %	210 714,34	31 542,21
A-241	**Summe:**	**660 000**	**628 457,79**	**95,22 %**	**660 000**	**417 743,45**	**63,29 %**	**210 714,34**	**31 542,21**
	TITEL II INSGESAMT	**13 349 610**	**12 481 236,63**	**93,50 %**	**13 349 610**	**10 442 985,37**	**78,23 %**	**2 038 251,26**	**868 373,37**

TITEL III: OPERATIVE AUSGABEN

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungs-ermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragene RAL nicht getrennter Mittel (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellte Mittel für Verpflichtungen (1)-(2)	In Abgang gestellte Mittel für Zahlungen (3)-(4)*
B3-100	Governance	125 000	34 552,38	27,64 %	125 000	26 052,38	20,84 %	8 500	90 447,62	90 447,62
B3-101	Unterstützende Tätigkeiten für den Fonds	5 265 000	3 082 493,29	58,55 %	5 249 765	2 489 740,60	47,43 %	0	2 182 506,71	2 760 024,40
B3-102	Abwicklungsbereitschaft	50 000	0	0 %	65 235	65 235,00	100,00 %	**0**	50 000	0
B3-103	Abwicklungsrahmen	300 000	209 800	69,93 %	300 000	70 860,00	23,62 %	0	90 200	229 140
B-310	**Summe:**	**5 740 000**	**3 326 845,67**	**57,96 %**	**5 740 000**	**2 651 887,98**	**46,20 %**	**8 500**	**2 413 154,33**	**3 079 612,02**
B3-111	Kommunikation	3 200 890	1 021 390,46	31,91 %	3 200 890	992 652,13	31,01 %	0	2 179 499,54	2 208 237,87
B3-112	Dienstreisen	850 000	193 938,05	22,82 %	850 000	143 938,05	16,93 %	50 000	656 061,95	656 061,95
B3-113	Softwarepaket und Informationssysteme	4 174 200	2 731 507,10	65,44 %	4 174 200	2 841 781,53	68,08 %	0	1 442 692,90	1 332 418,47
B3-114	Ausrüstungen für Datenverarbeitung und Telekommunikation	1 630 800	962 577,91	59,02 %	1 630 800	634 800,78	38,93 %	**0**	668 222,09	995 999,22
B3-115	IT-Dienstleistungen: Beratung zu Softwareentwicklung und -support	4 725 000	4 612 093,62	97,61 %	4 725 000	4 608 069,43	97,53 %	0	112 906,38	116 930,57
B-311	**Summe:**	**14 580 890**	**9 521 507,14**	**65,30 %**	**14 580 890**	**9 221 241,92**	**63,24 %**	**50 000**	**5 059 382,86**	**5 309 648,08**
B3-200	Beschwerdeausschuss	1 000 000	213 333,63	21,33 %	1 000 000	135 985,92	13,60 %	77 347,71	786 666,37	786 666,37
B3-201	Kommunikation im Krisenfall	1 000 000	0	0 %	1 000 000	0	0 %	0	1 000 000	1 000 000
B3-202	Rücklage für den Fonds	3 000 000	0	0 %	3 000 000	0	0 %	0	3 000 000	3 000 000
B3-203	Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	14 000 000	5 321 840,74	38,01 %	14 000 000	1 644 015,75	11,74 %	**0**	8 678 159,26	12 355 984,25
B3-204	Studien und Beratung	15 000 000	4 500 000	30,00 %	15 000 000	486 030,00	3,24 %	0	10 500 000	14 513 970
B3-205	Krisenvorsorge	100 000	1 000	1,00 %	100 000	0	0 %	1 000	99 000	99 000
B-320	**Summe:**	**34 100 000**	**10 036 174,37**	**29,43 %**	**34 100 000**	**2 266 031,67**	**6,65 %**	**78 347,71**	**24 063 825,63**	**31 755 620,62**
	TITEL III INSGESAMT	**5454 420 890**	**22 884 527,18**	**42,05 %**	**54 420 890**	**14 139 161,57**	**25,98 %**	**136 847,71**	**31 536 362,82**	**40 144 880,72**

HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL I 2020

Haushalts-linie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungs-ermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragene RAL nicht getrennter Mittel (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellte Mittel für Verpflichtungen (1)-(2)	In Abgang gestellte Mittel für Zahlungen (3)-(4)
	HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL I 2020	**117 800 000**	**81 633 351,16**	**69,30 %**	**117 800 000**	**70 482 295,45**	**59,83 %**	**2 542 537,81**	**36 166 648,84**	**44 775 166,74**

HAUSHALTSVOLLZUG 2020 – TEIL II – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS

HAUSHALTSAUSFÜHRUNG / R0-MITTEL – ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN – 2020

Haushaltslinien	Am 1.1.2020 verfügbare Haushaltsmittel	Endgültige Mittel (1)	Gebunden vor 2020	2020 insgesamt gebundene Mittel (2)	Gebundene Mittel in % (2)/(1)	Ausgezahlt insgesamt (3)	Ausgezahlt in % (3)/(1)	ÜBERTRAG GEBUNDENE MITTEL (1)-(2)	ÜBERTRAG MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (1)-(3)
B4-000 Nutzung des Fonds im Rahmen der Abwicklungskonzepte	0	0	1	0	0 %	0	0 %	0	1
B4-010 Anlagen	29 028 388 351,13	37 438 845 729,96	0	0	0 %	0	0 %	37 438 845 729,96	37 438 845 729,96
B4-011 Anlageerträge	145 186 752,92	368 385 399,99	14 791 673,47	148 206 280,74	40,23 %	96 380 254,69	26,16 %	220 179 119,25	272 005 145,30
B4-031 Bankgebühren und Bankspesen	1 707	7 401,50	894,50	5 387,60	72,79 %	4 210,40	56,89 %	2 013,90	3 191,10
B4-032 Zusagegebühren bei Brückenfinanzierungsregelungen	0	0	0	0	0 %	0	0 %	0	0
HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL II	**29 173 576 811,05**	**37 807 238 531,45**	**14 792 568,97**	**148 211 668,34**	**0,39 %**	**96 384 465,09**	**0,25 %**	**37 659 026 863,11**	**37 710 854 067,36**

EINTRAGUNG TITEL IX – HAUSHALTSERGEBNIS DES JAHRES N (FINANZREGELUNG DES SRB, ARTIKEL 16)

Haushaltslinie	Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen	Eingegangene Verpflichtungen	Gebunden in %	Mittel für Zahlungen	Ausgeführte Zahlungen	Ausgezahlt in %	Übertragene Mittel für Verpflichtungen	Übertragene Mittel für Zahlungen
B9-000	**Saldierung – Reserve**	**59 359 169,28**	**0**	**0 %**	**59 359 169,28**	**0**	**0 %**	**59 359 169,28**	**59 359 169,28**

Anhang 4: Stellenplan 2020

	2019		2020	
Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Stellenplan im EU-Haushaltsplan	Tatsächlicher Personalbestand zu Jahresende	Stellenplan im verabschiedeten EU-Haushaltsplan	Tatsächlicher Personalbestand zu Jahresende
AD16	0	0	0	0
AD15	0	0	0	0
AD14	0	0	0	0
AD13	6	0	6	
AD12	6	4	9	4
AD11	10	4	13	6
AD10	12	11	17	8
AD9	60	21	55	28
AD8	70	52	65	55
AD7	56	47	65	50
AD6	65	74	66	87
AD5	30	70	29	65
AD insgesamt	**315**	**283**	**325**	**303**
AST11	0	0	0	0
AST10	0	0	0	0
AST9	0	0	0	0
AST8	0	0	0	0
AST7	4	0	0	0
AST6	7	0	1	0
AST5	10	2	7	3
AST4	16	15	24	18
AST3	14	24	14	21
AST2	6	2	3	3
AST1	2	1	2	0
AST insgesamt	**59**	**44**	**51**	**45**
AST/SC6	0	0	0	0
AST/SC5	0	0	0	0
AST/SC4	2	0	0	0
AST/SC3	12	0	12	
AST/SC2	7	4	9	11
AST/SC1	5	**19**	3	13
AST/SC insgesamt	**26**	**23**	**24**	**24**
Insgesamt	**400**	**350**	**400**	**372**
ANS	**35**	**22**	**35**	**19**

Anhang 5: Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

ANZAHL DER MITARBEITER NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT ZUM STAND ENDE 2020

Staatsangehörigkeit	2020	
	Bedienstete	%
AT	5	1,3 %
BE	42	11,3 %
BG	12	3,2 %
CY	3	0,8 %
CZ	3	0,8 %
DE	30	8,1 %
DK	1	0,3 %
EL	41	11,0 %
EE	0	0,0 %
ES	36	9,7 %
FI	2	0,5 %
FR	34	9,1 %
HR	7	1,9 %
HU	4	1,1 %
IE	10	2,7 %
IT	53	14,2 %
LT	4	1,1 %
LU	1	0,3 %
LV	3	0,8 %
MT	2	0,5 %
NL	6	1,6 %
PE	0	0,0 %
PL	19	5,1 %
PT	9	2,4 %
RO	30	8,1 %
SE	2	0,5 %
SI	4	1,1 %
SK	4	1,1 %
UK	5	1,3 %
Insgesamt	**372**	**100,0 %**

ANZAHL DER MITARBEITER NACH GESCHLECHT ZUM STAND ENDE 2020

Zum 31.12.2020 beschäftigte der SRB 166 weibliche und 206 männliche Bedienstete auf Zeit.

Geschlecht	2020	
	Zahl	in %
Männer	206	55,4 %
Frauen	166	44,6 %

Anhang 6: Jahresabschluss 2020

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. DEZEMBER 2020

(EUR)

Beschreibung	2020	2019	Veränderung
ANLAGEVERMÖGEN	**11 231 385 307,80**	**10 087 874 557,10**	**1 143 510 750,70**
Immaterielle Anlagewerte	7 008 189,64	4 163 596,42	2 844 593,22
Sachanlagen	2 399 131,80	2 401 022,26	-1 890,46
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (langfristig)	11 221 977 986,36	10 081 309 938,42	1 140 668 047,94
Langfristige Vorfinanzierung	0	0	0
Langfristige Forderungen	0	0	0
UMLAUFVERMÖGEN	**31 036 674 424,39**	**22 838 681 282,01**	**8 197 993 142,38**
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (kurzfristig)	2 345 078 671,17	1 051 468 273,79	1 293 610 397,38
Kurzfristige Vorfinanzierung	0	35 000,00	-35 000
Kurzfristige Forderungen	21 720 867,72	15 534 534,64	6 186 333,08
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	28 669 874 885,50	21 771 643 473,58	6 898 231 411,92
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	**42 268 059 732,19**	**32 926 555 839,11**	**9 341 503 893,08**
NETTOVERMÖGEN	**37 632 689 691,28**	**29 191 715 238,95**	**8 440 974 452,33**
Kumulierte Reserven	29 042 778 346,02	22 052 522 355,46	6 990 255 990,56
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres (Fonds)	8 326 063 675,62	6 990 255 990,56	1 335 807 685,06
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres (Verwaltung)	0	0	0
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen nach Neubewertung	265 857 734,64	148 936 892,93	116 920 841,71
Nettovermögen aus versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten	-2 010 065	0	-2 010 065
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	**4 620 854 078,24**	**3 720 861 853,96**	**899 992 224,28**
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten	0	0	0
Personalaufwendungen	14 148 937	0	14 148 937
Langfristige Verbindlichkeiten aus SRB-spezifischen Aktivitäten (IPC)	4 509 398 953,49	3 608 649 866,31	900 749 087,18
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	97 306 187,75	112 211 987,65	-14 905 799,90
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	**14 515 962,67**	**13 978 746,20**	**537 216,47**
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten (kurzfristig)	651 600	686 400	-34 800
Verbindlichkeiten	13 864 362,67	13 292 346,20	572 016,47
RESERVEN UND VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**42 268 059 732,19**	**32 926 555 839,11**	**9 341 503 893,08**

Anhang 7: 2020 eingeleitete Beschaffungsverfahren

Arten der 2020 eingeleiteten Beschaffungsverfahren	
Aufträge von sehr geringem Wert, Verhandlungsverfahren (1 000,01–15 000,00)	16
Aufträge von geringem oder mittlerem Wert, Verhandlungsverfahren (15 000,01 < 139 000,00)	5
Offenes Verfahren (>=139 000,00)	
Nicht offenes Verfahren (>=139 000,00)	
Besonderes Verhandlungsverfahren	26
Wettbewerbliches Verfahren mit Verhandlung	1
Wiedereröffnete Verfahren gemäß den SRB-spezifischen & interinstitutionellen Rahmenverträgen	7
Ausnahme vom Beschaffungsverfahren	1

AUFTRÄGE VON GERINGEM ODER MITTLEREM WERT, VERHANDLUNGSVERFAHREN (15 000,01 < 139 000,00)

Vertrag Nr.	Gegenstand	Status	Vergebene Obergrenze
NEG/8/2020	Erneuerung des Corporate Designs, des Handbuchs und der Vorlagen	Vergeben	44 100
NEG/9/2020	Veranstaltung & Coaching	Vergeben	24 500
NEG/14/2020	Lieferung nachhaltiger Möbel	Vergeben	29 579,50
NEG/45/2020	Bereitstellung von Benchmarks für die Portfolioverwaltung	Läuft	
NEG/63/2019	Juristische Dienstleistungen in Angelegenheiten des belgischen Rechts	Vergeben	130 000

BESONDERE VERHANDLUNGSVERFAHREN (ARTIKEL 11)

Vertrag Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Status	Vergebene Obergrenze
NEG/2/2020	Bloomberg 2020-2023	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art 11.1.b EU-FR	Vergeben	1 481 976,51
NEG/5/2020	Abonnement der Financial Times 2020-2021	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art 11.1.b EU-FR	Vergeben	58 176
NEG/13/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	5 200 000
NEG/16/2020	Bereitstellung juristischer Dienstleistungen Personal	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	48 000
NEG/17/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/18/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/21/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/22/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	90 000
NEG/23/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/24/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	73 000
NEG/25/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/26/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/27/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/28/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/29/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/31/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	90 000
NEG/32/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	80 000
NEG/33/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/34/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000

Vertrag Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Status	Vergebene Obergrenze
NEG/35/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/36/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	280 000
NEG/37/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	115 000
NEG/39/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	100 000
NEG/4/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	150 000
NEG/46/2020	Bereitstellung sachlicher Unterstützung in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art 11.1.b EU-FR	Vergeben	250 000
NEG/48/2020	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Art. 83 SRB-FR; Anhang I Art. 11.1.b EU-FR	Vergeben	300 000

AUSNAHME VON BESCHAFFUNGSVERFAHREN

Vertrag Nr.	Gegenstand	Begründung	Status	Vergebene Obergrenze
SRB/Art84/1/2020	Anlageverwaltung für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss	Art. 84 SRB-FR	Läuft	

WIEDERERÖFFNETE WETTBEWERBSVERFAHREN GEMÄSS SRB-RAHMENVEREINBARUNGEN

Vertrag Nr.	Gegenstand	Stand	Vergebene Obergrenze
OP/5/2017 – SC8	Rechtsberatung	Vergeben	1 750 000
OP/5/2017 – SC9	Rechtsberatung	Vergeben	50 000
OP/1/2018 – SC1	Strategische Beratung, Beratung im Bereich Investmentbanking und Unternehmensfinanzierung	Vergeben	1 750 000
OP/2/2018 – SC2	Beratung und Unterstützung bei wirtschaftlicher und finanzieller Bewertung	Vergeben	2 000 000
OP/2/2019 – SC1	Analyse von Jahresabschlüssen und Rechnungsführungsberatung	Vergeben	500 000

WETTBEWERBSVERFAHREN MIT VERHANDLUNG

Vertrag Nr.	Gegenstand	Status
SRB/CPN/1/2020	Auswahl von Banken für die Ausführung von Zahlungen in EUR, hauptsächlich innerhalb des SEPA-Systems	Vergeben

Anhang 8: Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2020 des SRB

Zahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2020	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
VERBESSERUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT FÜR ALLE BANKEN				
1	Entwicklung von Abwicklungsplänen für Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB mit Schwerpunkt auf der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie, einschließlich verbindlicher externer und interner MREL-Ziele unter Berücksichtigung des überarbeiteten Rechtsrahmens.	100 %	100 %	Der SRB entwarf alle Abwicklungspläne, die für den Abwicklungsplanungszyklus 2020 vorgesehen waren.
2	Umsetzung eines festen 12-Monats-Abwicklungsplanungszyklus für alle Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB zwischen dem 2. Quartal 2020 und dem 1. Quartal 2021 (22)	100 %	100 %	Trotz der COVID-19-Pandemie hielt der SRB den Zyklus für 2020 im zeitlichen Rahmen und setzte die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten des vorherigen Jahres erfolgreich um. Einige Verzögerungen aufgrund von externen Ursachen in der Genehmigungsphase (z. B. die nationale Umsetzung der BRRD2) werden nicht berücksichtigt.
3	Einführung von Bail-in-Playbooks für alle Bankengruppen unter der direkten Zuständigkeit des SRB, für die das Bail-in-Instrument als Hauptabwicklungsstrategie ausgewählt wurde.	90 %	<100 %	Alle relevanten Banken haben im Jahr 2020 ein Bail-in-Playbook vorgelegt. Der SRB übermittelte den Banken zuvor die Anforderungen an die Bail-in-Playbooks. Diese Anforderung wurde in die 2020 veröffentlichten Erwartungen an die Banken (Dokument „*Expecations for Banks*“) aufgenommen. Operative Orientierungshilfen zum Bail-in wurden zusätzlich von den relevanten ITN entwickelt und 2020 veröffentlicht.
4	Lancierung der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durch Bestimmung potenzieller Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und Festlegung individueller Prioritäten für alle Banken	100 %	100 %	Der SRB hat die Strategie zur Bestimmung potenzieller Hindernisse und für den RPC, sowie die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit als Teil des Abwicklungsplans für jede Bank entwickelt.
5	Bewertung der von den nationalen Abwicklungsbehörden eingereichten Entwürfe von Abwicklungsbeschlüssen für LSI in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich.	100 %	100 %	Der SRB bewertete alle Entwürfe von LSI-Abwicklungsmaßnahmen, wie sie von den nationalen Abwicklungsbehörden gemeldet wurden (wie in der Kooperationsrahmenvereinbarung vorgesehen).

Zahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2020	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
FÖRDERUNG EINES ROBUSTEN ABWICKLUNGSRAHMENS				
6	Umsetzung der neuen SRMR2-, BRRD2- und CRRD2-Bestimmungen durch interne SRB-Strategien und operative Orientierungshilfen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm	>5 Strategien / Orientierungs-hilfen	13 Strategien / Orientierungs-hilfen	Der SRB entwickelte die MREL-Strategie 2020, mit der einige der Bestimmungen der SRMR2, BRRD2 und CRRD2 umgesetzt wurden. Zusätzlich wurden operative Orientierungshilfen zu FMI und zur operativen Kontinuität im Abwicklungsfall entwickelt und veröffentlicht. Das Handbuch zur Abwicklungsplanung wurde aktualisiert und der SRB veröffentlichte zudem sein Dokument „*Expecations for Banks*". Abschließend entwickelte der SRB operative Orientierungshilfen zu Liquidität, MIS-Bewertungsdatensatz und operative Orientierungshilfen zum Bail-in.
7	Aushandlung von bzw. Beitritt zu Kooperationsvereinbarungen im Hinblick auf GSIBs, für die der SRB Gastaufseher ist.	90 %	90 %	Der SRB ist dabei, sich Kooperationsvereinbarungen im Hinblick auf GSIBS anzuschließen, für die der SRB Gastaufseher ist. Ein Beitritt zu einer Gastaufseher-Kooperationsvereinbarung erfolgte 2020; und es wurde eine technische Vereinbarung über den Beitritt zu fünf Kooperationsvereinbarung erzielt (die 2021 formalisiert werden).
	Aushandlung von Absichtserklärungen (MoU) zwischen dem EZB-SSM und den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten	75 %	75 %	Im Jahr 2020 wurde eine technische Vereinbarung mit der EZB über eine MoU-Vorlage erzielt, die als Grundlage für landesspezifische Verhandlungen mit Behörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten dienen wird.
8	Aktive Teilnahme an relevanten europäischen und internationalen Foren, um die Arbeit an den SRB-Strategien zu bereichern und strategische Positionen des SRB bekannt zu machen.	Teilnahme von 100 %	100 %	Vertreter des Einheitlichen Abwicklungsausschuss nahmen an 100 % der relevanten europäischen und internationalen Foren teil, um die Arbeit an den SRB-Strategien zu bereichern und strategische Positionen des SRB bekannt zu machen. Der SRB nahm auch aktiv an allen Tagungen teil, zu denen er im europäischen und internationalen Kontext eingeladen war, und brachte dort seine Sichtweise ein. Dies beinhaltete die Treffen in verschiedenen Zusammensetzungen des Rates, der Lenkungsgruppe Abwicklung des FSB und relevante Untergruppen und Arbeitskreise sowie bi- und multilaterale Austausche mit Drittländern.
9	Anbieten abwicklungsbezogener Weiterbildungen für das Personal des SRB	>15 Schulungs-sitzungen	94 Schulungs-sitzungen	Im Jahr 2020 organisierte der SRB 94 separate Schulungssitzungen zu abwicklungsbezogenen Themen für verschiedene Teilnehmergruppen (Personal des SRB, NRA, IST/EZB)
WIRKSAMES KRISENMANAGEMENT				
10	Lenkung der Fortschritte bei den nationalen Krisenmanagement-Handbüchern der nationalen Abwicklungsbehörden durch Koordinationstreffen	100 %	100 %	Im Jahr 2020 nahmen die nationalen Abwicklungsbehörden unter der Leitung des Abwicklungstaktik-Teams des SRB (SRB RTT) zusätzliche sachdienliche Informationen über nationale Insolvenzverfahren (NIP) in ihre nationalen Handbücher auf. Es müssen jedoch noch weitere Arbeiten an den nationalen Handbüchern durchgeführt werden (z. B. Operationalisierung von Abwicklungsinstrumenten).

Zahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2020	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
11	Durchführung von Probeläufen, um die Krisenbereitschaft der Bankenunion, von Risikobewertungssystemen aus Nicht-Bankenunion-Ländern und externer Interessenträger zu testen und die gewonnenen Erkenntnisse in das Krisenhandbuch des SRB aufzunehmen. Operationalisierung des SRF	2 Projekte	100 %	Im Jahr 2020 hat der SRB zwei Probeläufe durchgeführt, um die Krisenbereitschaft von Risikobewertungssystemen der Bankenunion, von Nicht-Bankenunion-Ländern und von externen Interessenträgern zu testen: - TPLE-Probe (Oktober und November 2020): unter Einbeziehung der BU-Behörden (EZB und Kommission) und der Behörden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten. - Technischer Probelauf zu R4Crisis unter Einbeziehung der nationalen Abwicklungsbehörden Zyperns und Irlands sowie der Kommission, der EZB und der EBA Im Jahr 2020 führte der SRB eine vollständige Prüfung seiner Lernkarten und seines Krisenhandbuchs (Crisis Governance Handbook – CGH), einschließlich aller relevanten gewonnenen Erkenntnisse aus den Simulationsübungen, durch. Der SRF wurde im Zusammenhang mit dem jährlichen Probelauf eines Abwicklungsfalls getestet. Der SRB wird weiterhin an der Analyse der optimalen Finanzierungsinstrumente für die Kapital- und/oder Liquiditätsunterstützung arbeiten und sämtliche möglichen Kombinationen von Abwicklungsinstrumenten einbeziehen.
12	Umsetzung des Anlageplans 2020 und Vorbereitung des Plans 2021	100 %	100 %	Der SRB führte seine Wertpapieranlagen 2020 fort und setzte den Anlageplan 2020 in mehreren Stufen um. Der Anlageplan wurde wie jedes Jahr bis zum Ende des 3. Quartals 2021 erstellt und bis Ende des 4. Quartals 2020 validiert.
13	Umsetzung von IT-Verbesserungen im Hinblick auf die Datenerhebung und im Voraus erhobenen Beiträge	100 %	100 %	Der SRB setzte eine beträchtliche digitale Transformation seiner *Ex-ante*-Datenerhebung, -Prüfungen und -Berechnungsverfahren um, was zu wesentlichen Produktivitätssteigerungen seiner Ressourcen und einer erheblichen Verringerung der manuellen Datenbearbeitung und somit zur Senkung operativer Risiken führte
14	Operationalisierung der Vereinbarungen über die gemeinsame Letztsicherung („Backstop“) und Entwicklung der SRB-Methodik zur Rückzahlungsfähigkeit	100 %	100 %	Im Jahr 2020 wurden Vereinbarungen getroffen, die es dem SRB ermöglichten, eine Methodik zur Rückzahlungsfähigkeit zu entwickeln und über den methodischen Ansatz und die Grundsätze zu befinden.
AUFBAU EINER SCHLANKEN UND EFFIZIENTEN ORGANISATION				
15	Durchführung des IKT-Programms in Abstimmung mit dem IKT-Lenkungsausschuss.	100 %	100 %	Der IKT-Lenkungsausschuss und die Vorsitzende des SRB befürworteten Änderungen in den IKT-Arbeitsprogrammen im Wege der Annahme verschiedener Projektchartas. Die vereinbarten IKT-Programme wurden entsprechend den Ausgangwerten des Projekts umgesetzt.

Zahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2020	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
				Bei jeder Anfrage werden die Geschäftstage bis zur Antwort gezählt, beginnend an dem Tag, an dem die Anfrage einging, bis zum Tag der Antwort. Die durchschnittliche Antwortdauer für alle Anfragen wurde 2020 auf 6 bis 12 Tage bemessen.
16	Fristgerechte Bearbeitung aller Compliance-Anfragen und Ersuchen um Rechtsberatung[2]	90 %	100 % 96,09 %	Der Juristische Dienst erhielt 2020 eine erhebliche Menge an Anfragen, wobei das Ziel darin bestand, mindestens 90 % der Ersuchen um Rechtsberatung innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Bei solchen Anfragen wurden das Übermittlungsdatum der Anfrage und das Datum, an dem der Juristische Dienst seine erste Antwort bereitstellte, erfasst. Basierend auf dem Datum des Eingangs der Anfrage und dem Datum der ersten Beratungserteilung wurde ein Prozentsatz von 96,09 % der Anfragen innerhalb von zwei Wochen bearbeitet, womit das Ziel von 90 % übererfüllt wurde.
17	Rechtzeitige Begleichung von Rechnungen	97 %	97,40 %	In Artikel 73 der Haushaltsordnung des SRB sind Zahlungsfristen von – je nach Komplexität des Vertrags – 30/60/90 (Kalender-) Tagen festgelegt. Die Frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim SRB und endet an dem Datum, an dem das Konto des SRB belastet wird. Innerhalb dieses Zeitraums müssen alle erforderlichen Schritte zur Genehmigung und Begleichung der Rechnung abgeschlossen werden.
18	Stellenplan 2020 erfüllt oder durch Auswahlverfahren abgedeckt	Bis zum 1. Quartal	Abgeschlossen	Bis zum 31.12.2020 wurden 372 Stellen besetzt, 12 weitere Einstellungen waren im Gange und die verbleibenden 16 vakanten Stellen wurden durch ein laufendes Auswahlverfahren abgedeckt.
19	Verbesserung der Haushaltsausführungsrate von Jahr zu Jahr (SRB-Notfälle ausgenommen)	10 %	10,80 %	Trotz der außergewöhnlichen Umstände, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, verbesserte sich die Haushaltsführungsrate 2020 (ausgeführte Zahlungen gegenüber dem endgültigen Haushaltsplan).
20	Organisation des SRB-Branchendialogs	Bis zum 1. Quartal	100 %	Am 15. Juni und am 14. Dezember 2020 wurden zwei SRB-Branchengespräche organisiert.

[2] Die Rechts- und Compliance-Abteilung des SRB wurde im Laufe des Jahres 2020 aufgetrennt; daher erschien es angemessener, für diesen bisherigen KPI zwei getrennte Werte zu verwenden.

Anhang 9: Mitglieder der Plenarsitzungen

MITGLIEDER DER PLENARSITZUNGEN PER 31. DEZEMBER 2020

FUNKTION	NAME	BEHÖRDE
Vorsitzende	Elke KÖNIG	SRB
Stellvertretender Vorsitzender	Jan Reinder DE CARPENTIER	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Sebastiano LAVIOLA	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Jesús SAURINA SALAS	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Boštjan JAZBEC	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Pedro MACHADO	SRB
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Thorsten PÖTZSCH	Deutschland – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Luis Augusto Maximo DOS SANTOS	Portugal – Banco de Portugal
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jožef BRADEŠKO	Slowenien – Banka Slovenije
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Frédéric VISNOVSKY	Frankreich – Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Paula CONTHE	Spanien – Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (FROB)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Steven VANACKERE	Belgien – Banque Nationale de Belgique
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Michalis STYLIANOU	Zypern – Zentralbank Zyperns
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Vasileios MADOUROS	Irland – Central Bank of Ireland
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Gediminas ŠIMKUS	Litauen – Lietuvos Bankas
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Maria MAVRIDOU	Griechenland – Zentralbank Griechenlands
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Enzo SERATA	Italien – Banca d'Italia – Abwicklungsreferat
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jelena LEBEDEVA	Lettland – Finansu un Kapitala Tirgus Komisija
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Romain STROCK	Luxemburg – Commission de Surveillance du Secteur Financier
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Nicole STOLK-LUYTEN	Niederlande – De Nederlandsche Bank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Ľuboš JANČÍK	Slowakei – Rada pre riešenie krízových situácií
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Aldo GIORDANO	Malta – Malta Financial Services Authority
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Riin HEINASTE	Estland – Finantsinspektsioon (Estnische Finanzaufsichts- und Abwicklungsbehörde)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Kalin HRISTOV	Bulgarien – Bulgarische Nationalbank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Eduard MÜLLER	Österreich – Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde

FUNKTION	NAME	BEHÖRDE
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tuija TAOS	Finnland – Finanssivalvonta
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Roman ŠUBIĆ	Kroatien – Kroatische Nationalbank
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Petar DZELEPOV	Bulgarien – Ausschuss für Finanzaufsicht (FSC)
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Marija HREBAC	Kroatien – Staatliche Agentur für Einlagensicherung und Bankenabwicklung
Beobachter gemäß Artikel 1.6 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Angel ESTRADA	Spanien – Banco de España – Spanische präventive Abwicklungsbehörde
Beobachter gemäß Artikel 1.4 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Linette FIELD	Europäische Zentralbank
Beobachter gemäß Artikel 1.4 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	John BERRIGAN	Europäische Kommission – GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
Beobachter gemäß Artikel 1.7 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Francesco MAURO	Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Anhang 10: Glossar

Abwicklungskollegien	eingerichtet nach Maßgabe von Artikel 88 der BRRD, um die Arbeit zwischen den für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden (GLRAs) und den nati-onalen Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten zu koordi-nieren.
Bankenpaket	Ein umfassendes Reformpaket, von der Europäischen Kommission im No-vember 2016 verabschiedet, mit dem verschiedene Elemente aus dem interna-tionalen Regelungsrahmen wie TLAC in den europäischen Gesetzeskontext umgesetzt werden sollten, und zwar durch Änderungen von BRRD, SRM-Verordnung, CRR und CRD IV. Die Mitgesetzgeber erzielten Anfang 2019 eine endgültige Einigung über das Bankenpaket.
Bewertungsverfahren für die Abwicklungsfähigkeit (RAP)	Ein jährlich durchgeführtes Verfahren für alle global systemrelevanten Ban-ken (G-SIB), um auf globaler Ebene eine angemessene und einheitliche Be-richterstattung zur Abwicklungsfähigkeit zu fördern und um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um wichtige wiederkehrende Probleme in Bezug auf die Abwicklungsfähigkeit zu beheben. Das RAP wird in Krisenmanagementgruppen durchgeführt.
Gemeinsame Letztsicherung („*common backstop*“)	Ein Mechanismus, der während des Übergangszeitrums des SRF entwickelt werden soll und die Darlehensaufnahme durch den SRF in Situationen, in denen dessen Finanzausstattung durch den Bankensektor nicht ausreichend ist, ermöglichen und vereinfachen soll. Das System würde als letztes Mittel unter voller Einhaltung der staatlichen Beihilferegeln in Anspruch genommen werden können. Der Bankensektor wird letztendlich für die Rückzahlung im Wege von Abgaben haften, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erheben sind, darunter auch von nachträglich erhobenen Beiträgen.
Interne Abwicklungsteams (IRT)	eingerichtet nach Maßgabe von Artikel 83 der SRM-Verordnung, um die Er-stellung von Abwicklungsplänen besser zu koordinieren und einen reibungs-losen Informationsaustausch zwischen den NRA zu gewährleisten. IRT wurden für alle Bankengruppen gebildet, die sich aus Instituten mit Sitz in mindestens zwei Ländern der Bankenunion zusammensetzen.
Keine Schlechterstellung von Gläubigern („*No creditor worse off*“, NCWO)	definiert in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) („Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung“); dieser Grundsatz sieht vor, dass kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Wege eines regu-lären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Ebenso müssen Abwick-lungsmaßnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i der BRRD gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen durchgeführt werden (wobei eine dieser Schutzbestimmungen der Grundsatz „Kein Gläubiger wird schlechter gestellt“ (NCWO) ist).
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichti-gungsfähige Verbindlichkei-ten (MREL)	Die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Ver-bindlichkeiten sind von der Abwicklungsbehörde festzulegen, um eine wirk-same Anwendung der Abwicklungsinstrumente einschließlich des „Bail-in“-Instruments, also der Herabsetzung oder Umwandlung von Eigenkapital und Verbindlichkeiten, zu gewährleisten.

Die EU kontaktieren

Besuch
In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct"-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail
Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct:
– über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
– über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
– per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet
Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen
Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter: https://publications.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht
Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU
Über ihr Offenes EU-Datenportal (http://data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSAUSSCHUSS

Treurenberg 22, 1049 Brüssel

https://srb.europa.eu

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union